



Sammlung o. Hc.

von 237. Stück

ab
monatlich freywillig und
unfreiwillig Grugelsumme
Magdeburg

besonders die Händl. Magdeburg 3. Gall

ausgewähl.
Kronenwägen, Mandator. Querschnitte

Patente und andern

Maßstäbe und Skizzen

De His 1617 usq. ad ann 1687.



Ya 444,4°

Contenta huius voluminis.



- 1 Der Stadt Magdeburg Eintracht, der bey dem
Friedtays zu Hagenhausen von Franz Hoffmayer,
bey demselben Hagenhausen, erschienen
Erste Mayden. 1666. f.
- 2 Einung von Hagenhausen, von, auch Ernt,
in. Hagenhausen der Hagen, als die der Hagen
der Altes Stadt Magdeburg, aus dem Ministerio
daselbst 1569. angelegt. f. pat.
- 3 Burger Erwerbungs der Stadt Magdeburg, auch
die in Hagen der Administration Hagen
galt in dem großen Hagen, als
die von Franz Hoffmayer Landtshaff
auf liquidirte Hagen und Ernt Hagen
f.
- 4 Der Stadt Magdeburg Hagen, auch die die
die Hagen. fundus Civitatis vero Magdebur-
gensi f.
- 5 Relation von der Hagen fundus in der Stadt
Magdeburg und der Hagen Hagen Augusti zu
daselbst 1666. Hagen f.
- 6 D. Joh. Hagen bey Hagen Hagen gehalten
Hagen Hagen ab Hagen Hagen Hagen
f.
- 7 der Hagen zu Hagen Hagen Hagen
Hagen Hagen zu Hagen Hagen Hagen f.
- 8 der Hagen Hagen zu Hagen Hagen Hagen
Hagen Hagen Hagen 1614. f. pat.
- 9 Hagen Hagen Hagen, die Hagen Hagen
Hagen Hagen Hagen 1622. f. pat.
- 10 der Hagen Hagen Hagen Hagen Hagen Hagen
Hagen Hagen Hagen Hagen Hagen Hagen 1622. f. pat.

- 199) Avertissement enqum des manusc. Contributi-
ons Contingents au Synode de Mayence 1685
f.
- 200) Off. funder Coll. Patent enqum Beschaffung
auf das Färbn und Drucken 1685 pat
- 201) Horbiller enqum der Anweisung der
drucken für Synode mit der Hauptstadt
kung, Hauptst. f.
- 202) Off. Enaudr. Patent enqum das
an der Märkischen Synode 1685 pat
- 203) Ejusd. Rudymibne enqum 3. manusc. folat
in der Militair Prestandone 1685 f.
- 204) In. Maydr. Mäuder Avertissement enqum
Beschaffung der Militair Prestandor. 1685 f.
- 205) Off. Enaudr. Rudymibne zu Publication der
man. folien, Proceß & Ringe Ordnung 1685 pat.
- 206) Off. Enaudr. Patent enqum man. Rudymibne für
die Reformirte in Frankfurt 1685 f. pat.
- 207) Gällicher Widjastzettel auf Jahr 1685 f.
- 208) Inq. in Beschaffung säm. Platte der Synode.
Maydrung 1685 f. pat.
- 209) Off. Enaudr. Rudymibne enqum der Contri-
butions. Wetz 1685 f.
- 210) Inq. man. d. Maydr. Mäuder enqum färbn
säm. solch. Contributionen 1685 f.
- 211) In. Maydr. Prognost. Rudymibne enqum
säm. der man. Ringe Ordnung, man. d. 1685 f.
- 212) Widjastzettel der säm. Ehr. Enaudr.
Mäuder 1685 f. 1685 f. Ms.
- 213) Off. Enaudr. Patent enqum der alle für die
säm. Reformirte 1685 f. pat
- 214) Inq. enqum der man. d. färbn
in der Mäuder 1685 f. pat

- 225) Gumpelung Braudubung Patent argu. dr
 von neu dem Gumpelung Expectantem Appunctis
 und Extraordinar ordnung und dinst der Mar
 vine zu messimudra veldabre 1686 spat.
- 226) Gumpelung Braudubung Patent der Gumpung
 und Anrechnung der Maßsigallu bish. 1686.
 f. pat.
- 227) der Magdubung Pignung Patent der Labr
 ap. u. u. Examina bish. 1686 spat.
- 228) Eff. Braudubung Patent der Anglufung
 der ein Maß bish. 1686 spat.
- 229) Angl. argu. dr. ex officio dem Vater
 haum argu. Braudubung und Mißbrauch
 ausgedehnte Attestatorum 1686 spat
- 230) Angl. argu. dem Collate zu Repar
 tur der dem Französischen Reformirten neu,
 ymmeche bish. zu Magdubung 1686 spat.
- 231) Angl. conda der vish. u. u. der vish.
 u. u. vish. u. u. der vish. u. u. vish.
 1686 spat.
- 232) Dachtagung Gilt was der bei Off. u. u.
 der der vish. u. u. vish. u. u. vish.
- 233) Gumpelung Braudubung Patent argu. dr
 der dem vish. u. u. vish. u. u. vish.
 zu vish. u. u. vish. u. u. vish.
- 234) Angl. der vish. u. u. vish. u. u. vish.
 dem vish. u. u. vish. u. u. vish.

235) Anzeigebuch der im Jahr 1686. in dem
Räthel des Erzogthums Maydenburg, Graue
Glauchau und Amstorbunne Westphal
236) Dingh. neu der Stadt hall 1686. f.
237) Dingh. neu der Stadt hall 1687. f.

Der Stadt
Magdeburg

In Instrumento Pacis Osnabrugensi, verisq;
Juris, & rationis principis

Durchgehends gegründete

Wiederlegung

Des
Hey jetzigem Reichstage zu
Regenspurg

Vom Erzstift Magdeburg

Eingereichten/
und also genandten

Fernerweitigen Berichts.

Bedruckt zu Magdeburg von
Johann Müllern/ Anno 1666.

Pring





Dennach auff iezigem Reichstage der Röm. Kaysrl. Mayt/ auch des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten/ Fürsten/ und Ständen/ sampt derer annoch subsistirenden vornehmen Rätchen/ Botschafften/ und Gesandten anseiten des Postulirten Herrn Administratoris des Primat- und Erz-Stiftes Magdeburg Fürstl. Durchl. wieder die Stadt Magdeburg in puncto Ihres im Osnabrugischen Friedensschluß sattsamb gegründeten Frieden-Contingents/ unnd desfalls ergangener Schrifften fernerweiter bericht jüngsthin vorgestelllet / und daneben angelegte Stadt beschuldiget werden wollen / ob hätte dieselbe dem Erz-Stifte Magdeburg durch harte imputationes und schwere ufflagen groß unrecht getahn/ gestalt solches aus Ihrer eigenen Schrifft erhellete/ Als hat man hingegen anseiten der Stadt / jedoch mit nochmaliger feyerlichster protestation sich hiedurch in keine Weitläufftigkeit und unnöhtiges disputat wieder denn hellen Buchstab des Friedensschlusses mit jemand einzulassen / sondern nur des Erz-Stiftes überall erblickenden ungrund noch weiter fürzustellen / nicht entübriget sein können/ diese notürfftige beantwortung und gründlichen gegenbericht der Röm. Kaysrl. Mayt. und des Heil. Röm. Reichs ChurFürsten/ Fürsten/ und Ständen/ auch derer abwesenden vorerfflichen Herren Rätchen / Botschafften/ und Gesandten allerunterthänigst-unterthänigst-unterthänig-untersdienst- und dienstlich einzureichen/ in gefasseter zubericht/ es werde die Stadt wieder die zu Osnabrug geführte intention, und den Buchstäblichen inhalt des Instrumenti Pacis in keine wege behelliget/ oder verfürhet werden.

Unnd zwar anfänglich müssen die vermeinte harte imputationes und schwere ufflagen daher einigen behelff nehmen / daß die Stadt in Ihrer Schrifft selbst gestanden / was auff Hochstermelter des Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. unauffhörliches suchen in Anno 1653. und 1654. zu Regensburg/ und sonst vorgegangen : Allein wie dieses / unnd dergleichen ad formandum causæ statū, so einig und alleine ex Instrumento Pacis, tanquam perpetua Lege, & pragmatica Imperii sanctione zu deriviren ist/ gar nicht gehöret/ die Stadt auch durch anführung dessen / was nach errichtetem Friedensschluß wieder Sie attentiret worden/ nichts anders vorzustellen gemeinet gewesen/ als wie das Erz-Stifte Magdeburg so hefftig / unnd mannigfaltig zu der Stadt höchstem præjudiz den S. Civitati verò Magdeburgensi &c. wo nicht gar aufzuheben/ und ex Tabulis Instrumenti Pacis zu eliminiren / doch zum wenigsten niedrig zu deuten und nach belieben aufzulegen von anbegin getrachtet hätte/ und annoch trachtete/ ungeachtet contra Transactionem istam, ullumve ejus articulum, aut clausulam keine commissiones, mandata, decreta, rescripta, Capitulationes Cæsareæ, sive præteriti sive futuri temporis protestationes, contradictiones, transactiones, juramenta &c. Daß geringste im stande Rechtens hätten oder wirken müchten / Also ist daneben unlängbar / daß der Stadt offte wiederholtes suchen nunmehr/ post decisionem à toto Imperio semel factam, Vterioris indaginis nicht könne geschähet werden/ und danhero nach anleitung des Friedensschlusses bloß in execution beruhe. Fält demnach von selbst dahin/ was aus den beylagen sub No: I. II. III. erhätet werden wollen. Es ist auch bereits in voriger Schrifft zur gnüge außgeführt/

Verus causa status läßt sich allein ex Instrumento Pacis herneuen.

aber mit stillschweigen übergangē/welches die Stadt hiemit utiliter acceptiret. und dergestalt sich desto mehr versichert hält / daß Ihres theils status causae, wie sichs gebühret/ nicht aber verkehret vorgestellt / und die ganze sache in publica Imperii Lege klärlich gegründet sey. Dann auch auß dem Reichs-Städtischen Concluso zu Regensburg vom 7^{ten} Maij 1654. gleich solches der vorigen Deduction sub lit. Q. beygeleget / eine inconsequens consequentia daher erzwungen werden will/ daß weil sothanes Collegium wegen eingemischter neuerungen/und da man weiter / als es sich inhalts des Friedenschlusses geziemen wollen / gegangen/ den ganzen s phum Civitati verò Magdeburgensi &c. Zu mehrerer erörterung entweder ad ordinariam deputationem, oder prorogata Comitia aufzustellen vor gut befunden / es dadurach denen beyden höhern Collegiis in so weit beyfall gegeben / daß der Stadt Magdeburg suchen nicht in executione bestünde. Vielmehr erscheinet ex antecedentibus ejusdem Conclusi verbis ein wiedriges / indeme das Reichs-Städtische Collegium dafür gehalten/daß besagter s phus nicht unklar/und darumb die Stadt bey Ihren darin begriffenē jurib^{us} & Privilegiis allerdings zu lassen. Ist nun dem also / bestehet ja der Stadt bisheriges suchen in executione, un mag durch keine anders woher verursachte erörterung/oder nichtige unwürff / wie die nahmen haben/ derselben verlustig gemachet werden.

Hie wieder aber wird an seiten des Erzh^l Stiffts operosè urgiret/daß allhier nicht die frage sey / Ob das Instrumentum Pacis soll zur execution gebracht werden?

Sondern / ob der Stadt Magdeburg suchen also beschaffen/ daß es ad Instrumentum Pacis, und dessen execution gehöre?

2.
Der Stadt im Friedensschluß enthaltene jura werden vom Erzh^l Stifte ganz verkehrt und wiedrig vorgestellt.

3.
Der Stadt suchen gehöret ad I. P. und dessen execution.

Das erste wird nicht gestritten/ oder gehindert/ sondern der Stadt/ wiewol nicht in vero & sano sensu, gegönnet/ inmassen dann folgendes die im Instrumento Pacis enthaltene jura und befugnissen nach einander untersucht/ und eigenes gefallens limitiret werden. Worbey aniezo nur ins gemein anzumercken ist/ daß die verdrehte deutung des offterührten sⁱ ex antea actis mehr als zu viel herfür blicke / auß welchen männiglich bekand/ wie so wol vor publication des Friedens-Recesses der Stadt sublimirung / gleich solche in der Pacification projectiret gewesen/ vom Erzh^l Stifte Magdeburg hefftig widersprochen / und unterschiedene Memorialien denen höchstvortreflichen Käyserl. und Königl. Schwedischen Herrn Plenipotentiaris, wie auch sämbtlicher Churfürsten/ Fürsten/ und Stände anwesenden Rätthen/ Botschafften / und Gesandten dawieder übergeben/ als auch hernach bis auff diese zeit vielfältig angefochten worden. Dann hätte es mit dem s^o Civitati verò Magdeburgensi &c. die meinung und intention gehabt/ als man sekund vorgeben darff/ wäre ja unnötig gewesen/ mit so vielen contradictionen/ protestationen / und gesuchten declarationen sich zu behelligen. Alldieweil aber solche unterwindung bey errichtem Friedensschluß nicht attendiret worden/ dieselbe auch nunmehr nach dessen vollziehung/ laut angeheffterter und vorhin berührter clausulen/ nur bergänglich ist/ kan dem Erzh^l Stifte desto weniger gestattet werden/ der Stadt ergänzete jura und immediatät durch eigene interpretation zu mindern / oder aufzuheben.

Das andere betreffend/ ob/ nemblich / der Stadt Magdeburg suchen also bewand / das es ad Instrumentum Pacis und dessen execution gehöre? Will zwar das Erzh^l Stifte negativam behaupten/ aber mitschlechtem effect, gestalt es ver Stadt am beweis der affirmativæ nicht ermangelt.

Dann

Dann wiewol das Erz-Stift *pristinam Civitatis libertatem* dahin
deuten und restringiren will/ wie Sie vor den Kriegs-trouben gewe-
sen/so gibt dennoch das Instrumentum Pacis, als welches die einige norma
decidendi allhier sein muß/ einen weit andren terminum, und setzet solchen
mit gänzlichher Separirung vom Erz-Stift/ auff das 940. Jahr hinnaus/ da
Käyser Otto M. am 7. Jun. die Stadt Magdeburg herlich privilegiret, und er-
hoben hat. Und dieses ist auffer der Königl. Schwed. Gesandtschaft zu Regens-
burg sub lit. C. & E. voriger Deduction beygelegter Remonstracion, auch
contradiction-und reservation-Schriefft wieder das Thur-und Fürstl. Gut-
achten/ daher desto unlängbarer zu bestärcken/das nachdeme die Stände und Un-
terthanen des Erz-Stifts in vorgehendem paragrapho ad sacramentum
fidelitatis, & subjectionis in eventum angewiesen sein / die Stadt tam li-
terali Instrumenti Pacis sensu, quàm necessariæ consequentiæ ratione dar-
von ganz und gar entbunden/und hingegen per restaurationem *pristinæ li-*
bertatis, & conjunctam cum ea privilegii Ottonici renovationem Ihres
Uhralten immediaten Standes wieder theilhaft gemacht worden/ zumahlen
der terminus *pristinæ libertatis*, welcher / wie erwehnet / ad annum 940
diem 7. Jun. sich in specie erstrecket/ mit dem Erz-Stift nicht zu combiniren
siehet/als welches etliche Jahr hernach erstlich fundiret ist. At tempora non
sunt confundenda. Imo temporis publicâ lege definiti, certâq; adeo for-
mâ instructi, tanta vis est, ut probatione ulteriori opus sit minimè. Neq;
tempus certum actui frustra censetur adjectum. So ist auch nach des Erz-
Stifts foundation per aliquot secula keinem Erz-Bischoffe die Stadt wo-
mit verwand / oder im geringsten subject gewesen.

Bleibet demnach unverrückt/ das per reductionem *pristinæ libertatis*,
wie solche vom Ottonē M. ihren ursprung hat/ und etliche hundert Jahr un-
gefräncket bey behalten ist/dem Erz-Stift Magdeburg alle und jede über die
Stadt eigenthätig/ & cum summo Imperii præjudicio angemassete Rechte
im Instrumento Pacis allerdings entzogen und genommen worden.

Und wieder solche mit vorbewust und einwilligung des ganzen H. Röm.
Reichs geschenehene ademption hat das Erz-Stift sich desto weniger zu beschwe-
ren fug und ursach/ alldieweiln was in Anno 1521. auff dem grossen Reichstage
zu Wormbs etlicher Reichs-Stände halber / welche in denen alten matricula
mit ihren sondern anschlügen zu befinden / damahln aber außgelassen worden/
Ihnen unwissend vorgangen/ bisher auff den Reichstagen unerörtert hangen
blieben / also das Röm. Käyserl. Mayt. in ansehung eingewandter protestati-
onen/ und der annoch unergänzten Reichs matricul, dabon nebenst denen Reichs
Abschieden de anno 1570. 1576. 1582. auch die acta Comitiorum Ratisbon.
de anno 1603. gnugsame nachricht geben / allemahl vorbehalten ist / die etwan
eximirte Städte dem Reich zu vindiciren.

Auß welchen allen vor erst leichtlich zu schliessen/wie so gar à vero & sano
sensu Pacificationis Osnabrugensis alien sey/ wann der ursprünglichen un-
mittelbahren freyheit/und denen Käyserl. wol erhaltenen Privilegiis einige vers-
meinte libertates und Privilegia, zu folge derer mit vortigen Herren Erz-Bis-
schöffen auffgerichteten/nunmehr aber gänzlich erloschenen verträge / substitu-
iret, und zu mehrerem schein die Stadt Magdeburg andren Erz-Stiftischen
Städten in etwas vorgezogen werden wollen.

Serner geschicht der Stadt ungütig / wann Ihr begemessen wird / das
B E

4.
Terminus
pristinæ li-
bertatis ist
das 940.
Jahr.

5.
Perreducti-
onem *pristinæ*
libertatis ist die
Stadt dem
Erz-Stift
gänzlich wie-
der entnom-
men / und
zwar mit gu-
ten fug und
recht. /
n. 44.

6.
Die Stadt
intendiret
keine neue li-
bertet, son-
dern behält
sich einig un-
allein/ citra
cujusquam
præjudiciū,
beym Frie-
denschluss un-
desselbe deut-
licher disposi-
tion.

Sie nicht *pristinam*, sondern *novam libertatem*, contra *literam Instrumenti Pacis*, & in *præjudicium des Erzstifts* | suche und intendire. Dann (1.) mag die *libertas* nicht *pronova* geschäset werden / die per aliquot secula ihre integrität underleht/ und ohn einige reflexion auff daß *Erzstift* gehabt und erhalten/ sondern ist auffer allem streit *pristina* & *originalis libertas*, *Uhralte Freyheit* / welche der Stadt reitituiret werden soll/ Und zwar (2.) secundum *literam Instrumenti Pacis*, die also lautet: *Civitati verò Magdeburgensi pristina sua libertas & privilegium Ottonis I. de 7. Jun. anno nongentesimo quadragesimo*, quod etiam si temporum injuriâ deperditum, ad preces ejusdem humiliter porrigendas à *Sac. Cæs. Majest.* renovabitur, tum etiam cætera jura salva & illibata maneat. Woraus klärlich erhellet die mutua relatio atq; connexio inter *libertatem pristinam*, & *privilegium Ottonis*, also daß nec *libertas pristina*, qualis fuit ætate *Ottonis*, & subsecutis aliquot seculis, sine *privilegio Ottonico*, nec hoc sine illa sùglich / und ohne scheinbarem mangel bestehen kan. Auch führet die *renovatio privilegii Ottonici* nothwendig *renovationem libertatis*, *privilegio illo nixa*, mit sich. *Renovatio enim* cum iisdem qualitatibus fieri censetur, & secundum naturam primi actus. (3.) vermag daß *Erzstift* contra *utilitatem publicam totius Imperij*, quæ singulorum utilitatibus præponderat, kein *præjudicium* mit bestande anführen / wird auch selbst nicht in abrede sein können/ quod in favorem *utilitatis publicæ* etiam lata interpretatio, ubi opus est, capienda sit.

Es gehet aber das *Erzstift Magdeburg* noch weiter / und will den appetit der neuen *libertät* auch daher erweisen/ und gleichsamb vor Augen stellen/ daß die Stadt *Magdeburg* eine *Land-Stadt* / und keine *Reichs-Stadt* sey/ oder sein könne. Der beweis ins gemein wird daher genommen / daß die alten *Recesses*, *verträge* / und *uhrkunden* / so zwischen denen *Erz-Bischöffen* und *Administratoren des Erzstifts* / und der Stadt *Magdeburg* auffgerichtet und ergangen sind/ die *subjection* der Stadt zur gnüge darstellen.

7.
Dawieder
keine alte Re-
verträ-
d uhr-
mü-
igezo-
rden.

Allein hierauff wird (1) geantwortet / daß durch anziehung einiger der Stadt vermeinten *subjection*, darauff das *Erzstift* so hefftig dringet / dem *Instrumento Pacis* schnurstracks entgegen gestrebet werde/ als welches von einer solchen *libertät* redet/ die bloß des *H. Röm. Reichs* / und *Käyserl. Mant.* botmäßigkeit erkennet/ und dergestalt à *jugo & subjectione* *cujus cunq; Principis ac Status Imperii* (daher Sie auch den nahmen der *Freyheit* genommen) gänzlich befreyet ist/ wie die Stadt *Magdeburg* zu zeiten *Ottonis I.* und nachgehends gehabt/ nunmehr auch per *Instrumentum Pacis* hinwiederumb dahin sublimiret ist/ daß also die *total subjection*, welche das *Erzstift* urgiret, und die *restaurirte Uhralte Freyheit* gar nicht bey einander stehen / minder vereiniget werden mügen. *Conf. imprimis art. 5. Instrum. Pac. I. Quod ad Civitatem Donavverdam attinet &c.* Woselbst deutlich enthalten ist/ was sub *pristina libertate* verstanden werde.

(2) Können auch die also genandte alte *Recesses*, *verträge* / und *uhrkunden* / ob schon daher einige *præsumptiones subjectionis* vielleicht erblicken müchten/ anieho zu der Stadt höchstem *præjudiz* nicht weiter angezogen / oder op-

opponiret werden. Dann/bermöge der Rechte/ alle pacta, conventiones, und transactiones diese clausul und geding/rebus, nempe, sic stantibus, in sich tacite begreifen / ut conditione rerum mutata conventionis quoq; statum mutari, omnesq; effectus ab ea dependentes simul resolvi necesse sit, etiam altero contrahentium invito. Weil nun die Stadt Magdeburg von denen höchst-Pacifizirenden Theilen / und ganzen H. Röm. Reich per pragmaticam Imperii sanctionem in ihre uhralte Freyheit restituiret ist/müssen alle lange nachher eingeschlichene wiedrige Recesse/ verträge / und uhrkunden von selbst zu rück fallen. Ja es sind auch alle und jede den Friedensschluß entgegen stehende transactiones, renunciaciones, pacta deditia, &c. Art. 17. §. Contra hanc transactionem, ausdrücklich annulliret und auffgehoben. Zu geschweigen/ das dergleichen pacta, die dem juri publico, und Reichs-Constitutionibus derogiren, an sich selbst ungültig / ob sie gleich mit einem Ende bestärcket/ *Victor de caus. exempt. Imper. concl. 23. & concl. 40. Bruning. de homag. lib. 345. Borcholz part. 1. conf. 4.*

Und wäre zwar dannenhero unnöhtig / zu fernerer widerlegung derselben ietwas sonderlich einzuwenden: Nichtes desto weniger weil vom ErzStift ein und anders daraus in specie angeführet werden wollen / hat man auch an seiten der Stadt nicht entübriget sein können/es gebührend zu beantworten.

Dann anfangs zu behauptung der Lands-Fürstl. Obrigkeit / und respectivè subjection angezogen wird/ das die Stadt in vorigen seculis denen Herren ErzBischöffen / und Administratoren die Huldigung geleistet habe.

Deß ursprungs aber der Huldigung allhier nicht zu erwehnen/ ist ex Iure Publico bekandt/ quod à qualibet homagii præstatione non arguatur subiectio mediata, weil sonst unstreitige Reichs-Städte zu höchster ungebühr gefähret werden dürfften. Ist demnach auff die eigentliche beschaffenheit einer jedweden Huldigung genauere reflexion zu nehmen/ und anzusehen/ ob fidelitas, oder subiectio daraus erscheine/ dann ob ein homagium absolute, oder limitatè subiectivum, und dieses ferner respectivum, oder conditionatum sey? Die Stadt Magdeburg anlangend/ kan dieselbe ratione homagii quondam præstiti für keine Land-Stadt des ErzStifts geachtet werden/massen Sie niemahln homagium subjectionis proprium, oder absolute subiectivum (welches præcisè ad essentiam Civitatis provincialis erfordert wird) abgeleistet / sondern nur **treu und hold** zu sein sich selbst verpflichtet hat/ausser das in anno 1579. contra tot actus homagiales das herkommen überschritten / und eine ungewöhnliche Huldigungs-formul pro occasione temporis der Stadt abgedrungen ist / darauff das Erz-Stift / tanquam ultimo actu, sich zwar zu fundiren vermeinet/ keines wegés aber damit bestehen kan/ wie an seinem Orth weitläufftiger zu berühren sein wird.

Und wann dann solcher gestalt die vormahln geleistete Huldigung dem ErzStift Magdeburg keine Lands-Fürstl. Hoheit über die Stadt beygelegt oder geachtet / die gewöhnliche Huldigungs-formul auch ausdrücklich nur ad fidelitatem restringiret/das keine Land-Städtische qualität, oder mittelbare subjection daher im geringsten kan erzwungen werden / Als mügen auch keine Recesse/ verträge/ und uhrkunden ein andres erhärten/ weil auß den unwandelbaren

8.
Eine jedwede Huldigung inferiret nicht also bald subjectionem mediatam. *lung. n. 71.*

9.
Die Huldigungs-formul de anno 1579. kan keines wegés gebilliget/oder vertheidiget werden. *lung. n. 86.*

ven formalibus der Huldigung/tanquam tessera fidelitatis, aut subjectionis indubitata, das ganze Werck zu entscheiden ist.

10.
Erzbischoffs Petri
Brieff de
anno 1372.
ist der Stadt
unnachtheilig.

Kan also ferner der Stadt nicht entgegen sein/was aus Erzbischoffs Petri Brieff de anno 1372. sub No. IV. herbey gezogen werden wollen. In specie aber mit wenigen darauff zu antworten/sind die darinnen befindliche/ und in consideration gezogene Wort / **Unsern lieben Getreuen/** nach anleitung der Huldigungsformul ad fidelitatem einig und allein zu restringiren/beschräncken da/ secundum Cancelliarum stylum, die Vasalli so woll/ als subditi Liebe getreue compelliret werden/ daß keine subjection daher alsobald zu subsumiren stehet/ *Andr. Gail. de arrest. Imper. cap. 7. n. 13. Henric. Brun. de var. universitat. specieb. concl. 35.* So mügen auch die subsequencia verba, **Als ein Herr seine liebe Mann und seine liebe Untersassen &c.** Wieder den inhalt der Huldigungsformul keine subjection inferiren/weiln die particula, **Als/** nicht sties eine gleichheit nothwendig mit sich führet/ sondern unterweilen nur exemplificativè, wie man redet/ und allhier die antecedentia verba abgeben/gebrauchet wird. Ita Besoldus: Adverbia similitudinis, SICUT, SICUTI, PERINDE &c. Regulariter haud omnimodam similitudinem denotare solent, maximè ubi nullum præcesserit verbum, quod universalem parificationem svadeat aut inducat. *consil. 263. n. 17.* & communiter notatur in l. 3. D. de pericul. & commod. rivend.

11.
Königs Sigismundi P.
de non evocando ist in
anno 1431.
recht erkläret
unnd eingerichtes.

Des Röm. Königs Sigismundi sub No. V. angefügtes privilegium de non evocando vom 20. Aug. anno. 1424. betreffend/hat das Erzbischoff sich darauff zu Füssen wenig ursach/weil solch privilegium hernach in anno 1431. weit anders erkläret und eingerichtet/ und in derselben form von Röm. Käyserl. Mant. Ferdinando III. glorwürdigsten andenkens unterm 31. Aug. 1638. confirmiret worden/ gleiches unter andern beyhm Ioh. Litan. lib. 7. Iur. Publ. cap. 31. Wörtlich zu befinden ist. Scilicet constitutiones tempore posteriores potiores sunt his, quæ ipsas præcesserunt. Und ob woll in dem berenderten lestern privilegio enthalten/das der Stadt Magdeburg Bürger / gemeinlich und sonderlich/ einen jeglichen kläger/ der Sie zu beklagen hat / für **Ihres Herrn/** des Erzbischoffes zu Magdeburg/ wesentlichen / bestätigten/ und geschwornen Richter und Schöppen im gehegten gericht in der Stadt Magdeburg ehren und rechts pflegen sollen/ so ist doch daraus keine superiorität unnd respectivè medietät abzunehmen/ minder zu behaupten. Dann ausser demer das auch in andern freyen Reichs Städten unterschiedene officia von denen Herren Erzbischoffen/und Bischoffen dependiren/ wie zu sehen beyhm Christoph. Lehman. in *Chronic. Spir. lib. 4. cap. 24.* Philipp. Knipsch. *lib. 3. de jur. & privil. Civit. Imperial. cap. 6. n. 45.* Ist nicht unbekand/ quod prædicatum **Herrn/ Lands Herr/ Lands Fürst/** honoris titulum præferat, nec ipsam rei veritatem mutet, aut in præjudicium Imperii latius, quàm par est, extendatur, sed ita intelligatur, ut sit & dicatur **Herr/ Lands Herr/ Lands Fürst/** non respectu Civitatis, sed illorum bonorum Civitatis, quæ ipsa in territorio Archi-Episcopatus possidet, *Knipschild alleg. lib. & cap. n. 42.* Daß es aber an seiten der Stadt Magdeburg keine andere deutung damit haben könne/ stehet ex actis ejusdem seculi klärlich vorzustellen. Dann wie Herr Erzbischoff Ernestus bey damahligem schlechten und bedruckten zustande im H. Röm. Reich der Stadt jura unter gesuchtem prætext streitig zu machen/darüber und bey solcher occasion schädliche

12.
Daß prædicatum, Herr/ führet nicht allemahl die superiorität mit sich.

che verträge zu erzwingen/ und durch allerhand mittel und wege dieselbe am ge-
brauch Ihrer Reichs-Freyheit und immedietät zu behindern getrachtet/ hat der
Höchstlöbl. Käyser Fridericus unterm 16. Sept. anno 1483. sich gemüßiget
Herrn Albertum, und Bischoff Wilhelm zu Eichstadt allergnädigst anzulaf-
sen/ und der Stadt zu intimiren. Unter andern sind diese Wort in Decreto
intimatorio zu befinden: **Das Ihre Käyserl. Mayt. daher zu sol-**
cher Commission sich veranlasset erachtet/ weil der Herr Erz-
Bischoff allerhand anschläge/ beschwerung und auffsetzungen
gegen die Ehrsame Ihre und des Reichs liebe getreue
Burgermeister/ Rath und Gemeine der Stadt Magdeburg/
wieder solch Ihre/ und des H. Reichs gerechtigkeit/ und der sel-
ben Stadt Magdeburg freyheit und altes herkommen sich ge-
brauchte/ und Sie von Ihrer Mayt und dem H. Reich unter
seine gewaltsam zu ziehen/ und in andere wege unbilliger weise
zu beschweren Ihm unterstünde. So ist auch demselben Decret an-
nectiret worden/ das Ihrer Käyserl. Mayt. und dem H. Reich in
solcher güthlichen Handlung das/ so Ihr/ und dem H. Reich zu-
gehörete/ von der Stadt nicht vergeben werden solte.

Dannhero auch die betheidigung zwischen Erz Bischoff Günthern / und
der Stadt Magdeburg de anno 1435. sub No. VI. dieser nicht nachtheilig / und
dem Erz-Stift vortheilhaft fallen kan oder mag. Certè enim, si alia non
adsunt, quæ superioritatem, & respectivè subjectionem inferunt, sola
nominatio **Unterthan/ unterthänig/** tanquam fragile argumentum,
meritò non attenditur, verba sunt Joh. Jacob. Speidel. *Spec. variar. obser-*
vat. verb. gewärtig und gehorsam. n. 105.

Gleich unerheblich ist/ das Erz Bischoff Friederich die Stadt Magdeburg
in dem Ihr anno 1463. ertheiletem Briefe **unsre Stadt** nennet / und dawie-
der nichts eingewand worden. Ex eo enim, quod Civitati alicui scribitur,
Unsre Stadt / subiectio præcisè inferri nequit, quoniam verbum
dominii varias admittit acceptiones, ut secundum rem subiectam intel-
ligi debeat, *Henric. Bruning. de var. universit. specieb. conclus. 35. in exeg.*
Wie will dann ex nudis Archi-Episcopi Friderici verbis, **Unsre Stadt/**
folgen/ das die Stadt Magdeburg nicht eine Reichs Stadt/ sondern des Herrn
Erz Bischoffs **eigene Stadt** gewesen sey? Es bezeugen ja die Historici ein
weit anders/ als welchen hierunter billig Glaube beygemessen wird/ *Knipschild.*
lib. 1. de jur. & privil. Civit. Imperial. cap. 12. n. 32. Insonderheit aber ist
hierbey der alte stylus, brauch/ und herkommen unter den Erz-Bischöffen / und
Bischöffen zu consideriren / das Sie nemlich **Urbes metropolitanas &**
cathedrales Civitates suas genand haben / welches auch noch heutiges Ta-
ges geschicht/ ob schon solche Städte dem Reich unmittelbahr unterworff-
ten.

So kan auch der Schied de anno 1486. zwischen Herrn Erz-Bischoff
Ernesto, und der Stadt auffgerichtet/ wie auch die derselben eodem anno ab-
gedrungene/ und sub No. VII. beygelegte Schrift / und leslich der vertrag de
anno 1497. nicht nur außbereits angeführten ursachen / sondern auch daher der
Stadt zu keinem præjudis gereichen/ quod actus meticulosi facti jussu & au-
toritate alicujus potentis, cui quis contradicere non audet, jus aliquod
mi-

13.
Käysers Fri-
derici höchst
rühmlichste
sorgfalt pro.
libertate ci-
vitatũ lung
n. 89.

14.
Sola nomi-
natio, Una
terthan /
Unterthän-
ig/ non in-
fert superi-
oritatem. &
respectivè
subiectio-
nem.

15.
Gleiche be-
wandnis hat
es damit /
wann einer
Stadt etwas
zugeschriben
wird/ **Unsre
Stadt.**

16.
Was mit
Erz-Bischof
Ernesto vor-
gangen/ ist d
Stadt an F.
Reichs-frey-
heit unschäd-
lich.

minimè inducant, *Cass. Klock. tom. I. consil. 21. n. 110.* Et in specie confessio subjectionis, & recognitio alicujus, tamquam domini, nisi iustâ & probabili ratione nitatur, per se nihil juris tribuit, neq; titulum mutare potest, quo Dominii causa mutetur, *Knipschild adduct. loc. n. 162. 163. ibiq. allegari.* Quinimo confessio contra libertatem facta ipsa jure nulla est. Vid. latius gründlich/bericht der ReichsStadt Friedberg jurâ betreffend punct. 5. n. 134. & seqq. Pacta deniq; conventiones, & transactiones turbulento tempore initâ neq; Imperatori, neq; Imperio, neq; ipsi Civitati præjudicio esse possunt, aut unquam potuerunt, *Knipschild lib. 3. cap. 6. n. 57.*

Dann auch bey der Huldigung Herrn Erzbischoffs Alberti, Successoris Ernesti, anno 1514. keiner subjection weiter gedacht worden / sondern die Huldigungs-formul, wie vormahln / bloß dahin eingerichtet gewesen / daß / nemlich / Burgermeistere / Schöppen / Rathmanne / und gemeine Bürger dem Herrn Erzbischoff Alberto, Ihrem gnädigen Herrn / treu und hold sein / auch seiner Gn. Stiffts bestes wissen / und schaden warnen wolten.

17. Wahre bewandniß derer an den Erzbischoff vormaln ergägener appellationen.
Die von Schuldheiß und Schöppen der Stadt Magdeburg an den Erzbischoff etwan ergangene appellationes anlangend / sind dieselbe in speciali pacto & conventione einig fundiret gewesen / das ad firmandam subjectionem wieder aller Dd. meinung kein argument contra Civitatem daher mag genommen / weniger bey reßiger zeit mit bestande allegiret werden.

18. Wenn avocatio cause in casu denegata justitie zustehet;
Auch weiß man von keiner avocatione causæ, die dem Erzbischoff in casu denegatæ à Senatu justitiæ solte vorbehalten sein. Vielmehr wird Käyser Sigismundi privilegium de non evocando sub anno 1431. ibi: Wird aber dem kläger das recht versaget / oder gefährlichen verzögert &c. klare maß und Ziel geben / das solt ohne avocation Ihrer Käyserl. Mayt. und des Heil. Reichs Hoffgericht zustehet.

19. Die gerümmte Ziese und Zoll-concession kömpt dem Erzbischoff gar nicht zu staten.
Daß sonsten der Erzbischoff der Stadt Magdeburg Zoll und Ziese / jedoch mit einiger restriction, concediret haben soll / darauff ist zu regeriren / das zuorderst derer wolbersasseten Reichs-Constitutionen deciso anheimb gestellet werde / ob einiger Erzbischoff mit zuziehung des DomCapituls / wie zwar im vertrage mit Herrn Erzbischoff Sigismundo in anno 1562. getroffen / zum Achten &c. zu befinden / jemand die macht neue Zölle anzulegen ertheilen können. Was im übrigen die nebenst angehängter und sub No. 11X. angefügter restriction in anno 1497. vermeintlich indulgirte Ziesen betrifft / hat die Stadt Magdeburg htnwieder über 100. Jahr dergleichen / nach befindung der nothwendigkeit / bestimmenden Willkührlichen unaeldes durch stete observanz sich angemasset / und zwar nicht unbillig / cum & Civitates municipales, tantoq; magis Imperiales, aliæve communitates ob necessariam & communem causam, publicâ pecuniâ deficiente, consensu suorum, atq; ita vi conventionis & pacti, gabellas & accisias jure imponant, *Henric. Klock. Maximilian. Jausi ab Aschaffenburg. Petr. Heig. Gail. Regner. Sixtin.*

20. Die bestätigung d' Innungen kan kein su-
Hierüber wird auch zwar aus der bestätigung derer Innungen / so ein und ander Erzbischoff wieder das herkommen gedeutet hat / so gar / daß auch dieselbe hernachmaln mit dem DomCapitul communiciret werden wollen / das jus superioritatis herfür gesuchet: Allein / zu geschweigen das solthane confirmation /

on/ gleich andern dem Rath zustehenden Rechten vorzeiten merklich angegriffen *perioritatis*
 ist/ so will daher nicht unvermeidlich folgen/ quod confirmatio ejusmodi pro- abgeben.
 bet superioritatem dantis, & inducat subjectionem respectu impe-
 trantis, in erwegung die Herren Erzbischöffe hierunter nicht als ordentliche
 Obrigkeit/ sondern wie auch wol anderswo geschehen pflegt / als benachbarte
 Herren/ besseren anschens/ höfflichkeit/ und glimpffs / auch vielleicht einiger von
 ihnen vorgeschüsten grössern cautel halber/ jedoch sine jactura aut extinctione
 juris irrefragabiliter senatui competens, attendiret worden/ gestalt dann der
 XVI. Erzbischoff Herr Wichmannus, weil Er die Stadt Magdeburg sehr
 geliebet/ denen Gewandschneidern/ Seidenframern/ und Schustern / ohn an-
 massung einiger superiorität, verschiedene privilegia gegeben / und Ihre zünfft
 te confirmiret hat/ *Andr. Verner. Chron. Magdeb. sub VVichm. Joh. Pom. ibid.*
sub. eod. Gleicher massen hat Herr Otto, der XXXI. Erzbischoff anno 1330.
 und also ante præstitum ex Papali coactione anno demum 1333. primum fi-
 delitatis juramentum, & mutuam promissionem Archiepiscopi. **Das Er**
der Stadt getreuer Herr sein wolte/ den Brauern und Beckern Ihre
 Gilde bestätigt und privilegia außzetheilet / *Verner. & Pomar. sub Otton.*
 Müssen demnach bey gegenwertigem punct die Rechte billig in consideration
 gezogen werden/ die da wollen / quod in omnibus omnino rebus & negotiis
 fundamentum & origo principaliter & potissimum inspicere, ac secundum
 illam totum negotium, sive omnia postea acta regulari & intelligi debeant,
l. 15. D. de negot. gest. Ernest. Cothmann. vol. 3. resp. 29. n. 96. & seq. Klock. tom.
3. consil. 150. n. 69. quodq; ex actu voluntario præjudicium non inferatur.
Tiber. Decian. vol. 2. resp. 41. n. 61.

Ob sonst die Stadt Magdeburg sub inturbato statu müchte nöhtig ge-
 habt haben die zween dreytägige Jahrmärkte von Erzbischoff Ernesto anno ^{21.} Erzb. Bi-
 1497. vor eine grosse Summe Geldes zu erkauffen/ davon können andre urtheil- ^{schoffs Erne-}
 len/ denen aus vorigen gnugsamb zu erkennen gegeben/ das die Stadt dem Erzb- ^{st. Jahr-}
 Stiff nicht niemahln subjeet gewesen. Auch ist auß den gemeinen Rechten nicht en ^{märkte ihu}
 unbewußt/ zu wessen macht und gewalt Jahrmärkte zu geben eigentlich gehöre/ ^{en nichts}
 die Jährlich ein / oder zweymahl gehalten werden. ^{zur sachen.}

Wie nun auß denen bisher angezogenen verträgen nicht im geringsten bey-
 bracht/ und erwiesen ist/ daß die Stadt Magdeburg eine Erbstiftische Mag-
 deburgische LandStadt jemahln gewesen sey.

Also dienen auch die ab annis 1525. 1558. 1562. gehäuften verträge wenig zur ^{22.} Der unero-
 sachen/ welche sich auff die vorige/ laut Extracts sub No. IX. bloß beziehen/ und ^{reichte zweck}
 nichts anders bezeugen/ als das man an seiten des Erbstiffes fast allemahl ^{aller Erzb.}
 dahin getrachet habe/ wie die Stadt Magdeburg ihrer immedietät ganz und ^{Stiffischen}
 gar müchte priviret/ und durchaus ad Archi-Episcopatum gezogen werden/ ^{verträge.}
 ob wol der effect nicht nach wunsch zu erreichen gewesen / nunmehr auch die
 Stadt per redintegrationem pristinae libertatis, und durch gänzlich auffhe-
 bung alles wiedrigen/ außser gefahr gesetzt ist.

Dannhero auch der also genandte und sub No. X. extrahirte Bergische
 vertrag de anno 1585. des vorhabenden intents gar unbequem fällt/ und bereits
 in denen exprimierten puncten wiederleget ist.

Es läst aber das Erbstiff hierbey es noch nicht bewenden / sondern will
 die Stadt Magdeburg auch derentwegen zu einer unstreitigen LandStadt ma-
 chen/ das Sie (1.) mit keinem absonderlichen Anschlage / wie rechte Reichs-
 Städte/ in der Reichs matricul zu finden/ (2) weder selsionem, noch votum uff
 Reichs- und Creyßtügen habe. Das

23. **Das erste** ist auß denen alten Reichs-matriculn ab annis 1431. 1456. 1467. 1471. anders zu beweisen/ darinnen die Stadt Magdeburg ihren abjones verlichen anschlag hat/ wie zu sehen in der kurtzen Deduction pro Magdeburgo Melchioris Goldast. cap. 8. ut & apud Lehmann. in der Speyr. Chron. lib. 4. cap. 5. lib. 7. cap. 112. Zwar ist mit solchen unterschiedenen matriculn das Erzh Stifte nicht vergnaget/ sondern gehet in dem fernerweitigen bericht fol. D. iij. præcisè auff diejenige/ welche anno 1521. auffgerichtet worden / darinnen die Stadt Magdeburg nicht exprimiret ist: Ob es aber mit dergleichen vorgeben außgerichtet sey/ das sol ad istum locum, und zwar n. 87. 88. der noturfft unersuchet/ un̄ verhoffentlich so viel dargethan werden/ quod ad probandam immedietatem sufficiat aliquem antiquitus Matriculis inscriptum esse.

24. **Das andere** ratione sessionis & voti auff Reichstagen anlangend/ ist vorhin bekand/ auch anderswo bereits angeführet/ was dñs als an seiten der Stadt in anno 1532. zu Nürnberg/ und anno 1541. zu Regensburg vorgangen/ Auch sind in anno 1466. auff dem Reichstage zu Nürnberg die Sächsische Städte/ und darunter die Stadt Magdeburg/ erfordert/ und erscheinen / haben auch ihre stelle nebenst andern Reichs Städten eingenommen.

Nun wird dafür gehalten/ quod unico actu comparandi & consulandi in Comitiiis quasi possessio Status Imperii acquiratur, Zachar. Viet. de causis exemption. Imp. concl. 5. in exeg. Quid ergo fiet de pluribus? Und ob schon dieses / und dergleichen pro Civitate quoad sessionem & votum nicht angezogen würde/ oder angezogen werden könnte/ so müchte Sie dennoch derents wegen pro Civitate Municipali Archi-Episcopatus nicht alsobald geschäset werden/ das Sie nicht sessionem & votum in Comitiiis gehabt hätte. Dann viele sind / so nicht Stände des Reichs/ und dannenhero auch nicht sessionem & votum auff Reichstagen haben/ nichts minder aber dem H. Reich immedia- re unterworfen sind/ Deputations Abschied zu Wormbs de anno 1564. S. 29. Und wollen wir. Reinking. de R. S. & E. lib. 1. cl. 5. cap. 10. n. 1. Limn. lib. 1. Jur. Publ. cap. 7. n. 91. 92. Ubi etiam Status non nullos Imperii memo- rat. qui neq; ad Comitiiis vocantur, neq; ultro comparantes ad sessionem & votum admittuntur, Lehmann. lib. 4. Chron. Spirens. cap. 5. Die Creys- tage betreffend / ist die Stadt Magdeburg auff dem Creysstage zu Hannover anno 1546. in partitione Circulorum Saxonie für eine freye Ehreys Stadt im Nieder Sächs. Creyse erkand/ gehalten/ und durch den gemeinen Abschied de- cretirt worden/ welcher Abschied beyhm Justino Goblero, Bischössl. Dñabr. Cankler in annot. ad reform. Politiæ Imperial. cap. 7. & Goldast. tom. 2. Con- stit. Imp. zu befinden.

25. **Das in anno** 1638. abge- lassene schrei- ben ist nunmehr außser aller consider- ration.

Was ferner das in anno 1638. abgelassene / und sub No. XI. vorgestell- te Schreiben concerniret/ hat man/ mutatâ rerum facie, sich nicht wei- ter darauff zu beziehen / demnach alle desselben contenta per reductam in In- strumento Pacis pristinam libertatem gänzlich annulliret und aufgehoben sein. Und folget mit nichten: Die Stadt Magdeburg ist metropolis des Erzh-Stiftes. Ergo ist Sie subjecta Archi-Episcopatus Civitas. Vielmehr behaupten die Dd. Juris Publici, quod inferioris Saxonie Metropoles

26. **Ob gleich die** Stadt me- tropolis des Erzh-Stiftes

Civitatibus Imperialibus annumerentur. Imo matricum inferioris Saxonie Rerumpubl. nobilitas major est, quàm aliarum Civitatum Impe- ria-

rialium, ratione primæ suæ atq; originariæ foundationis, *Ioh. Laub. ap. Cass. Klock. tom. 3. consil. 134. n. 22.*

Auch will der Stadt Magdeburg subjection daher remonstriret werden/ daß Sie zu ErzhStiftischen Landtügen beschrieben/ und uff selbigen durch Ihre Deputirte/ nach außweisung des Beyschlusses sub No. XII. vielfältig erschienen / auch anno 1546. daß Sie nicht citiret worden/ laut anlage sub No. XIII. beschweret. Aber es ist die Stadt versichert/ daß auch auß solchem fundament keine subjection im geringsten mag erzungen und Sie Ihrer immeditāt entsetzet werden. Dann vorhin bereits nach noturfft vorgestellēt ist / daß die Stadt nur quoad fidelitatem dem ErzhStift verwand gewesen / und dergestalt Röm. Käyserl. Mayt. und dem H. Reich unmittelbar subject geblieben / zumahl die Dd. einhelliglich dafür halten/ quod si Civitas aliqua Imperii sub certa lege vel conditione Principem aliquem Imperii recognoscat, isthac in cæteris libertate suâ, & quibuscunq; immedietatis juribus quietè gaudeat, *Gail. Bocer. Sixtin. Besold. aliq.*

Neben ist unstreitig/ quod actus agentium ultra eorum intentionem nihil operetur. Nun ist die Stadt Magdeburg hievor nicht anderer gestalt/ als cum protestatione & reservatione liberi sui & immediati status, salvâ libertate, & salvis quibuscunq; juribus ac privilegiis, auff Landtügen freywillig und ungezwungen erschienen/ und zwar daß sie/ communis boni intuitu, derer Reichs- und ErzhSachen halben Ihr interesse mit ersparung grosser Kosten beobachten / hingegen alles besorgendes præjudiz verhüten möchte. Wann aber / neben dergleichen verzichtungen / von Landes oneribus, collectis, und andern das ErzhStift concernirenden negotiis hat wollen geredet und tractiret werden/ haben die Deputirte mit feyerlichster protestation und vorbehalt der Stadt freyen Standes so fort sich davon abgethan/ sind auch/ wenn bloß von solchen Sachen auff Landtagen / besage aufgelaßener Beschreibung/ gehandelt werden sollen/ nicht erschienen. Zwar hat das ErzhStift ultroneam istam, & ad negotia Imperij, & Circuli unice restrictam comparitionem anders deuten/ die Stadt indistinctè, als einen ErzhStiftischen LandStand/ ad Comitia provincialia nöthigen / unnd auß dem freyen willen eine schuldigkeit machen wollen: Allein es hat der Raht wegen seiner zu Ihrer Röm. Käyserl. Mayt. und dem H. Reich/ auch gemeiner Stadt tragender und geleisteter Pflichte sothanem beginnen sieß contradiciret / und den unsug nach noturfft vorgestellēt/ wie unter andern anno 1626. in gleichen nach der erobierung zu vielen mahlen/ auch kurz vor errichtetem Friedensschlusse annoch geschehen. Und wenn man ansehen wil / was es anno 1646. dahin die Beylage sub. No. XIII. zieleet/ mit dem ErzhStift / und der Stadt Magdeburg für einen Zustand und beschaffenheit gehabt / und von was sachen dazumahl bey unterschiedlichen versamlungen so woll inn- als außserhalb Landes gehandelt worden/ so stehet dannenhero/ und daß die Stadt/ ihrem Bericht nach / zu allen Landtügen des ErzhStiftes beschrieben worden / wieder dieselbe beborab daß Sie nunmehr pristinae libertati böllig restituiret ist / nichts præjudicirliches zu schliessen. Und gesehet / daß sie vormahl zu allen Landtügen geladen worden/ so bleibet dennoch unerwiesen/ daß sie allemahl / und zwar als eine dem ErzhStift unterworffene LandStadt/ ohne unterscheid der sachen/ & sine protestatione atque reservatione jurium competentium per Deputatos erschienen / und sich dem Reich unborantwortlicher weise dadurch entzogen habe.

D

Auch

ist/ so kan sie doch daher für keine LandStadt des ErzhStifts lge schäzet werden.

27 Die vor-
malige be-
suchung der
ErzhStifti-
schen Land-
tügen kan der
Stadt nicht
zum præju-
diz gerei-
chen.

Auch hat des Landes Ausschus anno 1582. selbst gesehen und bekennen müssen/ daß außserhalb gemeiner Reichs-Steuren die Stadt Magdeburg zu abtragung des Erzstifts sonderbahrer beschwerden nichts jemahln contribuiret / auch zu solchem ende nie erschienen/ da doch sonst unter andern nicht der geringste effectus comparitionis ad conventus provinciales ist / solvere contributiones & collectas, *Vicior de caus. exemption. Imp. consl. 37.* Und wie nun dessen allen ungeachtet in anno 1546. die Landstände der Stadt in ihrer abwesenheit ein widriges auffbürden wollen/ hat dieselbe billig dagegen zu der Zeit protestiret/ und sich bey ihrer Freyheit und exemption behalten / daß solche protestation dahero keinen wiedrigen effect nach sich ziehen kan/wie zwar das Erzstift dafür halten wil. Vielmehr militiret pro Civitate, was borhin juxta fidem actorum angezogē worden/ auch daß aus der blossen erscheinung auff Landtāgen argumentum subjectionis, & respectivē superioritatis territorialis zu nehmen sey/ wenn sonst jemand notoriē, dem Reich unmittelbar verwand ist/ sicuti exemplo immediatorum Monasteriorum in Ducatu Würtembergico patet apud Joh. Jacob. Speidel. *Specul. variar. observ. verb. Landrath/ Landschafft p. 766. & seqq.* So ist auch nichts neues oder ungewöhnliches/ daß Reichs Städte respectu bonorum, quæ extra pomeria sua in territorio alterius possident, sich auff Landtāgen listiren/ an und vor sich selbst aber frey und unmittelbahr bestehen / *R. A. zu Augspurg de anno 1548. §. 66. Joh. Limv. Tom. 4. Jur. Publ. addit. ad lib. 7. cap. 7. p. 209. Knipschild de jurib. Civit. Imperial. lib. 2. cap. 3. n. 17. 18.* Insonderheit ist ex hactenus deductis klärlich abzunehmen/ daß wenn borzeiten die Stadt Magdeburg denen Landtāgen begewohnet/ solches nicht in qualität einer Landstadt / oder ex debito, und indistinctē, sondern gutwillig / mit unterscheid / und außdrücklichem vorbehalt Ihrer kundbahren Freyheit / immedietät, und privilegien geschehen / und dergestalt dem Erzstift keine territorial superiorität, oder ander unwiederruffliche gerechtigkeit zugeleget sey.

28.
Das Ehrs-
und Fürstl.
gutachten
un was dem
selben au-
hengig/ auch
ante Pacifi-
cationem
irgends vor-
gangen ist/
kan den Frie-
schlus nicht
im gering-
sten frän-
cken/ *lung. n.
47. & seqq.*

29.
Aufsührli-
cher Bericht
vō der Stadt
Contingent
zu Reichs-
und Ehrs-
Steuren.

Dannhero auch ratione Comitiorum provincialium unwiederleglich bleibet/ daß die Stadt Magdeburg niemahlen eine Magdeb. Landstadt gewesen/ oder von des H. Röm. Reichs unmittelbahrer subjection gebührend eximiret sey/ auch keine neue libertät ambire, in deme Sie propter redintegrationem pristinæ libertatis, & privilegiis Ottonici dem Erzstift zu fernerer Huldigung/ und ableistung des in seculo XIV. eingeführten / und bisher gewöhnlichen juramenti fidelitatis (der neuerlichen Huldigungsformul sub No. XIV. zugeschwigen) nach dem Buchstaben des Ohnabrügischen Friedensschlusses sich nicht verpflichtet helt/ und ihre uralte unvermischte Freyheit instantissimē urgiret. Dawieder auch das Ehrs- und Fürstl. Gutachten/ imgleichen was anno 1638. und anno 1646. so wol schrift- als Mündlich vorgangen/ und sub No: XI. & XV. der Beylagen zu befinden ist/ nichts hatten mag/ zumahln die Stadt propter saluberrimam Instrumenti Pacis clausulam art. XVII. §. Contra hanc Transactionem &c. im stande Rechtens nicht mag gefährret werden.

Was leglich diesem allen von der Stadt Magdeburg Contingent zu Reichs- und Ehrs-Steuren annectiret wird/ daß nemlich dieselbe in keinem absonderlichen Anschlage begriffen/ dadurch wird enig und allein ad matriculam anni 1521. gesehen/ und gar auß augen gesetzt/ so wol was die alte Reichs-matriculn klärlich besagen/ als auch woher die höchstnachteilig gemeinte combina-

tion

tion mit dem ErzStift ihren Ursprung gewonnen. Damit aber quoad hunc punctum ausführlicher Bericht geschehen müge/ ist zu wissen / daß allererst bey Herrn ErzBischoff Ernesti zeiten der Stadt per suppressionem, quæ intendebatur, immediati status, aufgebürdet worden / Ihre Reichs- und Erenß- Steuern gegen S. S. G. Quitung einzureichen / daß also / gleich in vielen andren eo tempore geschehen / auch zum theil schon berühret ist / der Stadt uhralte / und biß dahin ratione etiam immediatæ contributionis behaltene Freyheit merklich angegriffen und gekrencket worden. Und hieher gehöret der obijcirte Extract sub No. XVI. aus welchem erhellet / daß die Stadt anno 1486. gemeltem Ernesto wegen der Türcken-Steuren 8000. Gilden entrichten müssen / gestalt dann auch in des ErzStifts ferner weitigen Bericht offenbahr gestanden wird. At contributionem per metum & coactionem factam in futurum non præjudicare notum est, *Cephal. consil. 154. n. 18. & seqq.* und zwar desto mehr daher / diweil in materia collectarum, und erlegung der Reichs- und Erenß- Steuern auff den brauch und das alte herkommen zu sehen ist / *Matth. Vesemb. part. 1. consil. 27. n. 28. Cass. Klock. tom. 3. consil. 153. n. 216.* Da wieder ErzBischoff Ernestus gehandelt / daß die impressio & violentia, quæ alias toties præsumitur, quoties Princeps injustè quid exigit, *Aym. Cravett. consil. 861. n. 7.* sich allhier satsamb erweist / und keiner fernern probation im geringsten bedarff. Daß aber auch in der hernach erfolgten Reichs-matricul de anno 1521. die Stadt nicht genand / sondern nur ins gemein der ErzBischoff zu Magdeburg mit seinen Städten exprimiret worden / ist derselben / wann die Sache recht überleget wird / unschädlich / zumahlen die Wort / mit seinen Städten / auff Magdeburg / und Halberstadt / wiewol mit Halberstadt ein Irthumb hierunter begangen / unlängbar abziehen / all diweil Land Städte nach dem Ründlichen herkommen in denen Reichs-matriculn gar keine stat findent / auch per consequentiam keinen sonderlichen anschlag haben können. Hierneben ist zu wissen / daß der damahlige ErzBischoff zu Magdeburg Herz Albertus, successor Ernesti, zugleich auch Churfürst zu Mähns / und des H. Röm. Reichs ErzCansler gewesen / also daß er sich der gegebenen gelegenheit bey berendung der Reichs-matricul wieder die Stadt durch solche general worte / und höchst præjudicirliche zusammensetzung / des Fürstl. und Städtischen contingents, unterm schein bequemerer und unberzüglicher abstattung der Reichs-Steuren / süglichst gebrauchen können / wiewol Er dadurch sein intent nicht erreicht hat. Denn die Stadt Magdeburg / nebenst andern Reichs-Städten / feyerlichst dawieder protestiret, immassen auch sothane solenne protestation angenommen / und zu Speyr dem Archivo Civitatum Imperialium beygelegt worden / wie hievon zeugen *Limnæus, Goldastus, Dauthius, Knipschild, aliique.* At protestatio conservat jus protestantis illæsum, quod nullius temporis cursu invertitur, bevorab weil besage Instrumenti Pacis art. *II X s. Gaudeant.* Die renovatio matriculæ, & reductio Statuum exemptorum dem Reich außdrücklich vorbehalten ist. Die Stadt Magdeburg aber insonderheit betreffend / hat dieselbe bereits per obtentam pristinam libertatem juxta tenorem privilegii Ottonici ihre immediatæt / und was derselben anhengig / hinwiederumb erlanget / un mag unterm prætext einiger vorigen zeiten nunmehr daran in keine wege beeinträchtiget / minder deterioris conditionis, wie vormahl / geschäset werden / da sie sich nur auff gewisse zeiten / und unterm gewissem beding / variante admodum quotâ, mit dem ErzStift vereiniget / und demselben die Reichs-Steuren erleget. Also hat sich die Stad ab anno 1523.

bis ad annum 1694. durch errichtete verträge auff gewisse art und weise mit denen Herren Erzbischöffen eingelassen. Anno 1568. ist ein Interims - vergleich auff 10. Jahr beliebt. Anno 1579. hat die Stadt mit dem Erzstift auff dasselbe einige mahl sich nur verglichen. Anno 1583. ist abermahln auff 10. Jahr/ und leslich anno 1594. auff zwey Jahr tractiret worden/ mit angehängter clausul, das kein Theil nach verfließung der bestimpten Zeit sich im geringsten damit zu behelffen haben solte. Auch ist sonsten nichts neues / oder ungewöhnliches / daß Fürsten einer Famili Ihre Quoten dem Besitzer des Stammhauses / sine præjudicio status sui immediati, zu erlegen pflegen. Ja es sind zu Zeiten und nach gelegenheit/ ad solutionem collectarum Imperii tantò expeditiorem reddendam, ganz unterschiedene Stifter mit ihren anschlügen zusammen gezogen/ auch Städte mit der Fürsten Anschlägen suo modo & principaliter, non per extinctionem juris status & immedietatis conjungiret worden/ wie anno 1489. tempore Imp. Friderici III. geschehen / und in Lehmanns Spenn. Chron. lib. 7. cap. 120. zu befinden! Zwar ist nicht ohne / daß hiedurch einige Fürsten prætext und anlas gesucht / die conjungirte Städte ganz und gar vom Reich zu eximiren/ und an sich zuziehen. Allein die rubrica derselben Matricul gibt klärlich an den Tag/ daß alle daselbst benandte Städte/ (darunter auch Magdeburg begriffen) welche in estlicher Fürsten Anschläge zur selbigen Zeit/ und kurz vorher zum aller ersten gezogen werden wollen/ von Kayserl. Maytt. Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen des H. Röm. Reichs für Frey und Reichs Städte reputiret worden/ in erwegung/ quod nuda ratione collectarum conjunctio, propter exempla obstantia, & quod unio sui naturâ odiosa, ideoque strictè, imprimis ubi tertii interest, accipienda sit, neutiquam inferat subjectionem, insonderheit da sothane Städte schlechter dinge & absque ullo aliquo præjudiciali epitheto gesetzt und aufgedrucket sind/ daß mittelbahren / oder Landesfürstl. eigenthümblichen Städten nicht wiederfähret. So hat sich auch die Stadt Magdeburg allem wiedrigen beginnen des Erzstifts nach möglichkeit stets opponiret / auch verbis & factis superiori seculo gnug dargethan/ daß sie sich ihres immediaten beytrags mit nichten begeben haben wolte. Wie will dann anhero / intercedente præterea Pacificationis Osnabrugensis clarâ dispositione, pro nova & inconcessa libertate mit bestande aufgelegt werden / wenn die Stadt Ihr Contingent zu Reichs- und Erzbischoffs- Steuern dem Reiche und Erzebischoffs liefern will? Vielmehr würde ein novum subjectionis argumentum daher zu nehmen seyn/ wenn die Stadt/ posthabitis omnibus supra deductis, Ihr Contingent dem Erzstift einreichen/ und dergestalt an übung ihrer uralten Freyheit und immedietät merklich behindert werden solte. Aber es wird der Stadt noch dieses entgegen gesetzt/ daß sie nichts unter dem Reich unmittelbar besitze / sondern unlängbar in dem Territorio, und unter der Landesfürstl. Obrigkeit des Erzbischoffs liege/ und dannenhero zu den Reichs- Anschlägen nicht könne oder müge gezogen werden. Solchen Einwurff kürzlich zu enerviren/ ist bekand/ daß sich nicht also schliessen lasse: Civitas hæc, vel alia est in territorio Principis. Ergo etiam est de territorio, oder unter der Landesfürstl. Obrigkeit/

30.
Die Stadt ist allerdings befugt Ihr contingent zu Reichs- und Erzbischoffs- Steuern dem Reich/ und Erzebischoffs immediate zu liefern.

31.
Die Stadt zwar in territorio, nicht aber de territorio des Erzstifts.

Surd. decis. 129. n. 17. Victor. de causis exempt. imper. concl. 22. Quin potius locus mœnibus & pomœrio etiam inclusus liber esse potest, Cothmann, vol. 1. consil. 21. n. 103. quod exemplo Ratisbonæ declarat Erenb. de fæder. 2. cap. 1.

cap. I. n. 62. quæ murorum ambitu quinque Imperii status 'comprehendit', adeo ut territorium non loco, nec situ, sed per actus jurisdictionales designandum sit, Hieron. de Mont. tr. fin. regund. cap. 6. n. 10. Und zwar daß die Stadt Magdeburg nicht de territorio Archi-Episcopatus sey / erweise nicht allein ihr ursprünglicher freyer und unmittelbarer Zustand ab anno 940. da man von keinem Erbs-tiffte gewußt / sondern auch der Schnabrügische Friedensschlus / krafft dessen sie vom Erbs-tiffte gänzlich separiret, in primævum statum gesetzt / und daneben ratione territorij auff eine Teutsche viertel Meile erweitert ist. Gehöret derothalben ohne Streit und unerweislich ad libertatem pristinam, & temporis, & qualitatis ratione in Instrumento Pacis satis fundatam, omnisque novitatis penitus expertem, wann die Stadt ihr Contingent zu Reichs und Creysß Steuern dem Reiche und Creyse bisher immediatè geliefert / auch fernerweit zu liefern intendiret und rechtmessig suchet.

Renovationē (2.) privil. Ott. anlangend / kan legaliter & sano sensu ex Instrum. Pacis nicht anders geschlossen oder dafür gehalten werden / als daß bemeldtes Privilegium wahrhaftig / und keines Weges / wie man vorgebē darff / von einem Studio Magdeburgensis Urbis supponiret / oder sonst irgends in Zweifel zu ziehen sey. Dann (1.) ist von denen höchst-Pacifirenden Theilen / und ganzem H. Röm. Reich das Privilegium Ottonis pro genuino erkandt / daß dawider keine autorität einiger Dd. / sie haben Nahmen wie sie wollen / im geringsten gelten / weniger mit Zug allegiret werden mag / beborab da art. 5. dict. Instrum. f. Utriusque Religionis Magistratus &c. nicht nur ernstlich verboten / ne quisquam publicè, privatimve docendo, disputando, scribendo, consulendo Pacificationem istam uspiam impugnet, dubiam faciat, aut assertiones contraria inde deducere conetur, sondern auch dieses annectiret ist / quod quicquid contrarii hactenus vel editum, vel promulgatum, publicatumve fuerit, irritum esse debeat. (2.) ist der contextus unlängbar dahin eingerichtet / und des ganzen Sphi deutliche Meinung / üt, nempe, Civitati Magdeburgensi pristina sua libertas, & privilegium Ottonis, tum etiam privilegium muniendi & fortificandi, sicut & reliqua illius privilegia & jura in Ecclesiasticis, & politicis salva & inviolata maneant. Was nun unverletzt und ungefränckt bleiben und gelassen werden sol / (darunter auch das privilegium Ottonis gehöret) kan wider die gesunde Vernunft nicht weiter in Zweifel gezogen / oder sonst difficultiret werden / quoniam connexorum eadem est ratio, idemque judicium, Besold. consil. 148. n. 38. Dazu (3.) kömpt / daß die amissio privilegii, juxta literam Instrumenti Pacis, injuriæ temporum, oder dem Unglück der Zeit zugeschrieben / und schlechter Dinge gestanden wird. At hoc ipso evincitur, Privilegium Ottonicum in rerum natura extitisse, eò quod amissio necessariò præsupponat rei existentiam. So ist auch (4.) der tenor privilegii amissi ex adjectione temporis, diei nimirū VII. Jun. anniq; nongentesimi quadragesimi leichtlich abzunehmen. Dann gesetzt / daß unerschiedliche exemplaria, die insonderheit ratione temporis variiren / hin und wieder zu befinden / so kan dennoch ex incuria aliena, aut errore der Stadt nichts nachtheiliges zu wachsen / und haben die höchst-Pacifirende Theile / sampt dem H. Röm. Reich

32.
Das Privilegium Ottonicum kan nicht weiter in zweiffel gezogen werden / bedarff auch keiner ferneren production
Jung, u. 62.
& seqq.

auff bereits geschene production das jenige exemplar ratione singulorum contentorum nur vor richtig an und auffgenommen / welches sub dato des 7. Jun. und 940. Jahrs im Corpore Juris Publici Saxonici enthalten / auch zu mehrerer beglaubigung bey wärenden Friedens-Tractaten der Käyserl. Reichs-Hoff-Canzley eingereicht ist. (5.) wird ad renovationem privilegii Ottonici à Sac. Cæs. Majest. impetrandum ex parte Civitatis in Pacificatione Osnabrugensi nichts weiter erfordert / quam ut preces ejusdem humiliter porrigantur. Daraus abermahlen die wahrhafte bewandtniß solahnen Privilegii sattsamb erhellet / postquam confirmatio alicujus privilegii nihil novi juris tribuit, sed antequam privilegium modò renovat, Ludolphus Schrader. *tr. de feud. part. 6. cap. 3. n. 30. Cassp. Klock. tom. 1. consil. 19. n. 19.* der jenigen confirmation an jeso zugeschwigen / welche post excessum Imp. Ottonis I. Käyser Otto II. in anno 978. über obhandenes privilegium ertheilet / und es dadurch unzweiffelhaft gemacht / Gylmann. *symphor. tom. 1. part. 2. tit. 10. vot. 7. n. 63.* Und fällt also das jenige zugleich hinweg / welches an seiten des Erz-Stifts / contra claram Instrumenti Pacis dispositionem, circa privilegium Ottonicum, ejusque renovationem der Stadt auffgebürdet werden wollen / als nemblich / daß die Stadt schuldig wäre zu erweisen / daß ein wahres original jemahls vorhanden gewesen / item, daß die Stadt gehalten / ein bekändteliches Exemplar des Privilegii Ottonici nochmaln vorzubringen. Dann beydes secundum deducta à legali & claro sensu des Friedensschlusses ganz alien ist.

33.
Die im Privilegio Ottonico der Stadt verliehene potestas dominandi jure municipali zeuget gnugsamb von derselben Reichs-Freiheit und immedietät.

Es will aber das Erz-Stift ferner behaupten / daß die Stadt Magdeburg / posita licet Privilegii Ottonici renovatione, vermöge desselben nicht eine Reichs-Stadt sondern eine bloße Land-Stadt sey / und zwar aus diesen Worten: **DAMUS INSUPER ILLIS POTESTATEM DOMINANDI JURE MUNICIPALI &c.** Allein es ist die vermeinte consequentia ganz unrichtig / un wird das Jus municipale, das Reichsbilds-Recht / wie das teutsche Privilegium lautet / gar in alieno & absurdo sensu dergestalt ausgeleget. Dann nur mit wenigen zu berühren / daß zur Zeit des ertheilten Käyserl. Privilegii das Erz-Stift Magdeburg nicht in rerum natura gewesen / daher auch die Stadt pro municipali Archi-Episcopatus Civitate ohne scheinbare absurdität nicht geschäset / oder angesehen werden mögen / so kan die verliehene Gewalt dominandi jure municipali keine mittelbare subjection ausmachen / weil auch Chur-Fürsten / Fürsten / und Stände des Reichs / laut errichteter Reichs-Abschiede / und derer Dd. Juris Publici einhelligen Meinung die Macht und Gewalt haben sine violatione status sui immediati jura municipalia seu provincialia zu promulgiren / Schrader. *de feud. part. 10. sect. 8. n. 28. Klock. tom. 1. consil. 20. n. 126. & seqq. Reinking. de R. S. & E. lib. 1. cl. 5. cap. 6. n. 9. Besold. thesaur. practic. verb. Gefas. Knipschild de jurib. Civit. Imperial. lib. 2. cap. 10. n. 12. Maximilian. Faust. consil. pro arar. cl. 4. ordin. 174. & infiniti alii.* Imo nonnullis Civitatibus Imperialibus, ad exemplum hujus, nominatim potestas illa jura municipalia condendi ab Imperatoribus olim concessa fuit, quod exemplo Caroli IV. anno 1375. quoad Civitatem Eslingensem probat Knipschild *alleg. lib. & cap. n. 5. in fin.* Scilicet quondam minor erat Statuum potestas in condendo, posthabito jure communi, municipali jure. Sed & confirmatio Cæsarea require-

quirebatur, wie zu sehen in der Præfat. des alten Würtemb. Landr. So wenig nun unstreitigen Reichs-Ständen die potestas dominandi jure municipali an Ihrer Reichs-Freyheit nachtheilig seyn mag / so wenig kan auch aus solchem fundament die Stadt Magdeburg pro municipio, oder eine Erbs-Stiftische Land-Stadt geachtet werden. Vielmehr involviret die im Privilegio klärlich enthaltene potestas dominandi eine fundbare immedietät und Reichs-Freyheit/ liberam & Senatoriam Reip. administrationem, cum jure statuendi, & creandorum Magistratum autoritate, inmassen von Lands-Städte nicht prædiciret werde mag/ quod habeant potestatem dominandi, sed relicta potius ipsis est nuda obsequii gloria. Hingegen wird von Reichs-Städten dergleichen **Macht und Gewalt zu herrschen** recht und wol ausgesprochen. Civitates enim istæ jura Principis & potestatem legis condendæ habent, imo tantum in sua Rep. possunt, quantum Imperator in Imperio, *Andr. Gall. lib. 1. de P. P. cap. 6. n. 11.* Unde etiam ad exemplum Principum (quorum dominationem in suos subjectos Christus apud Matth. cap. 20. v. 25. tetigit) rectè dicuntur habere potestatem dominandi, eo quod dominus ille propriè sit ac nuncupetur, qui habet potestatem & jurisdictionem super inhabitatâ terram suam, quive superioritate eminent, *Reinking. de R. S. & E. lib. 1. cl. 5. cap. 3. n. 24.* quam, eique annexa jura Civitates Imperiales concessione Imperatoris potissimum acquirunt, *Christoph. Ming. de superior. territor. concl. 19. & seqq. Knipschild de jur. Civitat. Imperial. lib. 2. cap. 5. n. 46.* Sicut eandem Imp. Ottoni M. Civitas Magdeburgensis fert acceptam.

Zwar will sothaner Reichs-immedietät eben des Kaisers Ottonis M. dem Erbs-Stift Magdeburg in anno 961. und 965. gegebene zweysache concession entgegen gesetzt werden: Allein es kömpt dieselbe anfangs mit der fundation des Erbs-Stiftes gar nicht überein / als welche erst hernach anno 968. auff dem Concilio zu Ravenna geschehen. (2.) Ist keine concession jemahln in originali produciret/ minder gesehen worden. (3.) Positâ, minimè verò in præjudicium admittâ concessione aliquâ, so wäre doch dadurch denen Herren Erbs-Bischöffen nicht die Jurisdiction und superiorität über die Stadt/ mit stillschweigender Aufhebung ihrer Reichs-Freyheit/ eingeräumet/ sondern einig und allein sedes Archiepiscopalis geschenecket und zugeeignet worden/ dahin auch Ditmarus Episcop. Merseb. lib. 2. bloß abziehet wann er schreibet: Tunc (Otto Imp.) misit eum (Adelbertum, post factam nempe ejusdem ad Archiepiscopatus apicem Apostolicâ autoritate promotionem, ut verba habent antiquissimi historici) ad sedem suam (Magdeburgum) cum magno honore, præcipiens universis Saxonie Principibus, ut proximum natale Dominicum eo essent) also daß sich gar nicht à constitutione Archiepiscopatus ad subjectionem Civitatis inferiren läßt. In sonderbahres rechtlicher Betrachtung/ daß die Geistlichkeit à prima origine mit der Jurisdiction in weltlichen Sachen nichts zu schaffen gehabt, *Thom. Merckelbach. apud Cass. Klock. tom 1. consil. 14. n. 60.* So befinden sich zwar auch in andren Reichs-Städten/ als Eöln/ Straßburg/ Regensburg/ Speyr/ und Wormbs/ ejusmodi sedes, aber es ist dadurch den Städten ihre immedietät und Reichs-Freyheit unbenommen. Und daß es an seiten der Stadt Magdeburg eben dies

34.
Kaisers Ottonis M. ge-
rümte zwey-
fache con-
cession kam
der Stadt
unstreitigen
Reichs-im-
medietät
nicht entge-
gen gesetzt
werde / min-
der dieselbe
auffheben.
Jung. n. 81.

selbe Beschaffenheit haben müsse / ist (4.) aus Königs Ottonis II. confirmation und begnadung sub dato Montags vor Pfingsten anno 978. über offtes berührtes Königs Ottonis I. Privilegium augenscheinlich abzunehmen / gestalt dann auch / bey Verfallung Leibes und Gutes / allen Geistlichen / und Weltlichen darinnen geboten worden / daß Sie in keine wege weder mit Willen / noch mit Worten / noch mit Wercken / noch mit Verhängniß der Stadt Magdeburg an Ihrer Freyheit und an Ihren Rechten Schaden thäten. Dannhero (5.) die Beleihung / welche Kaiser Otto M. dem Erz-Bischoff zu Magdeburg an. 973. wie auch an. 979. (da doch höchstgemeldeter Kaiser zur selbigen Zeit nicht mehr am Leben gewesen) des Inhalts sol ertheilet haben / das nemblich / in der Stadt Magdeburg / und dero Begriff niemand / als dem Erzbischoffe Macht / Recht / und Gewalt zustehen sollte / præsuppositis præsupponendis, nicht weiter / als auff die jurisdiction in spiritualibus oder geistlichen Sachen kan und magedeutet werden / insonderheit weil (6.) so wenig dem ersten Erz-Bischoffe Adelberto, als denen folgenden die Stadt Magdeburg mit einiger Huldigung oder subjectionis-Eide verwand gewesen. At primus actus omnimodæ jurisdictionis temporalis seu superioritatis territorialis & subjectionis exerceri solet in receptione & præstatione homagii, vel juramenti subjectionis, *Theod. Reinking. de R. S. & E. lib. 1. cl. 5. cap. 4. n. 2.* Hoc enim demum subditum aliquem esse probat, *Thom. Michaël de jurisdic. concl. 57. Gail. de arrest. cap. 7. n. 10.*

Was (3.) das von Röm. Kaiserl. Mayest. Ferdinando II. glormwürdigsten Andenkens verliehene privilegium muniendi & fortificandi, welches / cum omnimoda jurisdictione, & proprietate, ad quadrantem milliaris Germanici extendiret ist / betrifft / wird sich wider den Inhalt des Friedenschlusses / und dessen gesunden Verstand zu der Stadt höchstem Nachtheil ausgeleget / wenn (1.) unter der zugelegten viertel Meile die vorhin gegen Abstattung einer hohen summen Geldes erlangte 77. Ruthen begriffen werden wollen / (2.) die omnimoda jurisdiction & proprietas ad nudum jus muniendi aus ungegründeten motiven gezogen und restringiret ist.

35.
Die Stadt
suchet kein
mehreres
der neues
wan sie über
die vorhin
rechtmässig
erlangte 77.
Ruthen nach
dem Buch
stab des Frie
denschlusses,
die Erweite
rung des
Bestungs
Rechts noch
auf eine teuf
sche viertel
Meile urgi
ret. Jung. n.
103.

Dann was das erste anlanget / ist ja im Instrumento Pacis klärlich versehen / quod privilegium muniendi & fortificandi ab Imp. Ferdinando II. concessum salvum atque inviolatum manere, & cum omnimoda jurisdictione & proprietate ad quadrantem milliaris Germanici extendi debeat. Soll nun Königs Ferdinandi II. Bestungs-privilegium, nach dem hellen Buchstab des Friedenschlusses / unverletzt und ungekränket bleiben / folget ja nothwendig / daß die daher rührende 77. Ruthen mit der hernach erfolgten extension auff eine teutsche viertel Meile / als gänzlich quoad tempus, & ratione concedentium separirte jura, und privilegia, nicht können oder mögen confundiret werden / in fernerer rechtlicher Erwegung / quod nunquam per concessionem novi privilegii censetur derogatum anteriori, ne indulta ad augmentum contrarium operentur deminutionem, *Laurent. Kirchoff. consil. preliminar. tom. 2. n. 131132.* Hieneben ist ex ipsa concessione bekandt / daß die Stadt Magdeburg ihr erweitertes Bestungs-Recht ab Imp. Ferdinando II. ob merita erga exercitum Cæsareum insignia, tituloque summè oneroso erhalten habe.

Über das

Über das ist sothanes privilegium von Ihrer Röm. Käyserl. Mayest. Ferdinando III. höchstpreisllicher memoire anno 1638. durchgehends mit heilsamen clausuln / auch hernach im Friedensschluß confirmiret. Jam autem privilegium in remunerationem meritorum concessum in contractum transit, nullique revocationi est obnoxium, ut tantò minus nova ejusdem concessio subsequi possit, *Merckelbach. ap. Klock. tom. I. consil. 1. n. 36. 37. ibiq. allegati. Klock. tom. 2. consil. 21. n. 58.* Eadem ratio est privilegii aliquoties confirmati, ut revocari nequeat, *Tob. Bolognet. consil. 11. n. 175.* nec per confirmationem denuo concedi videatur, cum confirmatio nihil novi juri tribuat, sed jus vetus unicè stabiliat. Ist also in jure, solida ratione, & expressa Instrumenti Pacis concessione, alles gegenseitigen Einwendens ungeachtet / zur Gnüge gegründet / daß über die vorher erlangte und in rechtmässigem Besitz gerathene 77. Ruthen der Stadt Magdeburg noch eine Viertel Meile besonders zugeleget und übereignet sey / ne quod jam ante Civitatis fuit, in novi beneficii pretio absone collocetur.

So wird auch fürs andere die omnimoda jurisdictio & proprietas contra tenorem Pacificationis Osnabrugensis ad nudum jus muniendi restringiret. Dann (1.) wird per omnimodam jurisdictionem das jus territorii wie anderswo / also auch allhier verstanden / in massen das Chur- und Fürstliche Gutachten solch hierunter zugeeignetes territorium selbst gestehen müssen / welches / citra præjudicium aliorum, acceptiret wird. At non dicitur habere territorium, qui quid speciale in territorio habet, *Reinking. de R. S. & E. lib. 1. cl. 5. cap. 7. n. 21.* sed sub territorio potius censentur omnia ea translata, quæ sub eo continentur, puta oppida, præfecturæ, pagi, etiam loca sacra, & similia, nisi quid in specie exceptum reperiatur, *Marth. Vvesemb. part. 2. cons. 78. n. 1. 4.* Hieneben hat man an seiten des Erh. Stiffts vor Vollenziehung des Friedensschlusses omnimodã jurisdictionẽ nicht anders deuten können / und sich daher derselben Worte halber nur mit vergeblichen contradictionen behelliget / also daß die nunmehr ersonnene widrige und ungegründete interpretation desto weniger bestehen mag. Neque enim mutari possunt, quæ interpretationem certam semper habuerunt, *l. 23. D. de LL.* Auch läst der contextus Instrumenti Pacis und die darinnen befindliche præpositio CUM keine restrictionem omnimodæ Jurisdictionis & proprietatis ad nudum jus muniendi zu / wann gesetzt wird: Tum etiam Privilegium muniendi & fortificandi ab Imp. Ferdnado concessum, quod CUM omnimoda Jurisdictione & proprietate ad quadrantem miliaris Germanici extendatur &c. Nam præpositio CUM vim sapit copulativæ, ut ponatur pro ET inter res illas, quarum una non est accessio alterius. Vid. n. 105. Licet autem copulet, ostendit tamen diversitatem rerum, ac singula ut principalia comprehendit, *Ioh. Andr. questio. mercurial. in tit. de reg. jur. in VI. quest. 48. n. 19. l. 8. D. de usuf. accresc. Andr. Fachin. lib. 7. contro. jur. cap. 43. in fin.* Sält also die vermeinte restriction gang hinweg / und bleibet hingegen unwiederleglich / quod privilegii tenor, cui commodè nihil opponi potest, rem faciat notoriam & liquidam, *Mer. kelbach. ap. Klock. tom. 1. consil. 34. n. 108.*

36.
Omnimoda Jurisdictione läst sich ad nudum jus muniendi keines weges restringiren.

36.
Omnimoda Jurisdictione läst sich ad nudum jus muniendi keines weges restringiren.

37.
Vis præpositionis CUM.



38.
Omnimoda proprietatis begreiffet & utile, & directum dominium in sich/ also daß dawider von der Stadt nichts Neues/ oder Widerrechtliches begehret wird.

omni-
modam
proprietatem
begreiffet
& utile,
& directum
dominium
in sich/

39.
Des Erzh. Stiffs objectiones contra omnimodam Civitatis proprietatem werden widerleget.

Was aber (2.) die cum omnimoda jurisdictione conjungirte omnimodam proprietatem betrifft/ läßt sich dieselbe keinesweges ad dominium directum, adempto utili, einschreiben/ sondern begreiffet beyderley nothwendig in sich. Tantum enim operatur dictio universalis OMNIMODA, quantum operarentur singulæ jurium circa proprietatem plenam enumerationes, ut nullum omnino eorum exclusum censeripotest. Und dieses ist gegenwärtig desto gewisser und unstrittiger/ je weniger noch darzu gelugnet werden mag/ quod verba universalia etiam casus improprios comprehendant, vimque habeant specialis expressionis, adeo ut in materia quoque stricta & odiosa amplissimam obtineant significationem, *Cravett. conf. 308. n. 3. Besold. conf. 245. n. 2.* Wann nun die Stadt Magdeburg juxta literam Instrumenti Pacis das völlige Eigenthumb aller und jeder in der zugelegten viertel Meile dem Erzh. Stiff/Capitul/und denen Geistlichen ins gemein (ohn was das Catholische Kloster S. Agneten anlanget/ so einig und allein das von eximiret ist) bisher zugestanderer Güter und Uffkünffte/ vermittelt aus der Kaiserl. Executions-Edicte/ bevorab des arctioris modi exequendi suchet/ und die würckliche tradition des ruhigen Besizes demahleins zu erlangen trachtet/ So wird Ihr mit Ungrund begemessen/ als ob Sie wider den Friedensschluß/ und dessen execution etwas neues und widerrechtliches ersoderete/ und bona privatorum daneben affectirte/ die doch niemahln begehret/ auch zu denen in Pacificatione Osnabrugensi begriffenen satisfactionen nirgends gezogen seyn/ ungrachtet sonst in calu evidentis necessitatis, & publicæ utilitatis nichts neues oder ungewöhnliches ist/ daß bona privatorum angegriffen/ und mehrmahln ohn Erstattung verwendet werden. Utiq̄ue enim in omni societate, & maximè civili, quilibet saluti publicæ obstrictus est & re, & corpore. Sarcit quidem acceptum damnum Resp. si potest, at magis in præmium, quàm ex debito. Itaque si non potest, necessum est, ut pars quæque ferat, quod mutari non potest, ob reliqui corporis salutem, *Herm. Conring. tr. de finib. Imper. German. cap. 19. §. 3. in fin.* causamque & utilitatem publicam, quæ potentior ac gravior est, quàm privata, *Gail. 2. obs. 56. n. 18.*

Zwar will an Erzh. Stiffischer Seiten zur hemmung des cum omnimoda jurisdictione der Stadt im Osnabrugischen Friedensschluß zu des gemeinen Besens Nutzen/ und zu einiger Ihres erlittenen unvergleichlichen Schadens Ergeligkeit mitgetheilten völligen Eigenthumbs der vorhin beducteter Geistlichen Güter (1.) oponiret werden/ daß die Rechte duo singularia nicht zulassen: at concurrere alicubi duo singularia dici non potest, quoties lex expressè ita disponit, *Berlich. decis. 268. n. 18.* quæ hic perpetua est, & pragmatica Imperii sanctio, contra quam, ullumve ejus articulum, aut clausulam nulla omnino jura, vel Canonica, vel Civilia audiuntur, aut admittuntur, *juxta art. XVII. Instrum Pac.*

Dannhero auch (2.) wenig zur Sachen dienet/ wenn angezogen wird/ quod res & redditus Ecclesiarum, Hospitalium, & Clericorum extra commercium hominum sint. Denn wie es der Stadt umb die Hospital. Güter/ und Almosen der Armen niemahln zu thun gewesen/ also ist hingegen aus denen beschriebenen Rechten sattsamb bekandt/ erhellet auch hin und wieder ex Instrumento

mento Pacis, was publica necessitas, & utilitas circa alienationem bonorum Ecclesiasticorum vermöge / aus dem blossen Antrieb dann die höchsten Pacifizirende Theile / mit der gesambten Reichs-Stände Einwilligung / die Stadt dermassen angesehen / und möglichst zu subleviren getrachtet haben.

Und das solches nicht in dubio sey / wie zwar das Erz-Stift vorgebē darff / erweist zu foderst die im Friedensschluß mit deutlichen Worten enthaltene / und der Stadt in circuitu quadrantis miliaris Germanici zugelegte omnimoda proprietas, und daneben des Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiarü, Herrn Graff Johann Oxenstirns / übereinstimmendes attestat sub dato Osnabrüg den 4. Maji 1649. / auch des Reichs-Städtischen Collegii Protocol sub dato Münster $\frac{13}{2}$ April. ejusd. anni so beyderseits der vorigen Deduction sub litt. N. O. in Abschrift angefüget worden.

(3.) Kommen dem Erz-Stift Magdeburg die principia, oder generalia juris præcepta NEMINEM LADERE, ET SUUM CUIQUE TRIBUERE, der geschöpfften Meinung nach gar nicht zu statten / als deren eines ad personam, das andere ad res alterius zu Beybehaltung der Gerechtigkeit sein Absehen hat. Nun aber wird niemand verhoffentlich mit Fug und Recht die Stadt Magdeburg beschuldigen können / daß dieselbe per quæsitam in Lege Publica Imperii, indeque jure desideratam bonorum Ecclesiasticorum omnimodam proprietatem dem Gegentheile entweder in personis, oder in rebus zu nahe trete / oder sonst contra dictamen juris Naturæ einiger Gestalt handele / sondern Sie behält sich vielmehr / ohne eigennützigem Gesuch / und fürgebildeter Unbilligkeit / in terminis præcepti superioris & specialis, deme die præcepta inferiora & generalia, malè imprimis applicata, billig weichen müssen. *Petr. Gudelin. de jur. pac. cap. 6. Neminem quippe lædit, qui jure sibi concessio utitur. Quin potius justè fit, quod quis lege permittente facit. flagitat, & requirit. secund. vulg.* Würde demnach die Stadt vielmehr augenscheinlich lædiret / und an ihrem erlangten Recht zum höchsten verfürhet seyn / wann nicht der Friedensschluß nach seinem Inhalt solte exequiret / und Ihr das völlige Eigenthumb der Geistlichen Güter in der exprimierten Viertel Meile endlich eingeräumet werden.

Woraus zugleich (4.) legitimus titulus, oder causa legitima illinc admittendi, hinc autem acquirendi dominii sich offenbahr erweist / und disseits das extremum in acquirendo, oder den modum acquirendi, nemlich die würckliche Einräumung un̄ tradition des völligen Eigenthumbs / aller vermeinten iniquität gänzlich benimbt. Nunquam enim nuda traditio transfert dominium, sed ita, si justa aliqua causa præcesserit, l. 31. pr. D. de acquir. rer. dom. Solche aber ermangelt gegenwärtig nicht / sondern ist in Instrumento Pacis, als in violabili Imperii lege, satfam gegründet / quoniam Legis dispositione id, quod alicujus est, ex causa ab ipso auferri, & alteri attribui potest, *Robert. Maranz. disp. 8. quæst. Legal. n. 49. Grot. de jur. Pac. & bell. lib. 2. cap. 8. n. 10.* Und dieser unstreitige titulus amittendi ex una parte rerum dominia, ab altera verò eadem acquirendi wird durch vielfältige Exempel im Friedensschluß zur Gnüge bestärket / daneben der modus admittendi, & acquirendi in denen ansgelassenen Käyserl. edictis & mandatis executorialibus, und arctiore modo exequendi klärlich fürgebildet / also

daß man unnöthig erachtet / sich mit ferneren Berichte auffzuhalten. Auch ist vorhin berühret / was es etwan in dergleichen Fällen mit der compensation oder æquivalenz für eine Beschaffenheit habe.

Und mag also (5.) der Stadt Magdeburg so wenig der sub No. XVII. befindliche extract des Chur-Mähns. Directorii relation vom 3. Maji 1649. / als der Herren Stände Replik und Antwort sub No. XVIII. post conclusam jam pacem, & jus inde firmiter quæsitum, nachtheilig gedeutet werden / zumahl in beyderley nicht nur der geführten intention bey Errichtung des Ohnabrügischen Friedenschlusses / sondern auch den klaren Worten des s. Civitati verò Magdeburgensi &c., als welcher / remotâ omni restrictione, limitatione, aut detractiõne, omnimodam proprietatem der Stadt auff eine Viertel Meile zuleget / schnurstracks entgegen strebet / und daher im Stande Rechtens nicht zu attendiren ist. Anderer Ursachen allhier zugeschweigen / so in voriger Deduction bereits angeführet worden.

Aus welchen allen denn jedweder handgreifflich befindet / wie so gar deutlich und unlaugbahr der Stadt Magdeburg offte wiederholtes Suchen in dem Friedensschlusse gegründet sey / dieselbe auch wider die Göttliche und Weltliche Rechte darunter nicht das geringste erfordere / vielweniger jemand das seinige nehme.

40. Und hiebun wendet sich (4.) das Ers-Stift Magdeburg ad reliqua jura & privilegia in Ecclesiasticis, & Politicis vigore Instrumenti Pacis salva & inviolata reddita, will auch solche der Stadt gerne gönnen und lassen / jedoch daß sie zuvor nach Anleitung verhandener Verträge / Reccessen, und Documenten specificiret werden. Allein wie alle und jede nachtheilige Verträge / Reccessen, und Documenten / gleich bald anfangs satfam dargethan ist / per reductam pristinam & originariam libertatem, privilegio Ottonis I. Imp. gloriosissimi debitam, Durchgehends auffgehoben und cassiret seyn / Als können auch der Stadt jura in Ecclesiasticis, & Politicis unmöglich daher ermessen / oder modificiret werden / sondern es ist des fals so wol auff die Art und eigentliche Bewandniß der ergänzten uhalten Freyheit und immedietät / als auch auf der Stadt bisherige possess und untadelhafte Übung ihrer Geist- und Weltlichen Rechte / wiewol sie zum öfftern daran merklich beinträchtigt werden wollen / blosser dinge reflexion zu nehmen / in fernerer Erwägung / daß die Stadt sich niemahl in bey ihrem bedrucktem Zustande vom Reich gänzlich separiren lassen / oder dem Ers-Stift als eine blosser Land-Stadt subject gemacht / sich auch dergestalt nicht subject machen / und dem Reich entstehen können. Stehet also leichtlich abzunehmen / daß die Stadt ohne Hinderung der Ers-Stiftischen contradiction mit gutem Jug und Recht auch in diesem Punct die Friedens-Execution suche.

41. Ist demnach (5.) besage Instrumenti Pacis die clausula de non re-
dificandis in præjudicium Civitatis suburbii nur übrig / welche gleicher
massen vom Ers-Stift in alieno planè sensu, imò contra expressa verba
ausgelegt wird. Den da der Friedensschluß von suburbii oder Vor-Städten re-
det / und dadurch die Neu-Stadt / und Sudenburg versteht / wollen numehr son-
derbahre Land-Städte des Ers-Stifts daraus formiret und erzwungen / auch
zu dem Ende sub No. XIX. einige gründliche Anzeige / die auff vorigem Reichs-
Tage anno 1654. soll übergeben seyn / vorgestellt werden. Aber wie man an sei-
ten der Stadt auff sothane contraire, auch bey Verfassung des Instrumenti
Pacis

Der Stadt
Jura & Pri-
vilegia in
Ecclesiasti-
cis, & Poli-
ticis sind
juxta pristi-
nam liber-
tatem anni
940. & sub-
secutorum
aliquot se-
culorum zu
ermessen nñ
zu modifi-
ciren. Jung.
n. 96.

Die Neu-
stadt / und
Sudenburg
sind keine
Land-Städ-
te / sondern
blosse Vor-
Städte.

Pacis schon vielfältig intonirte / damahln aber / als ungegründet / gänzlich ver-
worffene Anzeige / sichlaniso einzulassen keines weges schuldig erachtet / unterdes-
sen aber derselben nicht das geringste durch Stillschweigen eingeräumt / vielmehr
aber in eventum alle zustehende Rechtsmittel dawider ausdrücklich vorbehal-
ten haben will : Als hat insonderheit gar schlechten Grund / wenn der fernere
weitige Bericht veritatem causæ der Stadt entgegen setzen / und behaupten
will / daß die NeuStadt / und Sudenburg von undenklichen Jahrenher zwo
Land-Städte des Erz-Stifts Magdeburg gewesen. Denn daß es sich
in rei veritate weit anders verhalte / stehet unwiderleglich daher zu bestätigen /
daß Herr Erz-Bischoff Sigismundus esliche Jahr nach dem angegebenen Pri-
vilegio Käyserl. Mayest. Caroli V. glormwürdigsten Andenkens / und zwar in
dem anno 1562. Donnerstags nach Palmarum mit Wissen und Einwilligung
E. Hoch-Ehrw. Dom-Capituls / und gemeiner Clerisy der Erz-Bischöfli-
chen Kirchen zu Magdeburg mit der Stadt errichtetem Vertrage die Neu-
Stadt / und Sudenburg zu unterschiedlichen mahlen Vor Städte
nennet. Also sind im Anfange art. 9. diese Wort enthalten : Zum Neund-
ten soll und will der Rath auch den Geistlichen / und beyden Vorstädt-
ten / Neustadt und Sudenburg dem alten Gebrauch nach Ihr eigen
Brau- und Brennholz anzuschiffen gestatten &c. Et paulo post: Und soll solches
den Vorstädten sich darnach zu richten von dem Mollen Voigt angekündia-
get werden. Porro: Zum 16. soll es mit den Vor Städten der Verbres-
chung am Marck Recht / Verkauf / und Ungerichte / vermöge Friderici Ver-
trags / und altem Herkommen nach gehalten werden. Nun ist im Rechten wol
gegründet / quod confessio per scripturam iterata, atque sic deliberata, ma-
ximè probet, imprimis si à Prælato cum Capitulo simul facta fuerit, *Gloss. in*
cap. Dudum Ecclesia. 2. de elect. in verb. veritate. Martin. Mager. de Advocat.
armat. cap. 18. n. 216. 220. wie allhier geschehen / auch nicht anders geschehen
können. Und ob zwar das Erz-Stift jetziger Zeit in oberwehntem Privilegio
Imper. Caroli V. , und daher hauptsächlich genommener Ertheilung des
Stadt-Rechts sich fundiret / kan es doch damit am geringsten bestehen / vielmehr
aus dem gerühmten Privilegio selbst / fals es in rerum natura ist / mit leichter
Mühe widerlegt werden / inmassen bald Anfangs darinnen erwehnet / daß
Käyserl. Mayest. unterthänigst angeruffen und gebeten wor-
den / beyden abgebrandten und verwüsteten Städten Neustadt /
und Sudenburg vor Magdeburg alle und jegliche ihre Privile-
gien / und Freyheiten / Rechte / Brieffe / und Handveste / und son-
derlich die Freyheit / daß Sie gleich andern allenthalben frey / si-
cher / und ohne allermännigliches Verhinderung auff Wasser
und Lande handeln und wandeln / Gewerbe / Handthierung /
und Kauffmanschaft treiben und üben müchten / so Ihren Vor-
fahren / und Ihnen von weyland Erz-Bischöffen des Erz-
Stifts Magdeburg von einem auff den andern gnädiglich ver-
liehen und gegeben worden &c. als Röm. Käyser gnädiglich zu
erneuern / zu confirmiren / zu bekräftigen / und zu bestätigen. Ge-
stalt dann / wie darauff folget / Ihr Käyserl. Mayest. dero confirmation auff
das jenige einrichten lassen / was dieselbe Ihnen von Billigkeit und
Rechts wegen daran zu erneuern / zu confirmiren / und zu bestäti-
gen hätten. Es ist aber unstrittigen Rechtens / quod confirmatio vel re-
novatio nihil novi det, neq; plus juris tribuat, quam invenit, adeo ut, nullo
jure

jure apparente, non habeat, ubi pedem figat, Matth. Vvesem, pars. 1. consil. 4. n. 48. Andr. Gail. lib. 2. obs. 1. n. 3. Renovatio enim vel confirmatio tacitam conditionem involvit, si videlicet jus aliquod competat, *Thom. Merckelbach. apud Klock tom. 2. consil. 16. n. 98.* Nun ist nirgends zu befinden/ kan auch unmöglich beygebracht werden / daß die Vor-Städte Neustadt/ und Sudenburg ante Carolum V. von einigem Käyser das Stadt-Recht jemahln erlanget und überkommen hätten/ als welches einig und allein von Käyserl Mayest. im H. Röm. Reich mag erhalten werden. Heist es demnach billig: *Ubi confirmabile nullum, ibi nihil quoque operatur confirmatio, cap. 12. X. de constit. Cravert. consil. 407. n. 12.* Und sält zugleich alles dasjenige von selbst hinweg/ was die Vorstädter sub prætextu juris Civitatis, daß Sie doch von keinem Käyser erlanget/ auch von keinem Erz-Bischoffe überkommen mügen/ vi suæ sub- & obreptionis irgends zu haben vermeinen. Dannenhero auch der Stadt Magdeburg zu keinem præjudicij gereichen / oder wider dieselbe im Stande Rechtens angezogen werden kan / was einer oder anderer Erz-Bischoff zu eigenmächtiger sublimation derer de facto erbaueter Vorstädte in vorigen Jahren intendiret / und mit der Zeit zu bestätigen gebracht hat. *Nec enim firmatur tractu temporis, quod de jure ab initio non subsistit, per. reg. jur. 18. in VI.* Und diesem allen kömpt noch weiter zu statten / daß die Röm. Käyserl. Mayest. Ferdinandus II. höchstpreisllicher memoire in anno 1628. aus wichtigen / und zu des gemeinen Wesens Besten abzielenden Ursachen obgedachte Vor-Städte Neustadt/ und Sudenburg / so weit solche gemeiner Stadt nachtheilig sein könten / zu demoliren und abzubrechen allergnädigst concediret / auch folgendes Käyserl. Mayest. Ferdinand. III. gloriwürdigster Gedächtniß in anno 1638. dero confirmation darüber ertheilet haben.

Woraus denn überall / des Erz-Stiftischen ungegründeten Einwendens ungeachtet / so viel erhellet / daß die Neustadt/ und Sudenburg von undenklichen Jahren her blosser Vor-Städte gewesen / annoch seyn / und im Friedensschluß juxta rei veritatem dafür erkandt worden.

42.
 Die reedification der Vorstädte ist ob evidētissimum Civitatis præjudicium im Friedensschlusse schlechter dinge verboten. *Jung. n. 99. 100.*

Ferner die verbottene reedification derselben anlangend / lauten die Worte im Instrumento Pacis also: cum inserta clausula, quod in præjudicium Civitatis reedificari non debeant suburbia. Ob nun gleich das Erz-Stift sothane Wort und clausulam verbis imperativis conceptam dergestalt deuten und erklären will / ob wäre die Neustadt / als welche vor publicirtem Friedensschluß guten theils wieder erbauet gewesen / darunter nicht verstanden/ auch der Sudenburg gleiches Recht/daran Sie theils aus mangel der Mittel/ theils wegen erlittener ungerechter Gewalt bisher verhindert worden / vorbehalten/ nur daß in præjudicium Civitatis, welches doch die Stadt Magdeburg mit Bestande nicht anzuführen hätte/ und zu Nachtheil der Befestigung der Anbau sich nicht erstrecken sollte/ So ist doch dieses alles vom Friedensschluß/ und dessen wahrhaftiger Deutung ganz alien / ja demselben schnurstracks entgegen. Dann (1.) wird der Anbau beyder Vorstädte schlechter Dinge und ohn Anhang einiger limitation oder exception verboten / daß also auch die vor publicirtem Friedensschluß zu vorsehlichem Abbruch des gemeinen Bestens in der Neustadt auffgerichtete Gebäue/ propter eradicata penitus & extincta suburbia, krasse desselben hinwieder zu demoliren und abzubrechen seyn / und zwar mit gleichem/ ja fast mehrerm Recht und Befugniß / als vorhin in anno 1628. die Abbrechung und demolition an den Vorstädten auff Käyserl. Befehl ins Werk gerichtet worden.

worden. Ja es ist in §. penult. art. 4. Instrumenti Pacis daneben ausdrück-
lich versehē/ quod ab universali restitutione excepta esse debeant ea omnia,
quæ autoritate belligerantium partium interversa, itemq; tam destructa,
quàm publicæ securitatis causâ in alios usus conversa sunt, darunter die
Vor-Städte/Neustadt/und Sudenburg/unstreitig zu zehlen seyn. (2.) Ist
die End-Ursach dieses Verbots simpliciter à præjudicio Civitatis, nicht
aber à præjudicio fortificationis ejusdem, wie zwar das Erz-Stift da-
für halten / und den untersagten Anbau der Vor-Städte dergestalt limitiren
will/genommen worden. Denn anfänglich hätte man der inserirten clausul im
Instrumento Pacis gar nicht bedurfft / wann von denen höchst-Pacificirenden
Theilen/ und ganzem H. Röm. Reich nicht weiter gesehen wäre/ sintemahl besa-
ge Kaysersl. Privilegien Ferdinandorum II. und III. die extensio juris muni-
endi auff 77. Ruthen in so weit bereits ihre Richtigkeit gehabt / daß denen Vor-
städtern nicht frey gestanden / zu derselben Nachtheil und Schmälerung den ge-
ringsten Bau vorzunehmen. Ferner will zwar das Erz-Stift von keinem præ-
judicio wissen / so die Stadt wider den Anbau der Vor-Städte mit Bestande
anzuführen habe/ alldieweil solche vor dem Kriege und in vorigen seculis auff ih-
ren Plätzen gestanden / und ohne præjudiz und Schaden der Stadt erbauet ge-
wesen: Allein es ist solches præjudicium unter anderen tam ratione publicæ
securitatis, quàm intuitu summè necessariæ restaurationis Civitatis,
so beyderseits per reedificationem suburbiorum unternichtlich würde verhin-
dert werden / offenbahr und am Tage. Ja es hat die Kaysersl. Mayest. Ferdi-
nand. II. selbst schon in anno 1628. / da die Stadt noch im guten Stande ge-
wesen/die Vor-Städte für schädlich und gemeiner Stadt nachtheilig gehalten /
welches man von Anbegin / da ganze Dörffer zu Erweckung mehrerer Ungeles-
genheit darzu eingezogen worden/überflüssig erfahren/und mehrmaln Beschwer-
ung dawider geführet hat / dem Ubel aber nicht abhelffen können. Auch sage
man nach der gemeinen Rechts-Regul / quod inducta aut disposita ad u-
num finem contrarium effectum non operentur, *Besold. consil. 5. n.*
153. Soll nun durch die Vor-Städte der Stadt Magdeburg kein præjudiz
fernerweit zugezogen / und jene zu dem Ende nicht wieder gebauet werden/ folget
nothwendig / daß unter keinerley Schein und Vorwand die Neustädter, und
Sudenburger den Friedensschluß contra Civitatem vor sich anzuziehen / viel-
mehr aber nach aller Möglichkeit dahin zu sehen haben / damit auch / so viel an
Ihnen/die verödete Stadt hinwieder bebauet/ und mittelst Götlichen Segens
zu vorigem Flor und Auffnehmen gebracht werden möge. (3.) Ist ex Instru-
mento Pacis bekandt/ auch vorhin breiter berühret/ wie der Stadt Magdeburg
über voriges Bestungs-Privilegium die omnimoda jurisdictio ad quadran-
tem miliaris Germanici zugeleget worden / darunter die per insertam clausu-
lam bedeutete Vor-Städte augenscheinlich belegen / also daß das Erz-Stift
desto weniger Zug und Ursach hat / derselben vermeinte Rechte so hefftig zu urgi-
ren/die per pragmaticam Imperii sanctionem der Stadt zugelassene/ und also
von der beygemessenen ungerechten Gewalt gänzlich entfernte Begräumung
und demolition zu verhindern / und sich auff die alte Verträge zu beziehen/ als
welche rebus sic stantibus, & reductâ pristinâ Civitatis libertate nunmehr
erloschen seyn/auch sonst wider den Friedensschluß/und einigen dessen articulum,
oder clausulam mit Bestande nicht mögen angezogen werden.

Aus welchen allen demnach leichtlich zu schliessen / daß der Stadt Magdeburg bisheriges Suchen durchgehends also beschaffen sey / daß es unlängbar zum Friedensschlusse / und dessen execution gehöre.

43.
Dem Erzstift Magdeburg sind alle und jede über die Stadt nach und nach angemassete Jura im Instrumento Pacis gänzlich entnommen.

Folget dannhero nach gegebener Anleitung diese Frage ob dem Erzstift Magdeburg alle und jede über die Stadt Magdeburg zustehende / und vormahls gehabte Rechte ob publicam salutem in dem Instrumento Pacis gänzlich entzogen und genommen worden? Das Erzstift zwar will solches beständig negiren / weil (1.) im Friedensschlusse davon nichts disponiret sey / (2.) in pr. art. IX. klärlich bezeuget werde / daß jedweder Reichsstande seyn jus territoriale, seine Land und Leute / seine Regalien / &c. hinwiederumb haben sollte / wie Ihm solche vor dem Kriege zugestanden / es wäre denn / expressis verbis ein anders disponiret / (3.) die privatio & oblatio jurium de genere odiosorum, und also ultra expressa nicht zu extendiren sey / (4.) die causa publicæ necessitatis, & utilitatis allhier entstehe und cessire? Allein es läßt sich sothanes Einwenden ex ipso Instrumento Pacis tam literali sensu, quàm bonæ consequentiæ ratione mit leichter Mühe widerlegen.

44.
Refutatio solida objectionum Archiepiscopus Jung. n. 72.

Denn ad primum reponiret die Stadt / daß Sie (1.) juxta ordinem & seriem verborum à præcedente paragrapho separatorum: CIVITATI VERO MAGDEBURGENSI &c. vom Erzstift gänzlich eximiret / und demselben zu keiner ferneren Huldigung / oder andern præstationen im geringsten verbunden sey. Particula enim VERO adversativa est, & toti orationi contrarietatem inducit, ut adversetur præcedentibus tam in jure, quàm in facto. Christoph. Besold. conf. 245. n. 3. (2.) Ist der terminus restitutionis pristinae libertatis nach dem hellen Buchstab des Friedensschlusses das neunhundert und vierzigste Jahr / zu welcher Zeit das Erzstift noch nicht in rerum natura gewesen / hingegen Kaiser Otto M. die Stadt Magdeburg herrlich privilegiret / und in unmittelbaren freyen Reichsstand gesetzt hat. Weil nun bekandtes Rechtens ist / quod referens declarandum & intelligendum sit juxta relatum, Klock. tom. 3. consil. 182. n. 368. & quod relatum cum omnibus suis qualitatibus referenti insit, Cravert. conf. 679. n. 5. Gail. 1. obs. 82. n. 25. adeo ut paria habeantur, apertè quid exprimere vel per relationem ad aliud significare, l. 77. D. de hered. instit. l. 59. §. 1. D. de re judic. Gail. dict. loc. n. 26. Als stehet keinesweges zu behaupten / ob wäre / nemlich / im Friedensschlusse davon nichts disponiret / daß dem Erzstift Magdeburg alle und jede nach und nach über die Stadt Magdeburg von selbst angemassete Rechte gänzlich entzogen und benommen sein solten. Quin potius ex relatione ad privilegium Ottonicum, longè ultra XX. annos fundatione Archiepiscopus antiquius, unicumque pristinae libertatis fundamentum, ademptio ista indubitata redditur, sicuti cæteroquin in relatione ad aliud inconcussè obtinet. ut ex ea res certa fiat, Menoch. conf. 93. n. 20. nec ulteriori expressione indigeat, Besold. consil. 190. in pr. utpote quæ minimè necessaria in iis, quæ satis nota sunt, Mascard. de probat. concl. 847. n. 13. Und dieses hat bey Einrichtung der Pacification umb so viel mehr beobachtet werden müssen / weil man aus wichtigen Ursachen sich der Kürze durchgehends zu befeßigen getrachtet. Unter andern hat auch ratio futuræ legis solches ersodert / uti

uti quæ nihil frustra, nihil otiosum, nihil supervacuum, nihil inane facit & admittit. *Mich. ab Aguirr. part. 3. Apolog. sua n. 10. ap. Besold. conf. 1.*

Was secundò ex art. II X. Instrumenti Pacis de confirmatione jurium antiquorum, Principibus & Statibus Imperii Romani competentium, angeführet wird / muß nach Inhalt des art. X. XI. und derer folgenden erleutert und restringiret werden. Sequentia enim sive posteriora declarant præcedentia, *Cothmann. vol. 2. resp. 65. n. 142. iisdemque derogant, ubi expressè, vel de necessitate id infertur, Surd. decis. 195. n. 7.* Nun ist hiervon ex J. Civitati verò Magdeburgensi &c. art. XI. verhoffentlich so viel dargethan und erwiesen / daß die Stadt Magdeburg dem Erz-Stift ausdrücklich ennommen / und per redintegrationem pristinae Ottonicæ libertatis, per proxima secula in plurimis labefactatæ, justamque adeò vindicationē Ihrer Kaysers. Mayest. und dem H. Reich / wie Sie anfangs gewesen / hinwiederumb pflichtbar und unterwürffig gemachet worden.

Dannher ferner das tertium de nō extendenda ultra expressa jurium privatione & ablatione ganz alien ist. Auch kan die im Friedensschluß ad preces Sac. Cæs. Majest. humiliter porrigendas versicherte renovatio Privilegii Ottonici, darauff der Stadt Magdeburg ihr alte Freyheit und immediat unläugbar beruhet / daß keines von dem andern im geringsten abzusendern ist / de genere odiosorum mit Bestande nicht geschäzet werden / weil publica necessitas, & utilitas sich hierbey eränget / quæ summè favorabilis est, adeò ut etiam justa dicatur causa lædendi & auferendi jus tertii, *Perr. Anton. de Petra tr. de Princip. potest. cap. 32. q. 4. n. 5. allegatus à Klock. tom. 3. conf. 147. n. 62.*

Sothane publicam utilitatem, & necessitatem aber dem Erz-Stift ad quartum klärlich vorzustellen / ist ins gemein zu erwegen / quod in qualibet dispositione secundum eam causam interpretatio facienda sit, ob quam dispositio facta fuit, *Besold. conf. 232. n. 31.* Nun wird männiglich gestehen müssen / daß der Friedensschluß / und alle dessen contenta auff die gemeine Wohlfahrt und unumbgängliche Nothwendigkeit des H. Röm. Reichs gerichtet / und derowegen in perpetuam legem & pragmaticam Imperii sanctionem angenommen und authentisiret sey / dabon man / gleich andren einmahl bewilligten Gesetzen und Ordnungen / durchaus nicht abtreten / noch dawider disputiren kan / *Lehmann. Chron. Spir. lib. 5. cap. 61.* Insonderheit aber ist die contra Civitatē in Zweifel gezogene causa publicæ necessitatis & utilitatis daher offenbahr / quod Imperatoris, & imperii interfit, ut Ordines & Status Imperii integrè conserventur, & numerus Statuum augeatur potius, quam diminuatur, cum in illis consistat robur & dignitas Imperii, *Gail. 1. obs. 21. n. 1. Joh. Daub. ap. Klock. tom. 3. conf. 134. n. 143.* Dahin auch der art. 8. Pacificæ Osnabr. J. Gaudeant, ibi: reducendis Statibus exemptis, sein Absehen hat. Ist also sub restauratione pristinae libertatis Magdeburgensis, eique ob expressum tempus anni nongentesimi quadragesimi inseparabiliter coñexi juris status Imperialis die causa publicæ necessitatis & utilitatis underneinlich begriffen / und kan unter keinerley prætext weiter difficultiret werden.

Folget

Folget derohalben nochmahln/ daß weil dem Erz-Stift alle und jede über die Stadt Magdeburg angemassete Jura im Friedensschluß gänzlich entzogen / und selbige dem Reich hinwieder übereignet ist / Ihr vielfältiges Suchen in Instrumento Pacis gegründet / auch also dahin / und zu dessen execution gehörig sey

45.
Die Stadt
Magdeburg
hat sich billig
zu beschwe-
ren/ daß Sie
zu Ihrem
Friedens-
Interesse biß-
her nicht ge-
lange können.

45.
Bei welcher bewandtniß denn fast unsehwer / wiewohl unnöthig scheint der Stadt vorige Deduction, sampt Beylagen/ wider des Erz-Stifts vermeinte Einwürffe zu vertreten. Damit aber auch hierunter demselben nichts durch Stillschweigen eingeräumt werde / hat anfänglich die Stadt Magdeburg/ außer einiger unzeitigen lamentation und ungegründeten imputation, wie Ihr zwar bemessen/ aber in vorigen weit anders fürgestellt wird/ nicht entübriget sein mögen sich zu beschweren/ daß Sie des Instrumenti Pacis, in dem/ was Ihr rentwegen geordnet / nicht fruchtbarlich genießten köntet / und an Erlangung der sonst so wol gefasseten execution durch das Erz-Stift gehindert würde / gestalt es in der Warheit sich also verhalten hat / und annoch verhält.

46.
Die Cron
Schweden/
und dero Her-
ren Gesandte
haben der
Stadt Su-
chen in allem
secundiret /
gestalt keine
falsche præ-
supposita
darunter be-
griffen seyn/
wie zwar das
Erz-Stift
ohne Grund
vorgeben
darff. Jung.
n. 53.

46.
Hieneben stehet ex collatione hactenus deductorum, und derer bey voriger Erörterung sub lit. B. & C. befindlicher Anlagen ohne fernere Erweisung handgreifflich abzunehmen / daß die hochlöblichste Cron Schweden / und dero Herren Gesandte der Stadt Magdeburg Friedensmäßiges Suchen in allem secundiret haben. Und zwar aus der daselbst angefügten Königl. Schwedischen commission, und der hochansehnlichen Gesandtschaft darauff erfolgten Remonstrationen nur etwas zu berührē/ so vom Erz-Stift/ wiewol ohne Grund/ ja contra mentem & voluntatem Paciscentium hefftig angefochten und gestritten wird/ ist darinnen gar deutlich enthalten/ daß (1.) der Stadt Magdeburg in s. Civitati verò Magdeburgensi &c. begriffenes interesse ad Instrumentum Pacis und dessen execution gehöre / (2.) die Stadt in pristinam libertatem anni 940. zu restituiren / (3.) das in dem Frieden ausdrücklich specificirte Privilegium Ottonis Primi ohne weitere Verhinderung zu renoviren und auszufertigen / (4.) die der Stadt zugelegte/ und über das von Ferdinando II. glorwürdigsten Andenckens bereits gesetzte Ziel so deutlich benahmte viertel Meilweges / cum omnimoda Jurisdictione, & proprietate, und demnach mit alle dem Rechte/ wie solchen Bezirk das Erz-Stift/ und Geistlichkeit/ auch sonst andere zuvor besessen / einzuräumen / (5.) die verbottene reedification der Vorse Städte bey Krafft zu erhalten / und alles / was bereits auffgebauet sein möchte / hinwieder zu demoliren/ dann das (6.) dieses der eigentliche Verlauf und Verstand des obhandenen sphi sey / und dergestalt von denen Kaiserlichen Herren Plenipotentiaris, wie auch an Königl. Schwedischer Seiten / mit Vorbewußt Ihrer Chur Fürstl. Durchl. zu Brandenburg Gesandtschaft/ durchgehends beliebt/ geschlossen/ und bestätigt wäre/ also daß sothane Handlung in keine wege sub- & obreptione, sondern vielmehr omnibus, quorum interesse potuerit, scientibus, & contradictionibus quorumcunque rejectis vorgangen / und daher billig ohne fernere Verzug ad executionem zu bringen stünde.

Und dieses / auch andres alles wie es dem klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis, und dessen gesunden Verstande gleichförmig / auch vorhin nach Nothdurfft ausgeföhret worden ist/ Also kan die Stadt Magdeburg durchaus nicht überwiesen werden / daß Sie in facto falsche præsupposita mit untermische/ und weit ein mehrers suche und intendire / als der Friedensschluß Ihr gegeben/ sondern es ist vielmehr offenbahr/ daß das Erz-Stift Magdeburg sub evanido sub- & obreptionis, juriumque Archiepiscopatus prætextu, & per de-

prom-



promptam inde fragilem contradictionem die execution des Instrumenti Pacis gehindert habe/und annoch hindere/ungeachtet der Stadt Suchen unstrittig zum Friedensschluß/ und dessen execution gehöret.

Wider das in anno 1654. bey geendigtem Reichs-Tage zu Regensburg ausgelassene Chur- und Fürstl. Gutachten ist nicht allein (jedoch mit vorbehalt derer höheren Reichs-Collegiorum gebührenden respects) ratione temporis, wie das Erz-Stift erwehnen wollen/sondern auch ob neglectum procedendi modum in comitiis hactenus receptum, praesentiam nonnullorum Interessentium, sinistram informationem, & evidentiam praeposterationis, ac imprimis propter posthabitu penitus Instrumentum Pacis, welchem zugegen doch keine widrige declarationes icht was haften mögen / von der Stadt Magdeburg excipiret / dawider aber das Erz-Stift nichts erhebliches einwenden können.

Das ferner die Königl. Schwed. Gesandtschaft dem Chur- und Fürstl. Gutachten in dero Contradiction-und Reservation-Schrift sub lit. E. voriger Deduction durchgehends widersprochen/und es mit gutem Jug vor ganz widrig und unbindig erkanet/ist so wol aus dem Inhalt sothaner Schrift/ als auch aus dem Gutachten selbst / welches dem Instrumento Pacis, und dessen in veris principiis juris & rationis gegründeter rechtmässigen execution bey allen Puncten entgegen strebet/ und dannenhero von Käyserl. Mayest. salvâ auctoritate perpetuæ legis & pragmaticæ Imperii sanctionis, nicht approbiret werden können / leichtlich wahrzunehmen. Auch fällt zugleich ad nudam inspectionem hinweg / was vorgegeben wird/das die Königl. Schwed. Gesandtschaft in vorberührter contradiction Ihrer Königl. Mayest. in Schweden zustehende jura nur reserviren/nicht aber der Stadt intention, gleich wäre sie in facto richtig/damit billigen wollen. Im übrigen läst sich die vorgegangene Ubersetzung durch eine Vermuthung nicht abwenden oder vermänteln / zumahl be-
kandtes Rechts ist / quod praesumptio cedat veritati, Fulv. Pactan. de probat. lib. I. cap. 11. n. 13.

Der Stadt Magdeburg Protestation sub lit. F. wider das Chur- und Fürstl. Gutachten betreffend / ist solche in Instrumento Pacis dermassen fundiret / das / laut annectirter höchstverbindlicher clausulen/ keine commissiones, contradictiones, protestationes, rescripta, decreta, quocunque tempore latae sententiae, &c. dawider gelten/weniger einig daraus zustehendes Recht im geringsten kräncken mögen.

Die sub lit. G. aus der Chur-Mainnsischen Cansley erhaltene recognition thut gnug zur Sache/und zwar so viel/das weil angeregte Königl. Schwedische contradiction wie auch der Stadt unumgängliche Beschwerungs-und Reservation-Schrift vom hochlöblichsten Chur-Mainnsischen Directorio, auff geschenehes unterthänigstes Ansuchen/denen actis beygefüget/ und darüber ein beglaubtes Attestat ausgereicht ist / iusta causa protestationis legitimo tempore iuterpositae dadurch agnosciret/ und der Stadt Magdeburg jura integra & illaesa beybehalten worden.

Was bey dem Reiche / und Nieder-Sächsischem Erchse de statu quo circa punctum restitutionis vorkommen und disponiret / das hat auch die Stadt Magdeburg/ungeachtet aller darbey von einem und andern etwa widrig geführter Gedanken/secundū hactenus deducta, & in Instrumento Pacis, sanaque

47.
Das Chur- und Fürstl. Gutachten für der Stadt Friedens-contingent nichts abbrechen.
Jung. n. 28.

48.
Die Königl. Schwed. Gesandtschaft hat sothanen Gutachten durchgehends widersprochen.

49.
Der Stadt protestation ist im Instr. Pac. zur gnüge fundiret / und hat dannenhero kräftigen effect.

50.
Wird auch durch die Chur-Mainnsische recognition bestärcket.

51.
Was de statu quo circa punctum restitutionis jemahln disponiret ist / desse hat sich auch die Stadt

mit Fug nū ratione solidè fundata unberneinlich auff sich zu appliciren. Ubi enim eadem
Recht augu ratio subest, ibi idem quoque jus obtinet.
massen.

52.
Durch das
Kaiserliche
Commissi-
ons-Res-
cript vom
19. Jun. 1654.
ist dem Frie-
densschluß
nichts dero-
giret.

Das Kaiserl. Commissions-Rescript vom 19. Jun. 1659. sub lit. H.
hat das Erz-Stift Magdeburg theils propter Instrumentum Pacis, quod
expressè Rescriptis quibuscunque & Commissionibus contrariis derogat,
aded ut Lex ista perpetua & pragmatica Imperii sanctio per Rescriptum et-
jam hoc passu tolli aut infringi neutiquam potuerit. *Brunnemann, Comm. in
Cod. l. 2. de summa Trinit.* theils auch daher / quod remonstrato falso præ-
supposito omnia concidant, quæcunque eidem, tanquam fundamento rei
gerendæ, innituntur. *Cravert, consil. 658. n. 6.* mit Bestande für sich nicht an-
zuführen / und wird dannenhero / ohne Schmälerung Ihrer Kaiserl. Mayest.
allerhöchster autorität / welche die Stadt Magdeburg schuldigster massen stets
veneriret / in keine nachtheilige consideration gezogen. Rescripta enim po-
tius pro frustra impetratis habentur, quàm ut indebite tertium lædant,
præsertim ubi is tempore concessionis Rescripti de jure suo non fuit suffi-
cienter auditus. *Menoch, consil. 75. n. 84.* Auch haben Ihre Kaiserl. Mayest.
auff beharliche allerunterthänigste Vorstellung der Stadt klaren Friedens-
interesse sich hernachmahln unterm 3. Februar. anno 1656. wie sub lit. I. vori-
riger Anlagen zu befinden / allergnädigst erkläret / daß man die Stadt wider den
Friedenschluß zu graviren nicht gemeinet / dadurch denn die nach Inhalt des
Gutachtens vom Erz-Stift intendirte execution gänzlich eingestellt / und
samt dem widrigen Gutachten auffgehoben worden / in Betracht / quod contra-
ria se mutuo expellant, ut ad unius positionem sequatur destructio alte-
rius, l. 1. C. cum ibi notatis de furt. *Besold, consil. 6. n. 82. Klock, tom. 2. cons. 42.
n. 191.*

53.
Herrn Gra-
fen Johan
Drenstirus/
brenfache
Schreiben
fundiren
sich überall
in litera In-
strumenti
Pacts, &
plena rerum
gestarū sci-
entia. Jung,
n. 46.

Des Königl. Schwedischen Extraordinair Ambassadeurs in Teutsch-
land Herrn Graffen Johan Drenstirus an Chur Colln / wie auch an des Herrn
Administratoris des Erz-Stifts Magdeburg / und Herrn Augusti Herzog-
gen zu Braunschweig und Lüneburg Wolfenbüttel Fürstl. Fürstl. Durchleucht.
Durchl. anno 1655. mens. Octobr. abgelassene / und voriger Deduction sub
K. L. M. angefügte Schreiben betreffend / können solche damit keines weges aba-
gelehnet werden / daß sie der Stadt bloß vorgegebene / im Friedensschluß aber unge-
grundete præsupposita in sich begreifen / indeme es in facto gar anders bewand
sen. Dann es hat ja hochgemelder Graff umb alles dasjenige / was bey Er-
richtung des Schnabrügischen Friedensschlusses vorgegangen / und von beyden
höchst Pacificirenden Theilen mit Einwilligung der Stände des H. Römischen
Reichs in vim legis beliebet und angenommen worden / als Königl. Schwedi-
scher Legatus Plenipotentarius primarius, genaue und gründliche Wissens-
schafft gehabt / daß Er sich mit falschen præsuppositis hierunter nicht behelligen
lassen / sondern vielmehr ex plena & infallibili scientia, zu rühmlichster Beybes-
haltung des so theur erhobenen Friedens / und desselben eigentlichen Verstandes /
wider das Chur- und Fürstl. Gutachten attestiren und bekräftigen können /
quod à recto & æquo abhorreret, & posthabitis disertis & perspicuis Sphi-
Civitati verò Magdeburg. &c. verbis à genuino sensu planè diversam,
& in alienum nimium quantum detortam sententiam contineret. Gleiches
massen ist in oberwehntem Schreiben sub lit. K. enthalten / quod Reg. Majest.
Sueciæ pro Ducatibus Bremensi, Verdensi, & Pomeraniæ ad Comitia Ra-
tisbonensia Deputati, cum deprenderent facti iniquitatem, justâ & de-
centi

centi protestatione coram Cæsarea Majest. causæ Magdeburgensis justitiam à sententia, pactis & paragrapho sæpius dictis contrariâ, vindicarent. Woraus dann abermahl so viel erwiesen / daß der Stadt Suchen allenthalben im Friedensschluß klärlich gegründet / nichts desto weniger aber an des Erz-Stiftes Seiten die Execution unrechtmässiger Weise verhindert sey.

Von den tractaten bey der Kayserl. Commission ist in voriger deduction nichts erwehnet / welches der Wahrheit / und denen ergangenen actis nicht allerdings gemäß wäre. So können auch selbige Commissions-acta zur Gnügedarthun / daß die Stadt sub protestatione solennissima, & cum reservatione quorumcunque jurium tam ex Instrumento Pacis, quam ab antiquo competentium per Deputatos suos erschtenen / gestalt auch dem Erz-Stift solches nicht unbewußt sein kan.

Daß das juramentum fidelitatis de anno 1333. aus Pápstlichem Banne entstanden / erhellet satsam ex Libris Historicis & Chronicis. Esliche aber gegenwärtig nur zu berühren / zeugen davon *loh. Pomar. in der Sächs. Chron. sub Archi-Episcopo Otton. p. 373. Matth. Dresser. ibid. p. 430. ut & tract. de præcip. German. Urbib. p. 423. ibi: Jussi verò sunt cives, à Commissariis nempe Pontificiis, Archiepiscopo suo deinceps sese obligare, ipse vicissim jura & libertatem eorum tueri sese velle pollicitus est, Andr. Verner. Chron. Archiepiscopat. Magdeb. sub Ottone, da diese Worte zu befinden: Man hat E. E. Rath esliche Altar zu bauen / und die provision darzu zu bestellen injungiret / auch haben Sie dem neuerköhrenen Erz-Bischoffe Ihr homagium leisten müssen / darnach sind die solenniter und stattlich absolviert worden. Auch stimmt hiemit überein *loh. Angel. Verdenh. part. 2. de Rebuspp. Hanseat. p. 887: Archiepiscopus superioritatem quandam ambiens hoc obtinuit apud Papam, ut Senatus & Cives non prius ex solverentur banno, quam homagium præstarent ipsi. Jung. p. 915. & seqq.**

Und daß Vorberührtes der lautern und unverfälschten Wahrheit allerdings gemäß sey / bezeuget zum Überfluß das pro obtinenda absolute an die damalige Commissarios ertheilte Pápstliche Mandatum, darinnen folgende Wort ausdrücklich enthalten: *Volumus etiam, quod præfati Consules, & Civitas cuilibet Archiepiscopi, qui erit pro tempore, in cujuslibet Archiepiscopi novitate juramentum fidelitatis & homagii præstare & facere teneantur, quodque per Vos adhæc autoritate præsentium duximus deputandum hujusmodi interdicti relaxatio, coemeteriorum reconciliatio, & singularum personarum absolutio juxta prædictam formam fieri debent. Et paulo post: lisdem nihilominus injungendo, & si necesse fuerit, compellendo eosdem, ut juxta provisionem & beneplacita Vestra cuilibet Archiepiscopo Magdeburgensi, qui erit pro tempore, in novitate ipsius juramentum fidelitatis & homagii exhibeant, faciant, atque præstent. Ob nun das Erz-Stifte dem aus Pápstl. Bann unstreitig entsprossenem juramento fidelitatis, daß es sich damit nicht also verhalte / jemahln mit Bestande widersprochen / oder ein widriges / wie recht / noch anjeho erweisen könne / dabon mögen andere urtheilen.*

Daß die principal Abhandlung des puncti æquivalentiarum von denen in principio Instrumenti Pacis allerhöchst berührten / und damahln kriegenden Partheyen / nach der Eigenschafft eines rechtmässigen Friedens / nothwendig geschehen müssen / und Churfürsten Fürster / und Stände hernachmaln bloß dar-

54.
Bey d Kayserl. Commission hat sich die Stat cum protestatione & reservatione juris quocunque modo competentis per Deputatos angefun-

55.
Das Juramentum fidelitatis ist an. 1333. der Stadt aus Pápstl. Banne angeblüdet worden.

56.
Die principal Abhandlung des puncti æquivalentiarum ist ein von denen

höchst Paci-
fiscirenden
Theilen ge-
schehen.

57.
Der Stadt
Magdeburg
equivalent
ist im Frie-
denschlusse/
gleich an-
dern/ abge-
handelt.

58.
Das Chur-
und Fürstl.
Gutachten
kan wider die
executions-
Edicte und
arctiorem
modum exe-
quendi keine
nachtheilige
declaration
geben.

59.
Was im In-
strumento
Pacis, als le-
ge perpetua,
deutlich ent-
halten/ be-
darff keines
ferneren
Beyfalls.

60.
Der Reichs-
Städte Vo-

ein consentiret / geben die formalia gnugsamb zuerkennen. Und folget mit
nichten/das wer etwas zu Erhaltung eines Friedens beygetragen/oder beytragen
müssen/ auch zu dessen Abhandlung zugelassen und erfordert werde.

Das der Stadt Magdeburg æquivalent, gleich andren/im Friedensschlus-
se abgehandelt / und dieselbe wegen Ihrer zugestandenen unvergleichlichen ruin
nicht nur durch Ergänzung Ihrer uralten Freyheit / sondern auch durch Er-
weiterung voriger wolerhaltener Rechte / und Zulegung neuer Befugnissen hin-
wiederumb sublimiret sey / ist ex insertione specialis paragraphi, und dessen
Inhalt klärlich abzunehmen. Und was hätte sonst das Erz-Stift nöthig ge-
habt / sich in anno 1647. und 48. vor publication des Friedens Recelles nie
vielsältigen/wiewol vergeblichen/contradictionen zu behelligen/wann nicht von
beyden höchst Paciscirenden Theilen der Sphus Civitati verò Magdeburgen-
si &c. abgehandelt/und darauff dem Instrumento Pacis einverleibet wäre / wie
solches auch die bey voriger Deduction befindliche Anlage sub lit. C. ibi: Sin-
temahl bekandt / das allerseits hoher Tractirender Theile intention dahin ge-
gangen/die ruinirte Stadt Magdeburg wiederumb zu restauriren &c. item sub
lit. E. K. L. M. N. O. P. zur Gnüge ausweisen.

Ferner das das Chur- und Fürstl. Gutachten in dieser Sache keine nach-
theilige declaration geben können/solches bezeuget/wider des Erz-Stifts vora-
geben/das Käyserl. ausgelassene Executions - Edict, nebenst dem arctiore mo-
do exequendi, weil beyderseits bloß dahin gezelet wird/das was im Friedens-
schlussecundum literam specialiter disponiret ohne Zeit Verlierung/und al-
ler Einrede ungehindert dem Restituendo mittelst zulänglicher execution ein-
geräumet/nicht aber durch einige dem Instrumento Pacis zuwiderlaufende De-
claration geschmälert werden solle / gestalt denn auch insonderheit der Sphus
Contra hanc transactionem &c. art. XVII. ein beständiges fundament ab-
gibt / und allen den jenigen hierunter kräftigst zu statten kömpt / welche vermöge
des Friedensschlusses etwas zu prætendiren haben / sie in gleich Unterthanen
des H. Röm. Reichs/ oder nicht.

So ist unbonnöthen anjesho darzuthun / das Chur- und Fürstl. Gesandte
der Stadt in Ihrer wol gegründeten exemption von des Erz-Stifts Botmäs-
sigkeit beypflichten / zumahl nunmehr/ auch ohne dergleichen astipulation, der
Stadt Friedens Interesse ungekräncket bestehen muß / indeme lex perpetua &
pragmatica Imperii sanctio, männiglich zu unverbrüchlicher observanz
necessitiret.

Hieneben weiß man zwar wol / das die Reichs-Städte vor sich alleine kein
beständiges Reichs - Conclusum machen; doch kan auch ein solches sentiment
dero höheren Collegiorum nicht dafür geachtet werden / worüber nicht der Bes-
bühr/und mit Zuziehung aller Zugehörigen deliberiret / sondern in Gegenwart
unterschiedlicher Herren Interessirter / und ohn erfolgte-und correlation, ob
gleich das Erz-Stift sich darauff beziehen wollen / der Schluß gar eilfertig ges-
machtet worden.

Das auch citra causæ cognitionem offtberührtes Gutachten an. 1654.
gefertiget/ ist ex hactenus juxta normam Instrumenti Pacis deductis leicht-
lich abzunehmen. Sonst mögen die acta reden / zu welcher Zeit/und neben wels-
chen hoch importirlichen Reichs-Geschäften das Gutachten etwa heraus
kommen.

Solches Vorgeben des Erz-Stifts ist aber gar irrig / das der Reichs-
Städte Votum lit. Q. nicht expresso den beyden höhern Reichs-Collegiis wi-
derspreche.

verspreche. Dann es gehet das Reichs-Städtische Conclusum dahin / daß mehrbesagter Sphus Civitati verò Magdeburgensi &c. nicht unklar / und darumb die Stadt Magdeburg bey Ihren darin begriffenen juribus & privilegiis allerdings zu lassen. Da nun die höheren Collegia, dessen ungeachtet / zu einer unnöthigen / und ganz contrairen declaration geschritten / widerspricht ja das Reichs-Städtische Bedencken dem Chur- und Fürstl. Gutachten ausdrücklich. Daß aber daneben einige prorogation zu mehrerer Erörterung für ratsamb erachtet werden wollen / ist nach dem Buchstaben des Reichs-Städtischen Bedenkens daher geschehen / weil die höheren Collegia in Ihren Votis und Gutachten viel weiter gegangen / als sich gebühret hätte. Und kan also das Chur- und Fürstl. Gutachten in formalibus keines weges bestehen.

Materialia anlangend / wollen solche ins gemein theils per præsumptionem juris, theils auch per rationes supra adductas behauptet werden. Allein die vermeinte præsumtio juris wird durch den Friedensschluß gänzlich zurück gelegt / sientemahl auch die Jura ipsa, five Canonica, five Civilia, dawider nicht mügen allegiret werden / art. 17. S. Contra hanc Transactionem I. P. Sed neque aliàs præsumptionibus in claris locus est, secund. vulg. Über das sind die vorhin angeführte rationes dergestalt beantwortet / daß man daher keinen Beyfall in Rechten zu erwarten hat.

In specie aber und so viel den ersten Punet des Gutachtens betrifft / ist die Stadt juxta Instrumentum Pacis nicht weiter schuldig / ein bekändliches exemplar des Privilegii Ottonici vorzubringen / wie oben bereits dem Erz-Stift remonstriret worden. Und dienet nichts zur Sache / daß regulariter tenor amissi instrumenti, wenn bevorab die copiae variiren / bewiesen werden müsse. Dann der tenor Privilegii Ottonici ist alhier eo ipso vergnüglich dargethan / auch von denen Pacificirendē Theilen / sampt dem H. Röm. Reich approbiret / indem wohlbedächtlich / inter variantia exemplaria, daß vom 7. Jun. anno 940. vorgezogen / und als wahrhaftig im Friedensschluß ausgedrucket worden. Sind also die angezogene gemeine Rechte hieher gar nicht zu appliciren / sondern es bleibet vielmehr bey der deutlichen disposition des Osnabrügischen Friedensschlusses / als welcher & amissionem, & tenorem suppliret. Daß sonst ad renovationem interpretandam die productio privilegii renovandi in beglaubter Form præcisè erfordert werde / hält man nicht dafür. Meræ enim facultatis est, originalium privilegiorum productionem exigere, vel non, Klock. tom. 1. consil. 19. n. 38. Daß aber vom Erz-Stift erwehnet wird / es sey von der Stadt Magdeburg bey dem Friedensschlusse keine production des Privilegii Ottonici geschehen / weil derselben darinnen mit keinem Worte gedacht / solches geschieht mit lauter Ungrund. Dann oben ein weit andres schon fürgestellt ist. So widerspricht auch diesem Vorgeben das Instrumentum Pacis selbst / aldiweil es das Privilegium ad nudas preces humiliter porrigendas renovandum ratione non modò anni, sed & diei so genau circumscribiret / welches warlich in tanta exemplarium varietate, ohne vorgegangene production, und einhelligen Beyfall nicht würde geschehen seyn / also daß die accurata determinatio Privilegii Ottonici, wie es im Corpore Juris Publici Saxonici enthalten / præviam productionem zur Gnüge anzeigt und erweist.

Ist demnach (1.) im Gutachten der Stadt ein impossibile zugemuthet / wann von Ihr über vorgemeldte production ein bekändliches exemplar, oder wie das Er-Stift schreibt / eine beglaubte copia erfordert worden. Und ob man

61.
Das offte meldte Gutachten kan so wenig in materialibus, als formalibus bestehen.

62.
Die Stadt ist nach Inhalt des Friedensschlusses nicht weiter schuldig renovationem Privilegii Ottonici zu erweisen. Jung. n. 32.

63.
Nuch ist solches / über vorgemeldte production unmöglich.

man zwar inter impossibile, & difficile distinguiren wollen / so hat doch jederman vernünfftig zu ermessen / daß der Stadt wegen Unglücks der Zeit so wenig eine beglaubte Copie / als das original selbst zu produciren möglich / und daher eine wahre impossibilität / nicht aber eine bloße difficultät / sub postulato isto begriffen sey. Quid quod aliàs magna difficultas æquiparetur impossibilitati, ut perinde ac hæc excuset, *Iob. Petr. Surd. decis. 141. n. 10.* Unterdeß hat die Stadt Ihr fundamentum intentionis bey errichtetem Friedensschluß sat samb erwiesen.

64.
Ja unan-
dig.

Derwegen (2.) auch fernere producirung ganz unnöthig ist / weil ex Instrumento Pacis & tenor & amissio unläugbar erheller. Und wie hätte doch der tenor Privilegii Ottonici immermehr deutlicher wollen exprimiret werden / als da ad evitandam incertitudinem, ulterioremque disputationem, inter variantia exemplaria das vom 7. Jun. anno 940. per pragmaticam Imperii sanctionem pro authentico erkläret / und auff bloße unterthänigste Bitte zu Ihr. Käyserl. Mayest. renovation gestellet worden? Hat also das Erzstift zu Verkleinerung des Privilegii Ottonici nichts weiter zu ersinnen / minder der Stadt bezumessen / als ob Sie in beyden requisita probare amissionem & probare tenorem miteinander vermengte / zumahl & tenor, & amissio im Friedensschluß dergestalt exprimiret / daß keines mit Bestande mag angefochten werden.

65.
Daneben
widerrecht-
lich.

Hieraus folget (3.) daß die angefohnene productio widerrechtlich sey. Denn das Instrumentum Pacis removiret nicht allein probationem amissionis, sondern auch probationem tenoris. Und dieses letztere ist über voriges daher desto mehr zu erhärten / weil das Instrumentum Pacis summam Privilegii Ottonici, pristinam nempe libertatem, expressis verbis in sich begreiffe.

66.
Solemnitas
in actu con-
ficiendo non
requiritur
in ejusdem
renovatio-
ne.

So ist und bleibet (4.) den Rechten gemäß / quod solemnitas requisita in actu conficiendo, in ejusdem renovatione non requiratur. Und mag die hie wider angezogene observanz im H. Röm. Reich dasjenige nicht umbstossen / welches im Friedensschluß / dem ohne das propter expressam remotionem quorumcunque repugnantium nichts entgegen sein mag / deutlich gegründet ist / wiewol es auch sonst mit der observanz also bewandt / daß sie difficilis, imo impossibilis probationis ob actuum varietatem geschätzt wird / *Menoch. conf. 187. n. 57. Klock. tom. 1. conf. 28. n. 223.*

67.
Die Stadt
hat rei judi-
cate autori-
tatem, & pu-
blice trans-
actionis ro-
bur für sich.

Auch kan (5.) die Stadt Magdeburg sich hierunter in rei judicatae autoritate & publicae transactionis robore unwiderleglich fundiren / wie oben klärlich vorgestellet worden. Hingegen committiret das Erzstift petitionem principii, wann es aus dem Chur- und Fürstl. Gutachten / und darauff erfolgtem Käyserl. Commissions-Rescript rei judicatae autoritatem erzwingen will / da doch wider den Friedensschluß nichts dergleichen mag allegiret / gehöret / oder zugelassen werden / auch in Rechten bewehret ist / quod protestatio jus protestantis illæsum conservet, gestalt dann / nebenst der Stadt unumbgänglichen Protestation, die Königl. Schwed. Gesandtschaft zu Regensburg / laut Beylagen sub lic. E. und F. voriger Deduction / dero Contradiction- und Reservation-Schriefft wider das Chur- und Fürstl. Gutachten an Ihre Käyserl. Mayest. / auch Chur-Fürsten / und Stände des H. Röm. Reichs sub dato des 18. Maji 1654. abgehen lassen.

Daß

Daß (6.) eine gefährliche weitgreiffende consequenz wegen des Gutachtens erwachsen könne / stehet darumb nicht zu verneinen / weil es wider den hellen Buchstab und eigentlichen rechtlichen Verstand des Friedensschlusses eingerichtet ist. Bleibet es derhalben nochmaln darbey / daß die Stadt Magdeburg nicht weiter schuldig sey / ad obtinendam renovationem ein exemplar Privilegii Ottonici zu produciren / sondern ad preces solas humiliter porrigendas die bisher difficultirte Erneuerung zu erlangen habe.

Daß ferner und nach dem andern Punct des Gutachtens die Stadt Magdeburg keine Erz-Stiftische Land-Stadt / und dannenhero / propter redintegratam hodie per Instrumentum Pacis pristinam suam libertatem, die also genandte Erbhuldigung / und andere præstationes keines weges zu erstatten schuldig sey / daß ist oben allbereit vorgestellet / und durch die auff jetzigem Reichstage vorhin übergebene deduction, auch sonsten erwiesen / daß die vermeinte actus possessorii, Verträge / und reversales dawider nicht im geringsten bestehen mügen.

Zwar will das Erz-Stift abermahl ex inserta Privilegio Ottonico potestate dominandi jure municipali, wie auch aus denen angegebenen / bisher aber niemahl verifirten / und zum Zweck daneben wenig dienenden Käyserl. Concessionen einige Land-Städtische qualität behaupten: Allein daß sothanes wiederholte Vorgeben ganz nichtig und ungegründet sey / ist vorhin n. 33. 34. überflüssig ausgeführt worden / dahin man sich beliebter Kürze wegen beziehen will. Und kömpt solchem allen noch weiter zu statten / daß nach des Erz-Stifts eigenem Bekändtniß zu Erz-Bischoffs Ottonis Zeiten die Stadt zum erstenmahl / & quidem ob causam supra allegatam, gehuldiget hat / oder vielmehr huldigen müssen / dadurch dann unberneinlich gestanden wird / daß von diesem XXI. Erz-Bischoffe an bis auff den ersten / nahmens Adelbertum, und also in 365. Jahren à prima fundatione Archi-Episcopatus die Stadt keinem Erz-Bischoffe mit den geringsten Pflichten verwand gewesen / sondern Ihre ursprüngliche libertät ungekräncket beybehalten habe. Was nun hernach von Erz-Bischoff Otten anno 1333. bis auff den Herrn Administratorem Marggraff Joachim-Friederichen der Huldigung wegen vorgangen / daraus läst sich keine rechtmässige possession, minder einige præscription erzwingen. Certa enim & constantissima conclusio est, quod probato vitiosæ possessionis initio, & detectâ tituli invaliditate excludatur jus omne immemorialis licet possessionis, Cravett. conf. 388. n. 9. Thom. Michæel apud Klock. tom. 1. conf. 29. n. 363. ubi plures alii. Insuper, antiquiore possessione probatâ, posterior censetur vitiosa. Marsh. Vvesemb. part. 1. conf. 1. n. 45. Nulla autem præscriptio sine possessione legitima procedit, cap. 3. de R. 1. in 6. Daher denn auch auch geschehen / daß der Stadt Magdeburg / ohn einige reflexion auff des Erz-Stifts vielfältiges contradiciren / Ihre uhralte / und per aliquot secula ruhiglich besessene Freyheit im Friedensschluß ergänzet / und dergestalt dem Erz-Stift alle bis dahin angemassete jura durchaus entzogen worden. Nur ist hierbey mit wenigen annoch zu berühren / daß contra tenorem & formulam homagii Archi-Episcopo Ottoni, eiusque successoribus quoad nudam fidelitatem, & sub mutua obligatione præstiti vom Erz-Stift fürgegeben werde / ob hätte die Stadt als eine Land-Stadt gehuldiget / da doch unwiderleglich / quod juramentum fidelitatis non inferat subjectionem, & absque ullo libertatis atque immedieta-

68.

Dawiderohne gefährliche uff weitgreiffende consequenz nichts mag unterwunden werden.

69.

Die Stadt Magdeburg ist keine Erz-Stiftische Land-Stadt / wie zwar im andern punct des Gutachtens dafür gehalten wird.

70.

Fernerer Beweis des vorigen.

71.

Die Stadt hat an. 1333. uff folgendes nicht als eine Land-Stadt gehuldiget / sondern bloß ad fidelitatem sich verpflichten müssen Inno. n. 8.

tis præjudicio à nonnullis Civitatibus Imperialibus etiamnum præstetur,
Knipschild lib. 3. de jurib. & Privil. Civit. Imperial. cap. 24. n. 30. & passim.

72.
Juxta ordi-
nem disposi-
tionis in l. P.
ist die Stadt
vom Erz-
Stift gänzlich
separiret.
Jung. n.
44.

Ordinem dispositionis in Instrumento Pacis anlangend/ ist derselbe
also beschaffen / daß die Stadt Magdeburg vom Erz-Stift/ und dessen Untere-
thanen auffer allem Streit separiret zu halten. Dispositio enim subsequens
ita intelligenda est, ne contrarietur præcedenti. Et semper ea capienda
est interpretatio, per quam repugnantia evitatur, *Besold. conf. 151. n. 14. 15.*
Soll nun der Sphus Civitati verò Magdeburgensi &c. dem vorhergehenden
S. Interea autem teneatur Capitulum &c. nicht contrair seyn / folget noth-
wendig / daß beyde Sphi. und derselben dispositio gänzlich müsse separiret wer-
den. Dann in dem ersten S. wird das Capitulum, sampt den Ständen/ und Un-
terhanen des Erz-Stiftes zur Ableistung des sacramenti fidelitatis, &
subjectionis angewiesen: Im andren aber und darauff folgendem wird der
Stadt Ihre/uhralte Freyheit / wie sie solche vom Rånser Ottone, glormwürdig-
sten Andenckens/ am 7. Jun. anno 940. überkommen / und bey nahe per qua-
tuor secula ohn einige vom Erz-Stift ad nudam etiam fidelitatem an-
gesonnene Pflicht per statum suum purè immediatum unberührt erhalten/ von
denen höchst Pacificirenden Theilen und H. Röm. Reich-redintegriret / also
daß ad evitandam repugnantiam die exemptio ab Archi Episcopatu ex or-
dine dispositionis so wol/ als ex dispositione ipsa, nach dem eigentlichen
Verstande/ zur Gnüge bestärcket wird. Imo quod in genere dispositum est,
nunquam trahi potest aut debet ad casum, de quo specialiter est provi-
sum, *Besold. conf. 7. n. 50.* Et aliàs regulariter ex ordine colligitur mens ac
voluntas disponentium, ita ut ordo verborum designet ordinem in-
tellectus, & inducat separationem in his, quæ uniri aut conjungi neque-
unt, *l. 34. pr. D. de usufr. l. 24. §. 17. D. de fidei comm. liberr. l. 60. D. de hered.
instir.*

73.
Die Stadt
Maadeburg
läßt sich mit
denen Erz-
Stiftischen
Land-Städ-
ten nicht ver-
gleichen.

Was sonst hierbey das Erz-Stift ratione ordinis anmercken wollen /
daß nemlich die Stadt mehr Freyheit / wie andere Erz-Stiftische Städte ha-
be/ als das jus muniendi, monetæ &c. Darumb dieser Ihrer Freyheit hal-
ber absonderliche Versehen geschehen / solches erhellet ex Instrumento Pacis
weit anders / massen darinnen sub pristina libertate nicht dieselbe jura und
regalia, welche erst lange nach dem Privilegio Ottonico von unterschiedenen
Röm. Rånsern der Stadt allergnädigst conferiret / auch im Friedensschluß ab-
sonderlich bestätigt seyn / sondern diejenige dem Buchstaben nach verstanden
werden / dadurch Ihre immedietät und Reichs-Freyheit juxta annum 940.
hinwiederumb in vorigen Stand und Würde gesetzt ist / also daß die Stadt
Magdeburg mit denen Erz-Stiftischen Land-Städten in keine wege mag ver-
glichen oder vereinbahret werden. Hieneben gehöret das erwehnte jus muni-
endi & fortificandi unstreitig inter jura territorialia, also daß auch bloß da-
her die Stadt Magdeburg für keine Erz-Stiftische Land-Stadt kan geschähet
werden.

Daß die particula VERO in Spho Civitati verò Magdeburgensi &c.
gar keine vim conjungendi cum præcedentibus haben könne / sondern
durchgehends diversitatem inferire / ist bisher n. 44. & n. 72. nothdürfftig
erwie-

erwiesen/und derowegen die remotio, specialis provisio, & demonstratio also befästiget/das das Erz-Stift nichts weiter einzuwenden hat/auch dannenhero keinerley Weise befuge gewesen / Ihre Käyserl. Mayest. unterm nichtigen Vorwand eines zu jetzigem Reichs-Tage erpracticirten Käyserl. Ausschreibens/ status mediati Civitatis, und etwa vermeinten Rechtens anzufallen/ein beschwerliches Cassatorium zu suchen/ und per sub- & obreptionem zu erzwingen/ gestalt denn dawider/wann es gehöriger massen insinuiret worden wäre/die Stadt schon würde gewußt haben die Nothdurfft zu beobachten / und Ihrer Käyserl. Mayest. allerunterthänigst vorzustellen. Weil aber die insinuation, zweiffels frey ob diffidentiam causæ, ex parte Archiepiscopatus hinterblieben/ und die Stadt daneben sich versichert hält / daß wider den Friedensschluß, keine edicta, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, und also auch kein Cassatorium, oder auff ungleichen Bericht extrahirte Käyserl. resolution, jemand nachtheilig/und an seinem Friedens-Interesse im geringsten hinderlich sein mügen / Als kan man leichtlich geschehen lassen/das sich das Erz-Stift darüber/wiewol vergeblich/erlustige.

Das im Instrumento Pacis die Stadt ab omni homagio Archiepiscopis, eorumque successoribus porro præstando besreyet sey / läßt sich ja ob redintegratam pristinam libertatem de anno 940. unmüglich läugnen/ ist auch bereits der Gebühr bewähret worden / also daß die Besreyung vom homagio ein offenbahres restituendum der Stadt ist/ und bleibt/ und an Erz-Stiftlicher Seiten sub obtentu art. 8. l. P. nicht mag gehemmet / oder gekränckel werden/ in betracht / quod semper specialia derogent generalibus *Rofred. Beneventan. quest. sabb. 45. n. 11.* Was aber die von 300. Jahren aufgenommener Pflicht und Huldigung halber gerühmte actus betrifft / hat es damit die Beschaffenheit / daß theils propter initium vitioſæ possessionis, wie oben n. 55. n. 70. allbereit gemeldet worden/theils auch propter qualitatem ipsius homagii keine reflexion darauß zu nehmen ist/ die Stadt Magdeburg als eine Erz-Stiftliche Land-Stadt daher zu æstimiren / und der Vormässigkeit des Erz-Stifts gänzlich zu unterwerffen. Man sehe nur an formulas homagii per tot annos exacti, unicâ illâ tantum exceptâ, quam anno 1579. temporis iniquitas extorsit, so wird sich befinden / daß zwar die Stadt durch gewisse pacta sich mit dem Erz-Stift einzulassen pro ratione temporum genöthiget worden/und sich daher ad fidelitatem verbunden/nichtes minder aber Ihre per pragmaticam formam erhaltene immedietät und Reichs-Freyheit/ sampt andren juribus, & regalibus aller möglichkeit nach verthädiget und conserviret / gestalt dann auch die exemption vom H. Röm. Reich / und dessen unmittelbahrer subjection so wenig in Ihrer / als des Erz-Stifts Macht un Gefallen gestanden/wie solches alles per rationes dubitandi & decidendi weitläufftig / und zu männigliches Vergnügen könte dargethan und erwiesen werden / wann es die Nothdurfft erforderte. Auch wird von der Pflicht/ so die Stadt denen Röm. Käysern unberneinlich geleistet hat/ nicht vergebens geschrieben/ sondern es ist dieselbe aniso eine unfehlbare norma, darüber nunmehr die Stadt mit Eyd und Pflichten niemand verwandt ist. Und bedarff es allhier des erwöhten Beweises gar nicht / weil das Erz-Stift vorhin gestehen müssen / daß Archi-Episcopo Ottoni anno 1333. die erste Huldigung geschehen. Wem ist nun à prima fundatione usque ad dictum annum, und also fast per quatuor sæcula die Stadt Magdeburg anders mit Eyd und

74.
Das Käyserl. Cassatorium ist vom Erz-Stift per sub- & obreptionem zu wege gebracht.

75.
Per redintegrationem pristina libertatis ist die Stadt von aller Huldigung besreyet.

76.
Die pro superioritate vom Erz-Stift angeführte/ und à juramento fidelitatis genommene actus possessorii sind ganz unerheblich und nichtig.

77.
Von der Pflicht/ womit denen Röm. Käysern vornehmlich die Stadt verwandt gewesen/ wird nicht vergebens geschrieben.

78.
Aus D.
Benjamin
Leubers un-
gegründete
scripto hat
das Erh-
Stift sich
keiner Ge-
wisheit / o-
der Behelffs
zu erhohlen.

79.
Pristina li-
bertas Otto-
nica begreift
die total sub-
lation der
Huldigung
in sich

80.
Die in con-
tradictorio
erhaltene
possess der

Pflichten zugethan gewesen / als eben / wie Carolus Sigonius warhafftig das
bon zeuget / dem Röm. Käyser / weil kein tertius zu benennen ist / und die Stadt /
secundū Juris Publici principia , nothwendig jemand verpflichtet sein müssen ?
Bey D. Benjamin Leubern hat sich das Er-Stift / contra tot momentosa
argumenta, keines Behelffs / oder Gewisheit zu erhohlen / sintemahl nichts un-
gewissers oder ungläublichers sein kan / als welches der beständigen tradition ,
unanimi Historicorum saniorum consensui, evidentiaē facti , propriae Ar-
chiepiscopatus confessioni, und daneben novissimæ legi perpetuæ & prag-
maticæ Imperii sanctioni schnurstracks entgegen strebet / auch derhalben in kei-
ne consideration kommen mag. Zwar acceptiret das Erh-Stift / daß die
Stadt gestiche / wie das Instrumentum Pacis disertè, id est quoad literam,
nichts von der Huldigungs-Befreyung melde : Allein daher folget mit nich-
ten / daß die Stadt dem Erh-Stift zu fernerer Huldigung verbunden sey / und
das widrige auff eine unzulässige interpretation des Friedensschlusses hinaus
lauffe. Dann die pristina libertas juxta privilegium Ottonis I. de anno
940. begreift die total sublation der Huldigung unläugbar in sich / cum paria
sint apertè quid exprimere, vel per relationem ad aliud uti supra de-
ductum fuit. Idque maximè verum est, quando de relato satis super-
que constat, wie sich alhier eräuet / da ab anno 940. / als noch kein Erh-Stift
in rerum natura bestanden / usque ad annum 1333. die Stadt Vermöge des
Privilegii Ottonici keinem unter dreyszig Erh-Bischöffen mit der geringsten
Pflicht verwandt gewesen / also daß cum pristina libertate illius temporis
quoad mentem disponentium, ordinemque dispositionis alibi soli-
dè assertum, das homagium, ja alles das jenige zugleich auffgehoben / und an-
nulliret worden / welches zum Abbruch derselben nachhero eigenmächtig einge-
führet / und ex principio vitioso hergeflossen ist. Wird demnach per conse-
quentiam minus aptam, wie zwar das Erh-Stift vorgeben wollen / von
der Stadt nichts inferiret / minder einig jus tertii in euenendo sano sensu In-
strumenti Pacis angefochten / sondern vielmehr jus primitivum, verum, &
irreprehensum tam respectu Imperatoris, & Imperii quam ratione
Civitatis aller Welt für Augen gestellet / massen denn auch die in voriger De-
duction angezogene regulæ der Stadt hierunter gar füglich zu statten kommen /
daß es keiner weiteren application bedarff.

Sonsten wird sich nirgends diese benngemessene / und an Ihr selbst untüch-
tliche illation befinden / daß welche Stadt von Käysern einige Freyheit / e. g. das
jus de non evocandis Civibus, welches instatiz loco erwehnet worden / ir-
gends erhalten / alsobald eine Reichs-Stadt sey. Auch hat die Stadt Magde-
burg gar nicht nöthig Ihren immediatum statum, und daher dependirende
uhalten libertate so weit und ungereimbt herfür zu suchen / sondern kan viel näher
und bequemer darzu gelangen / wie zum theil borhin dargethan ist / zum theil auch
folgendes erhellen wird. Über das ist in Königs Sigismundi privilegio de
non evocando, wie es anno 1431. eigentlich erkläret und eingerichtet / auch noch
letzlich von Ferdinando III. höchstpreißlicher memoire anno 1638. allergnäd-
digst confirmiret worden / nicht zu lesen / daß der Erh-Bischoff der Stadt Mag-
deburg ordentliche Obrigkeit wäre / darzu oben n. II. bereits widerleget.

Die possess der Reichs-Freyheit kan weiter nicht gestritten werden / zu-
mahln die Stadt in contradictorio solche erhalten / wie die zu Schnabrüg bey
Abfassung

Abfassung des Friedensschlusses ergangene acta erweisen/und das Instrumentum Pacis deutlich besaget. Hingegen hat es mit der vermeinten Ottonischen Concession de anno 961. und 965. die warhaffte Bewandniß/das sie/ohn Anmassen unzeitiger Beschuldigung/pro puro puto figmento zu halten. Dann (1.) sol die gerühmte donation zur selbigen Zeit geschehen seyn / da kein subjectum recipiens, Erz-Stift/ oder Erz-Bischoff in rerum natura gewesen. At accessorium sine principali non subsistit. (2.) Hat Kaysler Otto M. dergleichen donation der Stadt nicht einmahl thun können/ weil dieselbe per formam Sacri Rom. Imp. pragmaticam Ihre Freyheit und immedietät erlanget / das Ihr solche auch anderer Gestalt nicht entnommen werden mögen. (3.) Erscheinet die Unrichtigkeit sothaner donation auch daher / das wie bey Herrn Erz-Bischoffs Günthers Regierung sich ein harter Streit zwischem dem Erz-Stift/ und der Stadt erhoben/gemeldter Erz-Bischoff zu besänfftigung der Stadt alle seine Brieffe und Siegel / womit Er des Erz-Stiftes jura zu behaupten vermeinet/ mit einander ediret und vorgezeiget / darbey sich aber die donatio quaestionis gar nicht befunden / also das es mit dem blossen prætext glaubwürdiger documentorum Caesareorum nicht ausgerichtet ist / die bis auff diese Stunde unsichtbar gewesen / auch wol unsichtbar bleiben werden. Was die Stadt vor sich ex Concilio Ravennensi de mirifica ejus fundatione angezogen/ gibt ein bergnügliches fundament Ihrer Reichs-Freyheit / weil eo ipso bekräftiget wird / das keine mutation mit der Stadt vorgegangen / sondern die zuvor geschehene privilegirung unverletzt gelassen. Auch ist nicht nöthig gewesen auff dem Concilio zu Ravenna an. 968. der Stadt fundation zu debattiren/ die lange vorher ihre Richtigkeit gehabt. Falls aber das zu Ravenna fundirte/und vorhero ganz unbewuste Erz-Stift mit der Stadt hätte dotiret sein sollen / wäre dasselbe nicht unberühret geblieben. Es würden sich auch (4.) die ersten dreyszig Erz-Bischoffe solcher donation ganser 365. Jahr nicht geäußert/sondern kräftigst angemasset/ und der Stadt versichert haben/welches aber/ juxta propriam confessionem, nicht geschehen / also das die Richtigkeit der Ottonischen donation in keine wege kan vermäntelt werden. Im übrigen folget nicht : Kaysler Otto hat das Erz-Stift Magdeburg auff dem Concilio zu Ravenna fundiret. Ergo ist auch dem Erz-Stift die Stadt Magdeburg in dotem gegeben. Deficit omnis probatio. Bleibet demnach die consequenz richtig / das die Kaysler insigniores Civitates, und darunter auch die Stadt Magdeburg / als eine Reichs-Stadt/vor sich behalten / gestalt dann/nebenst andren/Kaysler Heinrich diese Stadt/seine Stadt nennet/welche assertio, allen und jeden Umständen nach/ pro Imperatoribus, & Imperio weit kräftiger und bewährter ist / als wann das Erz-Stift aus einer von selbst angenommenen formul ad superioritatem inferiren will. Die consequenz von den Ritterspielen wird der Stadt nur angedichtet. Auch gründet sich dieselbe nicht blosser dinge in fide historicorum, sondern hat daneben andere undisputirliche documenta, und actus possessorios legitimos vor sich/ daran es aber dem Erz-Stift gänzlich ermangelt.

Das (2.) seines Herrn Vatern Kayslers Ottonis I. Privilegium Kaysler Otto II. anno 978. confirmiret / und auch dadurch die gerühmte Kayslerl. donation und donation enerviret habe / läufft auff keine petitionem principii hinaus/ sintemahl bis anhero an derselben general confirmation aller Magdeburgischen Freyheiten niemand gezeiffelt hat / gestalt denn das Erz-Stift

Reichs
Freyheit kan
nicht weiter
gestritten
werden.

81.
Des Erz-
Stiftes an-
gegebene Ot-
tonische con-
cession ist ein
pura puto
figmentum.
Jung. n. 34.

1007. 1008.
1009. 1010.
1011. 1012.
1013. 1014.
1015. 1016.
1017. 1018.
1019. 1020.

82.
Kayslers Ot-
tonis II. con-
firmation
und privile-
gia läßt sich
nicht in zwey-
fel ziehen.

82.
Kayslers Ot-
tonis II. con-
firmation
und privile-
gia läßt sich
nicht in zwey-
fel ziehen.
per

83.
Wie und
welcher Ge-
stalt die Scabi-
ni von de-
nen Erz-Bi-
schöffen con-
firmiret wor-
den.

per confessionem Scabinatus solche nolens volens gestehen muß / als wel-
cher uhrsprünglich ab Ottone II. herrühret / und der Stadt damahln aus son-
derlichen Käyserl. Hulden zugleich conferiret worden. Zwar will das Erz-
Stift daher einige Ausflucht suchen / daß der Scabinatus nicht bestehe / wenn
nicht der Erz-Bischoff / laut verhandener klarer Verträge / die Scabinos confir-
miret / und daß also der Scabinat dem Käyser nicht könne zugeschrieben werden:
Allein es verhält sich damit weit anders. Denn daß der Scabinat (1.) unter die
der Stadt Magdeburg verliehene Käyserl. regalien und Freyheiten unstreitig
gehöre / bezeugen / nebenst andern vielen argumentis, die acta superioris seculi,
indeme Käyser Carolus V. bey damahln erkandter Acht die Stadt auch des
Schöppensuels priviret / und solchen dem Churfürsten zu Brandenburg über-
eignet hat / von welchem Er nachhero / sampt der gleichfals entnommenen Nieder-
lage / gegen eine grosse Summa Geldes redimiret worden / welches warlich nicht
geschehen wäre / auch nicht geschehen können / wann nicht die Stadt den Schöp-
penstuel von Käyserl. Mayest. und dem H. Röm. Reich einig und allein erlangt
hätte. Daß (2.) die confirmatio Archiepiscopalis derer Scabinorum nicht
etwa vermöge einiger der Stadt mit dem Erz-Stift errichteter Verträge / sondern
ex Commissione Cæsareæ Majestatis (wie sonst nichts neues ist / daß
Lehnleute mit der Belehnung von Käysern an andere verwiesen werden) in nu-
dum Scabinorum favorem geschehen / und daher von anbegin entstanden / er-
weist vorherührtes Privilegium Käysers Ottonis II. Und weil den Rechten
nach einem jedweden verstattet ist / sich seiner Befugniß freywillig zu begeben /
Als sind auch die Schöppen nach Vrfinden Ihre Confirmation bey Röm.
Käyserl. Mayest. selbst zu suchen allerdings befugt geblieben.

84.
Die Stadt
acceptiret/
daß in 365.
Jahren kei-
ne Huldigung
jemahln ge-
schehen.

Daß (3.) das Erz-Stift nicht nöthig crachtet / oder vermag die Huldigung
à prima fundatione Archiepiscopatus usque ad annum 1333. / und also
so auff 365. Jahr zu erweisen / wird von der Stadt utilissimè acceptiret / zumaln
dadurch antiquissima & per aliquot secula continua / a libertatis & imme-
diatatis possessio ex propria confessione bestirret wird / welche auch nunmehr /
remotâ penitus quâcunq; contradictione, per pragmaticam Imperii san-
ctionem böllig reduciret ist.

85.
Durch Erz-
Bischoffs
Ottonis Re-
vers de an-
no 1327. läßt
sich nicht bey-
bringen / daß
die Stadt
Magdeburg
eine Erzstifts-
Land-
Stadt gewe-
sen.

Affirmatur, daß (4.) ex banno Papali die Huldigung ans Erz-Stifte
erwachsen / ist auch vorhin n. 55. zur Gnüge beygebracht worden. Dann kein
ordinarium oder proprium jus dem Erz-Stift wider die Stadt jemahln
zugestanden. Auch folget mit nichten: Die Stadt bekennet / daß Sie von anno
1333. vielen Erz-Bischoffen die Huldigung leisten müssen. Ergo hat Sie keine
Reichs-Freyheit gehabt / weniger behalten / sondern ist eine Erz-Stiftische Land-
Stadt. Die Beschaffenheit der abgenöthigten Huldigung / wie auch die prin-
cipia Juris Publici, und anderer unstreitiger Reichs-Städte Exempel lehren
weit anders argumentiren. Gleich unzulänglich ist Erz-Bischoffs Ottonis
der Ausöhnung bey dem Erz-Stift / und intercession halber bey dem Pabst / pro-
pter occisum Dn. Burchardum, principaliter ertheilte Revers de anno 1327.
sub lit. R. voriger deduction, daraus das Erz-Stift erzwingen wil / es sey auch
vor der Huldigung die Stadt Magdeburg eine Erz-Stiftische Land-Stadt ge-
wesen / weil darinnen begriffen / es wolte der Erz-Bischoff Ihr Lassen und Hal-
ten Ihre Handbesten und Brieffe / die Sie von vorigen Erz-Bischoffen / und
dem Dom-Capitul gehabt. Item Er wolte Sie vertheidigen und beschir-
men / als ein Herr seine liebe Mannen und Untersassen vertheidiget. Dann
(1.) sol-

(1.) folget nicht/die Stadt Magdeburg hat einige pacta und conventiones mit dem Erzbischoff ante Ottonem gehabt / welche Erzbischoff Otto an. 1327. confirmiret. Ergo ist Sie eine Erzbischoffliche Landstadt gewesen Negatur consequentia. Es haben ja Herren und Fürsten / wie auch die Reichs Städte / citra ullam subjectionis notam, hin und wieder Ihre gewisse pacta mit denen Benachbarten. Daneben sein die pacta und conventiones stricti juris, daher sie ad casus in iis non comprehensos nicht zu erweitern / *Surd. decis. 272. n. 3.* (2.) Mögen die Wort: Als ein Herr seine liebe Mannen &c. keine subjection mit sich führen / als durch welche (gleich oben n. 10. circa fin. bereits gemeldet) die angetragene Vertheidigung nur exemplificiret wird / sintemahl die Stadt zur Zeit der gegebenen Reversalen keine Erzbischoffliche Landstadt gewesen / wie aus der darinnen ausdrücklich vorbehaltenen Freyheit unter andern abzunehmen / auch hernach bey dem aus Päpstlichen Bann erfolgtem / und mehrmaln iterirtem sacramento fidelitatis keine Landstadt geworden. *Foedus enim homagiale à subiecta materia, & lege conventionis unice pendet, nec patitur quicquam addi, quod in eo non continetur, Autor consil. Fridberg. cap. 5. n. 153. & seqq. Johan. Dauth. ap. Klock. tom. 3. consil. 134 n. 297.* Läßt sich daher aus der Stadt producirten documentis gar nicht erweisen, daß dieselbe nicht nur sacramentum fidelitatis, sondern auch iuramentum subjectionis zu leisten schuldig gewesen / vielmehr erscheinet überall das Widrige. Und kan solcher Ursachen halber die in anno 1579. ad subjectionem erstreckte Huldigungsformul in keine wege gebilliget / oder justificiret werden. Denn es muß das Erzbischoff selbst gestehen / daß auff solche Art und Weise die Huldigung nur einmahl / und zwar leslich geschehen / auch eben zur Zeit der beschwerlichen Tripartit, und des daher ermessenden furchtsamen Zustandes. At homagium præter, & contra antiquam formam præstitum præsumitur metu extortum, neque ipsi juranti, neque ejus posteris præjudicat, cum in præstando homagio forma antiquitus usurpata præcisè servanda sit. *Knipschild. de jur. & privil. Civit. Imperial. lib. 2. cap. 9. n. 44. Cravert. consil. 861. ibi: juramenta nova, h. e. contra morem præstita & extorta, impressiva.* Ja es ist sothane Huldigung so wol wider des Herrn Erzbischoffs eigene Reversales, als auch wider den Eislebischen Vertrag / welchen Ihre Kaiserl. Mayest. selbst confirmiret / der Stadt abgenöthiget / daß sie daher ganz null und nichtig ist / wie solches Bruningius mit mehrern behauptet / *11. de homag. 11. 393.* Kan also auff den letzten neuerlichen actum gar keine reflexion allhier genommen / minder derselbe pro possessorio geachtet werden / sondern ist vielmehr ein actus turbativus. Actus enim recens, respectu antiquorum, improbam & vitiosam reddit possessionem, atq; adeo turbativus est ut nihil omnino profit, *Bald. consil. 468. n. 5. vol. 3. Hieron. de Mont. de finib. regund. cap. 67. n. 2. in fin. Besold. conf. 238. n. 48.* Wodurch zugleich die inconsequens consequentia à subditis, eorumq; obligatione ad iuramentum subjectionis petita, & ad Civitatem tracta klärlich vorgestellet und widerlegt wird.

Was (5.) von den alten unterschiedenen Reichsmatriculn de annis 1431. 1466. 1467. 1471. die Stadt angeführet / bestärcket gleich vorigen allen derselben unstreitige immedietät. Sufficit quippe aliàs ad probandam immedietatem aliquem semel & antiquitus Matriculæ inscriptum esse, licet in

86.
Die in anno
1579. ad sub-
jectionem
extendirte
Huldigung
ist pro actu
turbativo
billig zu hal-
ten.

87.
Aus den un-
terschiedenen
alte Reichs-
matriculn
wird der
Stadt im-

medietät sat
sam bestär-
ket.

88.
Uff hat durch
die Reichs-
matricul de
anno 1521.
derselbe nicht
entsetzt wer-
den können /
oder mögen.
Jung. n. 5. in
med. n. 29.

posterioribus Matriculis nomen ejus amplius non reperitur, quia hoc ne-
que Imperio, neque ipsi omisso fraudi & nocumento esse potest, nisi legi-
timè probatum sit, aliquem Imperatoris, & Statuum voluntate ex
matricula deletum esse, wie nebenst vielen andern Rechts- Lehrern Andr.
Gail. Casp. Klock. Henric. Bruning. Philipp. Knipschild erhärten / und de-
nen alten Matriculn dergestalt firmam & solidam probationem, non
autem nudam conjecturam, dahin das Erz-Stift incliniret / beslegen.
Ob nun das Erz-Stift durch die Reichs-Matricul de anno 1521. gnugsamen
Beweis ex nuda omissione wider die Stadt führen könne / daran wird billig ge-
zweifelt. Dann (1.) ist solche matricul ohn Erfordern und Zuthun der Reichs-
Städte wider das alte Herkommen bey Reichstagen verfasst / dannenhero die
Reichs-Städte (2.) auff erhaltene Nachricht in instanti dawider feyerlichst pro-
testiret / gestalt auch (3.) sothane protestation angenommen worden / die Sache
aber bisher unerörtert blieben / also daß keiner Stadt wider **Ihren Willen**
und rechtmässige Befugnis daraus einig præjudiz erwachsen können o-
der möge. Formâ enim pragmaticâ nō servatâ nihil actû intelligitur,
cum paria sint aliquid non fieri, vel minus legitimè fieri, *juxta vulg.* Ist
derhalben nicht in quæstione, ob die Stadt in bemeldter matricul zu befinden /
oder nicht? sondern / ob Sie nicht de jure darin gesetzt und begriffen werden sol-
len? Und ob Sie nicht auffer sothanes matricul gnugsamen Beweis Ihrer
Reichs-Freyheit zu dociren habe? Daran es dann der Stadt nicht ermangelt /
daß Sie daher Ihrer immedietät sich nunmehr desto billiger zu erfreuen hat.
Conf. Borcholt. part. 1. consil. 11. Im übrigen ist die vermeinte consequenz
ganz unrichtig: Die Stadt Magdeburg hat ante annum 1521. die Erz-Bis-
schöffe gehuldiget. Ergo ist Sie schon lange zuvor eine Land-Stadt gewesen.
Juramentum enim fidelitatis neutiquam infert subjectionem, wie
mehrmaln bereits angeführet ist.

89.
Käysers Fri-
derici III.
Schrift pro
libertate Ci-
vitiatis hat
keine Tadel /
oder Man-
gel.

Was (6.) des höchstlöblichsten Käysers Friderici III. Decretû intima-
torium Commissionis sub lit. S. voriger Deduction anlanget / ist zwar in spe-
cie die Befreyung von der Huldigung darinnen nicht erwehnet / inmassen auch
dieselbe ohne das Käyserl. Mayest. und dem H. Röm. Reich / aus vorhin be-
kandten Ursachen / in keine Wege nachtheilig sein mögen; Unterdessen gehet die
Käyserl. intention deutlich dahin / daß die Stadt an Ihrer Reichs-Freyheit
und altem Herkommen in præjudicium Imperatoris, & Imperii nicht solle be-
einträchtigt / oder unter des Erz-Bischoffs Gewalt samb gezogen werden / wel-
ches dann ein firmissimum & irrefutabile immedietatis ab Ottone M. eo us-
que conservatæ argumentum ist / und bleibet / deme nicht entgegen sein mag /
daß der Käyserl. Brieff nur ein referens, dessen relatum, als das Haupt-
Werck / ermangele. Sufficit, daß das referens ex confessione Archiepisco-
patus untadelhaft. Dann in demselben die contenta relati, oder der an
Ehur Brandenburg / und den Bischoffen zu Eigstath gerichteten Käyserl. Com-
mission deutlich und vollkommen enthalten seyn. Referens autè sine relato
plenè probat, si relati tenor in referente expressus fuerit, *Ernest. Cothman.*
vol. 1. resp. 17. n. 67. vol. 3. resp. 23. n. 42. Ob nun gleich / dessen allen ungeach-
tet / Erz-Bischoff Ernestus nicht unterlassen / sich der damahligen Gelegenheit
im Reich zu seinem intent möglichst zu bedienen / die Stadt wider das Käyserl.
Verbot vom H. Röm. Reich abhingegen unter seine Botmässigkeit zu ziehen /
und

90.
Erz-Bis-
schoffs Erne-
stus dawider
vorgenom-
menen

und in andere Wege unbilliger Weise zu beschweren / auch zu solchem Zweck un-
 terschiedene nachtheilige Verträge der Stadt abzdringen / So ist auch dadurch
 weder der Erz-Bischoff der Stadt Landes-Fürst / oder diese des Erz-Bischoffs
 unterthänige Land-Stadt geworden / wie oben n. 16. bereits ausgeföhret. Sum-
 matim: Confessio contra libertatem facta est ipso jure nulla. Uude
 si Rex Francorum (verba Baldi sunt in L. 6. Nec si volens. C. de liberal. caus.)
 faciat aliquam Civitatem confiteri suam esse, & sibi fidelitatem jurare, cum
 sua non sit, talis confessio non valet. Hat also das Erz-Stift die von Erz-
 Bischoff Ernesto zu höchster Ungebühr der Stadt abgenöthigte Verträge an-
 1654. zu Regensburg gar nicht anzichen / weniger sich darauff / ohne merkliche
 sub- & obreption, fundiren können / weil der Käyserl. Brieff contra attentata
 Archiepiscopi so wol die Käyserl. und des Reichs Gerechtigkeit / als der Stadt
 Freyheit und immedietät unüberbrüchlich beygehalten hat / daß Er dem Erz-
 Stifte und dessen scopo schnurstracks entgegen. Und ist ein nichtiges Vorge-
 ben / daß die Stadt den Käyserl. Brieff sub- & obreption erhalten / alldieweil
 ex tenore männiglich abnehmen kan / was Ihre Käyserl. Mayest. darzu insons-
 derheit bewogen / nemlich dero eigenes / und des H. Röm. Reichs interesse. Im-
 peratoris quippe, & Imperii interest, ut Ordines, & Status Imperii integrè
 conserventur, Gail. & Dausb. supra alleg. Zwar will das Erz-Stift nicht
 gestehen / daß die Stadt vi & metu zu obberührten Verträgen gezwungen wor-
 den: Allein die Umstände des wider die Käyserl. Commission geföhreten Erz-
 Bischöflichen intents geben solche klärlich ab. Dann besage derselben hat in
 der güetlichen Handlung nichts vergeben werden sollen / was Käyserl. Mayest.
 und dem H. Reich zugehörete. Weil aber in den Verträgen das Widrige erbli-
 cket / ist nicht præsumirlich / minder in der Stadt Mächten bestanden / daß Sie
 aus gutem freyen Willen und ungezwungen sich aus der Freyheit in die Diensta-
 barkeit und mittelbahret Stand hätte sollen setzen lassen. Quin potius vis &
 metus præsumitur, quævis ex actu gesto ingens damnum apparet, aut a-
 ctus gestus est de re non verisimili, aut quis abs re juri suo renunciaverit,
 aut erepta est facultas alicui libere juribus suis utendi, Mascard. de probat.
 concl. 1056. n. 15. 41. 42. 43. Welches alles gegenwärtig concurrirret / daß es der-
 halben keiner ferneren probation, oder Ablehnung der nachhero verstrichenen
 vielen Jahre / und darbey etwa vorgegangener Dinge im geringsten bedarff. Me-
 tus enim semel illatus, causâ metus persistente, semper durat. licet actus
 demonstrans liberam voluntatè subsequutus, fuerit. Mascard. ibid. n. 36. Daß
 leßlich die qualitas einer freyen Reichs-Stadt der Stadt Magdeburg zur Zeit
 Käysers Ottonis entstanden / wird ohne Grund und wider besser Wissen vorge-
 geben / zumahl ja das Erz-Stift bis anhero nicht die geringste zu recht bestän-
 dige Land-Städtische qualität wider die Stadt erweisen und beybringen kön-
 nen / auch bey derselben fundation und unverrückten privilegirung nicht ein-
 mahl in rerum natura gewesen / daß man billig jenseits hören muß / non entis
 nulla esse accidentia, anderer Ursachen aniso zugeschwigen / so hin und wieder
 zuvor berühret seyn.

(7.) Ist zwar nicht ohne / daß die Vereinigung zur assistenz an und vor
 sich selbst keine Reichs-Stadt mache / sondern weit andere media darzu erfordert
 werden: Unter dessen stehet nicht zu läugnen / daß dergleichen correspondenzen /
 wie sie allhier eigentlich beschaffen gewesen / auch der Herren Erz-Bischöffe en-
 tree in die Stadt gar genau limitirret hab'n / à posteriori eine Anzeige der
 Reichs-Freyheit und immedietät abgeben. Wird also acceptirret / daß das
 Erz-

91.
 Die quali-
 tät einer frey-
 en Reichs-
 Stadt ist
 bis anhero
 pro Civitate
 vergünstlich
 erwiesen.

92.
 Vereinigun-
 gen zur assi-
 stenz sind à
 posteriori ei-
 ne Anzeige
 der Reichs-
 Freyheit.

W.

Erz-

Erz. Stifte solche assistenz - Vereinigungen mit der Stadt gestehen muß / und nichts Zureichendes dawider einzuwenden hat.

93.
Von der
Stadt sessio-
ne & voto
auff Reichs-
Tägen / dar-
an Sie von
Erz. Bischof
Ernesto be-
hindert wor-
den. Jung.
n. 24.

Was (8.) de facti evidentia quoad liberum & immediatum Civitatis statum angezogen worden / ist mehr als zu viel erwiesen / auch an ihm selbst unläugbar. Hingegen ist die vermeinte evidentia facti à præstito homagio inevidens, ja null und nichtig / auch oben bereits zur Gnüge vorge- stellt. Daß die Stadt gestanden / Sie habe weder sessionem, noch votum auff Reichs-Tägen / solches wird sich in voriger deduction weit anders befinden / darinnen erhärtet ist / daß Sie vom Herrn Erz. Bischoffe Ernesto an Ihrem jure suffragii & sessionis per injuriam temporum behindert worden. Aber wie dem allen / so hat die Stadt dem Erz. Stifte ex Rec. Imp. de anno 1654. §. 29. daneben remonstriren wollen / daß keines weges folge: Diese oder jene Stadt hat weder sessionem, noch votum auff Reichs-Tägen. Ergo ist sie keine Reichs-Stadt / oder dem Reich immediatè unterworffen. Daß sonst die Stadt in anno 1532. und 1541. zum negotio religionis gezogen worden / und darbey sessionem & votum gehabt / erhellet nicht allein ex subscriptione des Abschiedes de an. 1532. / so von Leonhardo Merzen Doctore & Syndico der Stadt Magdeburg geschehen / sondern es bezeugen solches auch VVaremund. Luthold. in actis Hagenoens. Georg. Fabric. in orig. Saxon. Goldast. tom. 2. Constit. Imperial. Bucer. in act. Colloq. Ratisb. &c. Daß es also mit des Erz. Stiftes blossen Verneinen nicht ausgerichtet ist / wiewol auch dadurch der Stadt immedietät und Reichs-Freyheit wenig gekränket wird. Die application des Reichs-Abschiedes de anno 1564. §. Und wollen Wir &c. ist ex hæcenus secundum vera juris & rationis principia deductis gar leicht zu machen. Denn præjudicirlichen Huldigungs-Revers de anno 1646. betreffend / ist derselbe per Instrumentum Pacis, in eo que redintegratam pristinam Civitatis libertatem ipso jure cassiret und auffgehoben / daß nunmehr nicht nöhtig scheint / die darben gefallene Umstände / und gebrauchte Zwangs-Mittel operosè zu erweisen / beborab weil männiglich aus sothanen Revers dieselbe unschwer zu ermes- sen hat.

94.
Der Huldigungs-
Revers de an.
1646. ist per
Instrumentum
Pacis an-
nulliret / und
aufgehoben.

95.
Juris terri-
torii in Fried-
ensschluß
Meldung zu
thun ist un-
nöhtig gewe-
sen. Jung. n. 40

96.
Es erhellet
auch ex re-
servatione
privilegio-
rum & Jurium
in Ecclesia-
sticis & Po-
liticis der
Stat Reichs
Freyheit und
immedietät.
Jung. n. 40.

Was nun ferner vom Bestungs-Recht / und dessen Erweiterung berührt wird / ist vorhin beantwortet / wie nemlich das jus muniendi & fortificandi unstreitig inter jura territorialia gehöre / und also immedietatem nothwendig inferire. Gleichfals ist die restrictio omnimodæ jurisdictionis & proprietatis ad nudum jus muniendi zuvor n. 36. 38. 39. widerlegt / und vis præpositionis CUM daneben n. 37. erleutert worden / daß man crambes bis coctæ wol überhoben sein kan / auch in regulas interpretationis privilegii nicht impingiret. Einiges der Stadt ad quadrantem milliaris Germanici zugelegten juris territorii im Friedensschluß Meldung zu thun ist unnöhtig gewesen / weil ohne das darinnen per omnimodam jurisdictionem das jus territorii hin und wieder bedeutet ist / daß de sano sensu gar nicht zu zweiffeln. So gibt über voriges alles die im Friedensschluß enthaltene reservatio privilegiorum & jurium in Ecclesiasticis, & Politicis jederman der Stadt Reichs-Freyheit und immedietät sattsamb zu erkennen / als darunter keines ist / welches nicht von Käyserl. Mayest. und der Stadt uhrsprünglichen freyen Stand / oder sonst ex immemoriali præscriptione, & consuetudine herrührete. Nun aber weisen die Reichs-Constitutiones unß Rechte aus / daß diejenige / welche regalia und Würden vom Reich haben / der Reich ohne Mittel angehören / Gail. 1. obs. 21.

n. 9.

n. 9. vers. Secundo. Autor Consil. Friedberg. part. 1. cap. 1. n. 202. Läßt sich dann
 nenhero zwischen der Stadt Magdeburg / und der Stadt Hall keine com-
 paration anstellen / weil diese / als eine unstreitige Land-Stadt / Ihre etwa has-
 bende jura in Ecclesiasticis, & Politicis von denen Erz-Bischöffen recogno-
 sciret; jene aber dero so Geist- als Weltliche Rechte und privilegia von Kaiserl.
 Mayest. und dem H. Röm. Reich erlanget hat / auch darüber in perpetua lege,
 & pragmatica Imperii sanctione kräftigst versichert ist / welches bey keiner un-
 terwürffigen Land-Stadt geschehen pflegt. Hieneben läßt sich die à situ loci
 genommene regul auff die Stadt Magdeburg gar nicht appliciren / als welche
 das Instrumentum Pacis vom Erz-Stift gänzlich eximiret hat / wie vorhin
 behauptet worden. Paria enim sunt, locum esse extra territorium, &
 esse exemptum, *Surd. decis. 129. n. 17. Vesemb. part. 1. cons. 33. n. 20.* Auch
 hat ja die Stadt Magdeburg Ihr besonders zugeeignetes territorium und was
 dem anhängig ist / daß ex circumjacentia Archi-Episcopatus kein Zweifel /
 oder widrige præsumtion mag erregt werden. Der ex clausula, quod in præ-
 judicium Civitatis rexdificari non debeant suburbia, vom Erz-Stift ge-
 machte Schluß wird der Stadt nur affingiret / und dasjenige zu rück gelassen /
 welches eigentlich gefolgert worden. Ist also das duplex thema vom Erz-
 Stift bisher tractiret / daß die Stadt Magdeburg (1.) eine Erz-Stiftische
 Land-Stadt sey / (2.) huldigen müsse. Was nun vor ungeschickte medii ter-
 mini aus des Erz-Stifts vermeinten rationibus und fundamentis heraus
 kommen / daß haben alle unpassionirte leichtlich zu ermessen. Bleibet es dem-
 nach mit Wiederholung derer pro Civitate angezogenen guten Gründe / und in-
 sonderheit des I. P. deutlichen und rechtmässigen Verstandes in diesen Pun-
 cten nochmals darben / daß die Stadt Magdeburg eine unstreitige
 Reichs-Stadt sey / und zu keiner Huldigungs-Leistung forthin
 pflichtig oder verbunden geachtet werden könne.

Der dritte Punct des Chur- und Fürstl. Gutachtens / in welchem der re-
 stauracion der Neustadt / und Sudenburg / so weit solche der Befestigung der
 Stad Magdeburg unnachttheilig / nachgesehen werden wollen / ist bereits n. 42.
 weitläufftig beantwortet / und die ganz widrige interpretation des Friedens-
 schlusses gründlich vorgestellet worden. Dem Erz-Stift aber auff gegebene
 Veranlassung noch weiter zu begegnen / kan sothane restauracion durchaus nicht
 vermäntelt oder gebilliget werden. Rationes sunt in promptu. Die Neustadt /
 und Sudenburg sind keine Land-Städte / sondern von Anbegin bis auff diese
 Stunde höchst schädliche suburbia, derer rexdificatio ohn einige restriction in
 Lege Publica Imperii gänzlich verboten worden. Das præjudicium, davon
 der Friedensschluß redet / ist nicht allein des Bestungs-Rechts / sondern auch der
 allgemeinen Sicherheit / und gemeinnütziger restauracion halber in reiffes Nach-
 sinnen gezogen / und daher schlechter Dinge ob præjudicium Civitatis der Wie-
 deranbau beyder Vor-Städte untersaget worden. Scilicet prohibitio illimi-
 tata illimitatum quoque producit effectum. Et prohibitum directo, per
 obliquum admitti non potest, aut debet. Es folget auch nicht: Die Vor-
 Städte sind schon vor dem Kriege gewesen. Ergo sind sie der Stadt unnach-
 theilig / und mögen aniso wieder gebauet werden. Gleichfalls folget nicht: Die
 Stadt Magdeburg hat mit den Vor-Städten alte Verträge / welche per In-
 strumentum Pacis nicht auffgehoben sind. Ergo ist die restauratio der Vor-
 Städte nach Inhalt des Gutachtens nicht zu verweigern. Dann zugeschwel-
 gen

97.
 Zwischen
 der Stadt
 Magdeburg
 und Hall läßt
 sich keine co-
 paration an-
 stellen. Jung.
 n. 73.

98.
 Die Stadt
 Magdeburg
 hat Ihr be-
 sonders zu-
 geeignetes
 territorium.

99.
 Di im Chur-
 und Fürstl.
 Gutachten
 verwilligte
 restauratio
 beyder Vor-
 Städte / ist
 dem Instr.
 pac. schure
 stracks ent-
 gegen.

gen daß man von denen angegebenen Verträgen nichts weiß / so ist bekandt /
quod pacta qualibet, conventiones, & transactiones intelligentur
rebus ita stantibus, & in eodem statu permanentibus, also daß unvon
nöthen gewesen / dasjenige per Instrumentum Pacis aufzuheben / welches den
Rechten un der gesunden Vernunft nach von selbst annulliret und auf gehoben
wird. Über das alles heist es nochmaln / quod non entis nulla sint accidentia.

100.
Die Wort /
in præju-
diciu,
sind causati-
ve, nicht aber
limitative
zu verstehen.

Man unternimbt sich zwar an der Stadt Seiten gar nicht / gleich das Erz-
Stift thut / den Friedensschluß zu interpretiren / oder darüber zu glossiren / gleich
wol ist man der Zuseher / hoffet auch dessen rechtmässigen Beyfall fernerweit
zu haben / daß die Wort / IN PRÆJUDICIUM, nicht limitative, wie das
Erz-Stift will / sondern causative zu verstehen. Denn limitative können
sie darumb in inserta specialiter clausula nicht genommen werden / weil das vor-
mahlige Bestuns-Recht / und dessen im Friedensschluß enthaltene Erweiterung
auff eine teusche Viertel Meile alles besorgende præjudiciu vi sua, & citra spe-
ciale dispositionem hinwegräumet / auch zu solchem Zweck das jus demoli-
endi mit sich führet. Was hätte es dann der besonders inserirten clausul im-
mermehr bedürfft / wann nicht die reedificatio suburbiorum in, vel ob præju-
diciu Civitatis schlechter Dinge verboten wäre? Enimvero dispositio qua-
libet ita intelligi debet, ne sit superflua, sed ut verba aliquid operentur, *Iust.*
Rebeur. ap. Klock. tom. 3. consil. 153 n. 150. Menoch. conf. 2. n. 78, 79. Quinimo
causa finalis sub verbis, IN PRÆJUDICIUM, aperte sese exerit, cum illa
causa finalis dicatur, sine qua quis aliàs ita facturus, aut dicturus non erat,
vel eo modo, nisi subfuisset illa causa, Cravett. conf. 142. n. 9. Besold. conf. 243.
n. 45. Daß aber bey der einverleibten clausul die intention einig und allein ge-
wesen / durch die verbotene resuscitation der Vor-Städte fernerers præjudiz
von der Stadt abzuwenden / und dadurch dieselbe zu besserem Aufnehmen über-
all zu befördern / ist aus der Käyserl. Herren Plenipotentiariorum zu Nürn-
berg am 4. Sept. 1649. an Ihre Käyserl. Mayest. allerunterthänigst ertheil-
tem Attestat sub lit. T. voriger deduction, wie auch aus des Reichs-Städtis-
schen Collegii Intercessions-Schiffst sub lit. U. klärlich zu ersehen. Posito
itaque juxta genuinum sensum Instrumenti Pacis universali Civitatis præ-
judicio, ponitur quoque universalis prohibitio reedificationis subur-
biorum.

101.
Die also ge-
nannte
gründliche
Anzeige
pro subur-
bis ist ganz
ungründlich
und nichtig.
Jung. n. 41.

Die sub N. XIX. des Erz-Stiftischen fernerweitigem Berichts gelegte /
und also benahmte gründliche Anzeige der Vor-Städte halber kan nunmehr
zu schmälern der Stadt Magdeburg im Friedensschluß deutlich gegründeter
Besugniss nicht im geringsten attendiret werden / oder Legi perpetuæ & prag-
maticæ Imperii sanctioni ichtwas derogiren / daß man nicht Ursach hat
sich darbey aufzuhalten. Unterdessen wird dem Erz-Stift / und dessen Vor-
bringen nichts eingeräumt / sondern die Stadt setz demselben generalia juris
& facti hiemit entgegen / und gibt dieses nur noch Ihr Käyserl. Mayest. und dem
ganzen H. Röm. Reich zu bedencken anheimb / ob nicht durch resuscitation der
beyden Vor-Städte / Neustadt / und Sudenburg / die Stadt Magdeburg und
der hoch importirliche Elb-Fluß an stat erwünschter / und dem gemeinen Wesen
merklich zuträglicher eluctation ganz und gar würde zu Grunde gerichtet / ode
und wüß gelassen / und ungeachtet des zuvorhin erlittenen unsäglichen Jammers
und Schadens nimmermehr zu erfreulichem Aufnehmen gebracht werden / dar-
an doch dem Röm. Reich / und N. d. Sächs. Cränse nicht allein der Steuern /
sondern

102.
Durch resu-
scitation der
Vor-Städte
würde die
Stadt ganz
und gar zu
Grunde ge-
richtet / und

sondern vieler anderer wichtiger Ursachen halber verhoffentlich weit weit mehr ge- dergestalt de-
legen und also mehr daran zu verlieren ist/ als an beyden Vor-Städten/ und der- Reich / und
selben mit der Stadt ganz unvergleichlichen Reichs- und Creys- Steuern ir- Creyse ein
gends zu gewinnen sein möchte? Das auch bey den Friedens-Handlungen zu merckliches
Vsnabrug die hohen Herren Paciscenten nichts anders in intentione gehabt/ erhogen
als durch gänzliche Hinwegräumung der Vor-Städte des Reichs Nutzen/ und werden.
der Stadt restoration höchstrühmlichst zu befördern / ist vorhin erwiesen
worden.

Der vierdte Punct des Gutachtens von der extension des Bestungs- 103.
Rechts/ und Territorii ist gleichfalls unrichtig / weil dergestalt ganz separirte Der vierte
privilegia confundiret werden/ wie zu vor fact samb behauptet/ und dadurch des Punct des
Ers-Stiftes jetziges/ und vormahliges Einwenden gnüchlich widerleget ist. Zum confundiret
Überfluß aber stehet ipse contextus Instrumenti Pacis dem Ers-Stift so ganz sepa-
gar entgegen/ daß keine Ausflüchte dawider gelten mögen. Inter cætera enim, rirte privi-
quæ ibi memorantur, & confirmantur jura atque privilegia, pragmatica legia. Jung.
ista Imperii sanctio expressè disponit, ut etiam privilegium muniendi n. 35.
& fortificandi ab Imperatore Ferdinando concessum, quod cum
omnimoda jurisdictione & proprietate, ad quadrantem milliaris
Germanici extenditur, salvum & inviolatum maneat. In welchen
Worten zwey sonderliche privilegia enthalten seyn / das alte / und das neue.
Vom alten Bestungs-Privilegio auff 77. Ruthen lauten die Worte des Frie-
denschlusses also: Privilegium muniendi & fortificandi ab Imperatore Fer-
dinando II. concessum salvum & inviolatum maneat. Verbum quippe
MANEAT juris veteris, & jam acquisiti conservationem notat, cum non
possit aliquid esse & manere alicujus, quod antea nunquam ejus fuit,
Reinking. de R. S. & E. lib. 1. cl. 4. c. 18. n. 13. 14 Klock. tom. 3. conf. 182. 221. Das
neue privilegium aber bestehet in extensione juris muniendi, cum omni-
moda jurisdictione, & proprietate, ad quadrantem milliaris, und mag pro-
pter pronomen QVOD mit dem vorigen nicht combiniret / oder vermengt
werden/ gleich erstreckte sich das Bestungs-Recht in allem von der Stadt-Maur
an nur auff eine teutsche viertel Meile/ nicht aber besonders auff 77. Ruthen/ und
dann à termino derer 77. Ruthen auff eine viertel Meile. Pronomen enim re-
lativum QVOD refert antecedens in specie, & inducit repetitionem illius
cum omnibus suis qualitatibus, *Alvis. de Albert. singul. 136. Menoch. conf. 864.*
n. 14. conf. 1043. n. 7. also daß die 77. Ruthen ex Privilegio Ferdinandi II. von
der hernach im Friedensschluß zugelegten viertel Meile ganz abgesondert/ und kei-
nes weges damit zu confundiren seyn. Separatorum enim separata ratio est.
Woraus zugleich erhellet/ wie das Ers-Stift in der angezogenen informatione
summaria facti & juris die Wort des Friedenschlusses so handgreifflich zers-
stümple / und zu Abbruch der extension des Bestungs-Rechts / omnimoda-
que jurisdictionis, & proprietatis, vero ac genuino sanctionis tenore post-
habito, dieselbe also referire: Privilegium muniendi & fortificandi ab
Imp. Ferdinando II. concessum ad quadrantē milliaris extendatur.
Aber beliebter Kürze wegen läst man es hierbey bewenden/ und will voriges alles
anhero wiederholer haben.

R

Das

Omnimoda
proprietas
bonorum Ec-
clesiasticorū
intra qua-
drantē mil-
liaris kan
nicht weiter
difficultivet
werden. Vid.
supra n. 38.
39.

Daß auch der fünffte Punct des Chur- und Fürstl. Gutachtens mit der deutlichen disposition des Instrumenti Pacis quoad omnimodam proprietatem bonorum Ecclesiasticorum intra quadrantem milliariis Germanici sitorum sich nicht vereinigen lasse / ist vorhin zur Gnüge deduciret / daß nicht abzusehen / wie das Erz-Stift mit Bestande und raison vorgeben könne / die Stadt habe desfalls keinen Grund / und sey kein Wort im Instrumento Pacis dabon zu finden. So kömpt die vermeinte ratio solida dem Erz-Stifte gar nicht zu statten / daß nemlich / diesem der Stadt Begehren bey den Friedenstractaten widersprochen / und in einer darüber anno 1649. absonderlich gehaltenen Consultation dasselbe vor unbillig erklende worden. Sufficit, daß / alles Widersprechens ungeachtet / die concessio omnimodæ proprietatis in l. P. geschehen / dadurch dann der Stadt zugeeignetes Recht nicht debilitiret / sondern dermassen befestiget worden / daß es contradicendo nicht weiter angefochten / oder post conclusam iam Pacem durch einige Consultation, oder widrige declaration gekränkelt werden können / wie theils oben / theils auch in voriger deduction breiter gemeldet / insonderheit aber art. 17. l. P. §. Contra hanc Transactionem &c. nachdrücklich enthalten ist.

Ebener massen kan die restrictio omnimodæ proprietatis ad nudum jus muniendi contra dilucidam l. P. literam keines weges bestehen / indem das Erz-Stift vorgeben darff / es könne die proprietas, zusampt der jurisdiction anderer Gestalt nicht verstanden werden als daß die proprietas circa jus fortificandi, vel habito ad id respectu sich so dann nur exerire / wenn etwan ein unumbgängliches nöthiges Werk anzulegen / die jurisdiction aber bloß über die Leute gemeinet sey / welche daran arbeiten / oder daselbst Zug und Wache versehen. Denn daß solches auff eine ungleiche und widrige interpretation des so theuer errichteten Friedensschlusses hinaus lauffe / ist daher abzunehmen / (1.) quod jus muniendi, omnimoda jurisdiction, & proprietas jura planè separata existant, ac æquè principalia, quorum unum non est accessio alterius, ut proinde sub obtentu subjecti, & qualitatum coadunari aut confundi nequeant, sed seorsim subsistant, bedorab weil sie im l. P. absonderlich / und in specie der Stadt zugeeignet. Nam aliàs quoque diversa verba diversas res & dispositiones inferunt atque arguunt. Merckelbach. ap. Klock. tom. 3. conf. 157. n. 30. Und thut hiewider nichts die præpositio CUM, wie zuvor n. 37. erhärtet worden. (2.) Ist den Rechten gemäß / quod concessio uno reliqua inde fluentia, & sine quibus concessum jus commodè expediri nequit, simul concessa intelligantur, Cothmann. vol. 2. resp. 75. n. 40. 41. resp. 81. n. 4. Menoch. lib. 6. conf. 504. n. 43. Hat nun die Stadt Magdeburg das vorige jus muniendi per Instrumentum Pacis ad quadrantem milliariis erweitert bekommen / wie nicht kan geleugnet werden / ist Ihr eo ipso, citra omnem specialem concessionem, nothwendig frey gegeben und eingeräumet / innerhalb der viertel Meile beliebige Bestungs- Werke anzulegen / auch Zug und Wache zu versehen / weil das Bestungs-Recht dergleichen involviret / ja darinnen vornemblich bestehet / daß bloß daher die Nichtigkeit der fürgebildeten interpretation, gleich wäre jus muniendi das subjectum, omnimoda verò jurisdiction, & proprietas die qualitates, männiglich von selbst zu ermessen hat. (3.) Laßt das epitheton jurisdictionis, & proprietatis des Erz-Stiftes vermeinte

105.
Die restri-
ctio omni-
mode pro-
prietas ad
nudum jus
muniendi
läufft auff ei-
ne widrige
interpreta-
tion des l. P.
hinaus.

meinte restriction nicht zu / sondern es erstrecket sich beydes universaliter über die ganze Viertel Meile. Omnimodum enim, vel omne qui dicit, nihil prorsus excludit, sed ea quoque complectitur, quæ aliàs non comprehenderentur, Merckelbach. ap. Klock. tom. 1. conf. 8. n. 69. 70. 71. Omne verò, vel totum non habet. cuius pars aliqua est alterius. Und wann dann im eigentlichen Verstande per territorium allhier nichts anders kan oder mag bedeutet werden / als ein gewisser district, deme jurisdictio omnimoda & superioritas, tanquam qualitas inseparabilis, cohereret / Reinking, de R. S. & E. lib. 1. cl. 5. cap. 1. n. 4. So kan derhalben das Erz = Stifft der Stadt Magdeburg kein territorium in improprio sensu andichten / alldiweil dieselbe nicht nur innsondern auch aufferhalb usque ad terminos des auff eine teutsche Viertel Meile erweiterten districts / nach dem Buchstaben des I. P. / omnimodam jurisdictionem zu exerciren hat / und also auffer Streit territorii propriè dicti theilhaftig ist / womit Sie zugleich / per expressam adjectionem omnimodæ proprietatis, das Eigenthumb und den Nutz aller in circuitu isto ligender Geistlicher Güter überkommen.

Zwar fraget das Erz = Stifft / wo sich auff diese Masse finde / daß man den Geistlichen Ihre eigenthümbliche Güter entzogen / und den Friedensschluß dahin gedeutet hätte? Allein hierauff wird anfänglich geantwortet / daß nicht de bonis singulorum Clericorum, das ist von derer Geistlichen eigenthümblichen / oder patrimonial, und sonst ererbeten Gütern / sondern de bonis Ecclesiasticis, sive universitatis Ecclesiasticæ die Rede sey / welche das Erz = Stifft mit sonderbahrem Fleiß unter einander verwickeln scheint. Daß nun solche Geistliche Güter denen Geistlichen hin und wieder entzogen / und veräußert worden / befindet sich an vielen Orten des Instrumenti Pacis, gestalt dann auch ganze Erz = Bischoffthümer / und Bischoffthümer darinnen der Geistlichkeit entnommen / und secularisiret seyn. Neque præter necessitatem, & utilitatem publicam, ratio istius alienationis solida deficit. Bona enim illa Ecclesiastica initio, ac quoad originem fuerunt profana, & à possessoribus Laicis iusto titulo possessa. Ac quamvis possessionis illius causam postea mutarint, & in Clericorum usus, & abusus simul conversa sint, nihil tamen impedit, quò minus ad pristinam naturam redeant, & primævam suam conditionem recipiant, cum rem quamlibet ad suam naturam de facili reverti certum sit, ac legibus decisum. Und ob gleich einige / propter auctoritatem imprimis Juris Pontificii, dieser ration, und Meinung nicht beypflichten möchten / so ist doch solche nunmehr in lege perpetua & pragmatica Imperii sanctione tot & tantis exemplis dermassen bestärcket / daß Krafft annectirter clausulen keine jura Canonica, vel Civilia dawider admittiret / oder in consideration gezogen werden mögen / in fernerer Erwegung quod juribus istis generalibus nõ tollantur privilegia specialia. Und kan dannenhero auch die ad quadrantem milliaris Germanici im Friedensschluß ganz absolute befindliche omnimoda proprietas bonorum Ecclesiasticorum der Stadt Magdeburg mit Zug und Recht nicht gestritten / oder durch widrige Deutung des contextus, und der darbey von denen höchst Pacificirenden Theilen geführten intention ad nudum jus muniendi restringiret werden. Man sehe nur an / und erwege die Wort des Königl. Schwedischen bey den Friedens = Tractaten ge-

N. ij

wesenen

106.
Beantwortung des
Erz = Stiffes
mövirter
Frage von
den Geistlichen
Gütern.

107.
Des Königs
Schwed.

Herrn Plenipotentia-
rii Beyfall.

wesenen Herrn Plenipotentiarium Principalem, Herrn Graff Johann Drens-
tirns attestatum sub dato des 4. Maji 1649. & lit. O. voriger deduction, wels-
che also lauten: Nos vigore presentium & attestamus, & declaramus, vo-
cabulis istis: CUM OMNIMODA JURISDICTIONE, ET PROPRIE-
TATE, non solum jurisdictionem, sed & plenam proprietatem omnium
in circuitu quadrantis milliari Germanici circum circa Civitatem sitorum
bonorum ecclesiasticorum, excepto solo D. Agnetæ Monasterio,
atque sic cum omni jure & utilitate, quâ antea & Archi-Episcopus, & Ec-
clesiastici gavisi fuerant, comprehendi & intelligi. Quæ cum omnium in-
tentioni conformia, eundemque in finem novissimo & authentico Tabu-
larum Pacis exemplari inserta sint: ita nihil minus plenam & realem hujus
paragaphi executionem, quam aliorum exequendorum constanter desi-
deramus &c. Hingegen ist der Beyfall / welchen das Erz-Stift aus dem
Chur-Maynsischen Attestat sub lit. W. prioris deductionis zu haben vers-
meinet / gar schlecht und unzulänglich. Dann zugeschweigen der ganz unzeitig
gesuchten / und daher in terminis Instrumento Pacis contrariis unverbindli-
chen Declaration, worauff man sich darinnen beziehen wollen / werden sub o-
mnimoda proprietate nicht zwardie bona privatorum s. singulo-
rum, dennoch aber die bona universalia s. Universitatis Ecclesiasticæ
verstanden / welches der Stadt gar nicht entgegen ist / auch desto weniger die vom
Erz-Stift daraus genommene consequens salviren / oder behaupten mag.

Dann es folget nicht: Per omnimodam proprietatem werden im I. P.

108.
Die Illatio à
bonis priva-
torum ad bo-
na Ecclesia-
stica ist ganz
unrichtig /
kômmt auch
mit dem Fri-
denschluss
nicht übere-
ein.

die bona privatorum nicht begriffen / die Stadt hat auch solche niemahln be-
gehret. Ergo sein auch die bona Ecclesiastica intra quadrantem milliari
sita, & à Clericis hactenus usurpata darunter nicht begriffen Quid ergo?
Dispositionem sanè quamlibet, etiam odiosam, & strictissimæ inter-
pretationis, tantoque magis favorabilem ita exponere convenit, ut ali-
quid operetur, neque sit supervacua, *Cravett. cons. 272. n. 7.* At favorabi-
lis illa dispositio censetur, per quam ad jus antiquum revertimur (wie
allhier geschicht / und schon oben erwehnet worden) cum nemini injuria fiat, re
ad antiquum statum redactâ, *Menoch. consil. 1. n. 391.* Und daß der Friedens-
schluss re ipsâ inter bona privatorum, & Ecclesiastica distinguere / steht
daher vernünftig zu ermessen / daß ob zwar offtermaln die bona privatorum
in casu extremæ necessitatis, publicæque utilitatis von der höchsten Gewalt
angegriffen und veräußert werden / doch dennoch im Friedensschluss solches nicht
geschehen / sondern zu denen æquivalentien und satisfactionen ganze Erz- und
Stifter / Abteyen / Canonicat, Præfecturen / Aempter / Dörffer / un dergleichen
angewand worden. Auch ist sonst die ratio diversitatis inter bona pri-
vatorum, & Ecclesiastica atque beneficiaria nicht unbekandt. Rationem
acquisitionis aber betreffend / und daß die Geistlichen Güter extra commer-
cium geschâset werden / bedarffs keiner weiteren Beantwortung. *Vid. modo
n. 39. n. 106.* Zum Beschluss wird der Stadt opponiret / daß Sie bona Col-
legii Ecclesiastici, ceu unius corporis vel Universitatis ganz irrig angebe-
da doch viel Collegia unter der viertel Meile das ihrige zu prætendiren haben.
Allein wie dieses nur ein schnöder Behelff ist / indeme per Collegium Eccle-
siasticum

109.
Was per
bona Collegii
Ecclesiastici
verstanden
werde.

fiasticum die ganze Geistlichkeit / so innerhalb der Viertel Meile etwa Güter haben möchte/und also singula Collegia Ecclesiastica Synecdochicè verstanden werden: Also wird unter den benahmten Geistlichen Gütern / und was sonst sub quadrante milliariis darzu gehören möchte / einig und allein das Closter S. Agneten ausgenommen/und ab omnimoda proprietate der Stadt eximiret. Auch hat / über vorangezogenes Attestatum des Königl. Schwedischen Herrn Plenipotentiarii, das Reichs-Städtische Collegium sub lit. N. prioris deductionis auff die vom Erz-Stift anno 1649. beehrte declaration nicht anders sententioniren können / als daß der Stadt/ausser denen 77. Ruthen / die Viertel Meilweges ferner und besonders einzuräumen wäre / und zwar dergestalt / wie solcher Platz dem Erz-Stift/Capitul/und Geistlichen biß dahin zugestanden. Hat also männiglich aus des Erz-Stiftes ungründlichem Vorgeben / und wider den klaren Buchstab des Instrumenti Pacis lauffendem Bericht unschwer zu schliessen / daß die Stadt Magdeburg die vorberührte bona Ecclesiastica, wie sie in der Viertel Meile belegen/ mit höchstem Zug und Recht/ begehre/auch hierunter/ allen und jeden Umständen nach/ keinem zu nahe trete.

Demnach nun aus obigen allen offenbar und gewiß ist / daß der Stadt Magdeburg offit wiederholtes Suchen durchgehends im Instrumento Pacis deutlich gegründet/dem Erz-Stift hingegen die von selbst/& pro ratione temporum über die Stadt vormahln angemassete/durch abgenöthigte Reverse und Verträge widerrechtlich erweiterte / und daher zu keiner rechtmässigen possess- und præscription gediehene jura per redintegratam pristinam libertatem & immediatam, ab Ottone M. anno 940. in forma pragmatica concessam, & per aliquot secula inconcussè servatam hinwiederumb genommen worden/ also daß die Stadt zu keiner Huldigung (die ohne das ex origine vitiosa, banno nempe Papali, entsprossen / auch so wenig Käyserl. Mayest. und dem H. Röm. Reich / als der Stadt an Ihrer uhrhalten Reichs-Freyheit / ob juratam nudæ fidelitatis sponsonem, nachtheilig sein mügen) fernerweit verbunden/sondern vielmehr ohne einige reflexion auff dasjenige / welches Legi perpetuæ, & pragmaticæ Imperii sanctioni entweder dem Buchstaben nach / oder quoad vera juris, & rationis principia schnurstracks entgegen strebet/vom Erz-Stift aber mit sonderbarem Fleiß herfür gesucht/und hoch angezogen wird/bey Ihren in Spho Civitati verò Magdeburgensi &c. theils confirmirten / theils de novo verliehenen Rechten / privilegiis, und Befugnissen zu des H. Röm. Reichs/ und Nieder-Sächs. Erzeses mercklichem interesse, auch des hoch importirlichen Elb-Passes gemeinnützigem Aufnehmen allerdings zu lassen / durch zulängliche execution dermahleins zu befriedigen / und wieder männigliches Zundthigung billig zu maintainiren / So zweiffeln Bürgermeister und Rath der Stadt Magdeburg gar nicht/immassen Sie hiermit darumb nochmaln allerunterthänigste / unterthänigste / unterthänige / unterdienst- und dienstliche Ansuchung thuen / Ihre Käyserl. Mayest. / und des H. Röm. Reichs Churfürsten/Fürsten/und Stände werden vor sich/oder durch dero vortreffliche Herren Rätthe / Botschafften / und Gesandte auff annoch währendem allgemeinem Reichstage/ so unter andern auch zu völliger Erledigung des Puncti Restituentorum kündlich ausgesetzet ist/allergnädigst/gnädigst/gnädig/hochgünstig/und geneigt es dahin verfügen / damit die Stadt Magdeburg nunmehr zu würcklicher Genießung Ihres in vorberührtem Spho Civitati verò Magdeburgensi &c. deutlich enthaltenen/bißher aber zu höchster Ungebühr/contra tot salutare
clausu.

clausulas Instrumenti Pacis, difficultirten Frieden-Contingentes / bermittelt
zureichender execution, forderlichst gelangen / und nicht weiter zu des gemeinen
Wesens empfindlichem Abbruch daran behindert werden möge.

Solches wie es derer höchst Pacificirender Theile / und des ganken H. Röm.
Reichs bey errichtetem Friedensschluß geführter rühmlichsten intention über
all gemäß ist / auch ad Perpetuæ Legis & Pragmaticæ Imperii sanctionis in-
temeratam observantiam unfehlbar gereichen wird / Als getrösten sich hiera
unter Burgermeister und Rath der Stadt Magdeburg allergnädigster / gnädig-
ster / gnädiger / hochgünstiger / und geneigter deferirung / werden auch bey allen
Begebenheiten allerunterthänigst / unterthänig / unterdienst- und dienstlich es zu
erwiedern sich jederzeit höchstschuldigst / willigst und gestiffen halten.





Der Stadt
Magdeburg
 In Instrumento Pacis Osna
 uris, & rationis pri
 archgehends geg
Niederleg
 Des
 sey jetzigem Reich
 Regenspurg
Vom Erz Stifft
 Eingereicht
 und also genan
Erweiterigen
 bedruckt zu Magd
 Johann Müllern/An

